

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

– 9., neu bearbeitete Fassung 2022 –

beschlossen auf der 132. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 11. bis 13. Mai 2022 in München

Impressum

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Der Vorstand

Geschäftsführung:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
E-Mail: bagljae@lvr.de

Köln 2022

Unsere Empfehlungen stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung:
www.bagljae.de

Vorwort zur 9. Auflage

Liebe Leserin,
lieber Leser,

vor Ihnen liegen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter in ihrer mittlerweile 9. Auflage. Sie finden ein grundlegend überarbeitetes Werk vor, in dem die wesentlichen Änderungen, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption, dem sogenannten Adoptionshilfe-Gesetz, am 01.04.2021 in Kraft getreten sind, berücksichtigt worden sind.

Das Adoptionshilfegesetz stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dabei hat sich der Bundesgesetzgeber von den Motiven bessere Beratung für alle Beteiligten, offener Umgang mit Adoptionen, Stärkung der Vermittlungsstrukturen sowie Eindämmung unbegleiteter Auslandsadoptionen leiten lassen. Auch viele Ideen und Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts wurden in diesem Vorhaben aufgegriffen.

Wir verstehen unsere Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung nicht als Musterprogramm, sondern als echte Praxishilfe, die Sie bei Ihrer Arbeit konstruktiv unterstützt. In allen zentralen Fragen beziehen sie Position und vertreten die fachlichen Ideale. Alle, die in der Adoptionsvermittlung arbeiten, kennen sie und greifen regelmäßig zu der Broschüre, die in Kürze in gedruckter Form erscheint und in jede Aktentasche und in jede Handtasche passt. Sowohl bei den Fachkräften in der Praxis als auch bei den Gerichten finden die Empfehlungen hohe Anerkennung. Kein qualifizierter Kommentar des Familienrechts kommt ohne Bezug auf die Empfehlungen aus. Sie leisten so einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität in der Adoptionsvermittlung und zu ihrer gleichmäßigen Ausgestaltung.

Unser besonderer Dank gilt der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die viel Zeit und Sorgfalt in diese gründliche Überarbeitung gesteckt haben und die wiederum ein Standardwerk für die nächsten Jahre geschaffen haben.

Wir hoffen, dass Sie von diesen Ausarbeitungen profitieren und sie in Ihrer alltäglichen Praxis lebendig werden lassen.

Köln, im Mai 2022

Birgit Westers und Hans Reinfelder
Stellvertretende Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

INHALTSÜBERSICHT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	11
I. ALLGEMEINER TEIL	13
1. Wohl des Kindes als Leitgedanke der Adoption	13
2. Organisation und Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle	14
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle	14
2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen.....	14
2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft	14
2.1.3 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen	15
2.1.4 Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	15
2.2 Besetzung und Mindestausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle	16
2.2.1 Persönlichkeit.....	16
2.2.2 Ausbildung, Fortbildung	17
2.2.3 Berufserfahrung	17
2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle	17
2.3 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle	18
2.3.1 Überblick	18
2.3.2 Örtliche Zuständigkeit	19
2.3.3 Kooperationsgebot	19
2.3.4 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes.....	19
2.3.5 Statistische Meldung	20
2.4. Vermittlungsakten	20
2.4.1 Inhalte.....	21
2.4.2 Aufbewahrung	21
3. Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen	22
3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches	22
3.2 Verfahren bei der Vermittlung im Inland durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers	23
3.3 Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen	23
3.4 Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers	24
4. Datenschutz	26
4.1 Datenschutz im Adoptionsvermittlungsverfahren	26
4.2 Gesetzliche Regelungen.....	26
4.3 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot.....	28
4.4 Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken.....	29
4.5 Einsicht in Personenstands- und Melderegistereinträge, Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunftssperren, Sperrvermerke	30

5.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	31
6.	Adoptionsformen	32
6.1	Geöffnete Adoptionsformen.....	32
6.2	Inkognitoadoption.....	34
6.3	Fremdadoption	34
6.4	Stiefkindadoption	35
6.4.1	Stiefkindadoption in der Ehe.....	35
6.4.2	Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften	37
6.4.3	Stiefkindadoption nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen und privater Samenspende.....	38
6.4.4	Stiefkindadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften.....	39
6.5	Verwandtenadoption	39
6.6.	Besondere Fallgruppen	40
6.6.1	Leihmutterschaft / Ersatzmutterschaft.....	40
6.6.1.1	Gesetzeslage und Rechtsprechung	40
6.6.1.2	Bedeutung für die Beratung	41
6.6.2	Vertrauliche Geburt	43
6.6.2.1	Gesetzeslage	43
6.6.2.2	Bedeutung für die Adoptionspraxis.....	44
6.6.3	Anonyme Geburt / Babyklappe.....	45
6.6.3.1	Anonyme Geburt	45
6.6.3.2	Babyklappe	46
6.6.4	Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger	47
II.	Vermittlung und Begleitung von Adoptionen	48
7.	Förderung von Offenheit bei Adoptionen	50
7.1	Informationsaustausch oder Kontakt	50
7.2	Erörterung mit den Beteiligten	51
7.3	Anspruch der Herkunftseltern auf Informationen über das Kind.....	52
8.	Vorbereitung	53
8.1	Beratungsanspruch aller Beteiligten.....	54
8.2	Verpflichtende Beratung im Vorfeld von Stiefkindadoptionen.....	54
8.2.1	Zu beratende Personen	54
8.2.2	Inhalte der Beratung	55
8.2.3	Beratungsschein	55
8.2.4	Ausnahmen von der Beratungspflicht	56
8.3	Die Herkunftsfamilie	57
8.3.1	Inhalte der Beratung	57

8.3.1.1	Beratung und Unterstützung zur Entscheidungsfindung.....	57
8.3.1.2	Beratung zu Voraussetzungen, Ablauf und Folgen einer Adoption	57
8.3.2	Rechte leiblicher Väter, unklare Vaterschaft, Scheinväter	59
8.4	Das Kind.....	61
8.4.1	Beteiligung des Kindes	61
8.4.2	Dokumentation der Biografie	62
8.4.3	Vorname.....	62
8.4.4	Religionszugehörigkeit.....	63
8.4.5	Entwicklungsstand	63
8.4.6	Medizinischer Status.....	63
8.4.7	Therapeutische Interventionen	64
8.4.8	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	64
8.4.9	Vermittlung von Geschwistern.....	64
8.5	Die Adoptionsbewerber:innen	65
8.5.1	Inhalte der Beratung und der Überprüfung.....	65
8.5.2.	Voraussetzungen bei Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern	66
8.5.2.1.	Die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber:innen	67
8.5.2.2	Gesundheitszustand	72
8.5.2.3	Das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber:innen	72
8.5.2.4.	Die Beweggründe der Adoptionsbewerber:innen für die Adoption	73
8.5.2.5	Kinderprofil	74
8.5.3	Das Eignungsprüfungsverfahren	75
8.5.3.1	Allgemeine Eignungsprüfung und Bericht	76
8.5.3.2	Nichteignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern	78
9.	Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege	78
9.1	Auswahl der Bewerber:innen.....	79
9.2	Informieren und Vorbereiten der Bewerber:innen	79
9.3	Informieren und Vorbereiten des Kindes	80
9.4	Kontaktanbahnung	80
9.5	Adoptionspflegezeit.....	81
9.5.1	Beginn	81
9.5.2	Wirkungen	81
9.5.3	Dauer.....	82
9.5.4	Begleitung	82
9.5.5	Personensorge.....	83
9.5.6	Abbruch	84
10.	Begleitung nach Adoptionsausspruch	84
10.1	Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern.....	85

10.2	Beratung und Unterstützung des Kindes.....	85
10.3	Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern.....	86
10.4	Herkunftssuche.....	87
10.4.1	Begleitete Akteneinsicht.....	87
10.4.2	Unterstützung bei der Suche von und nach Adoptierten.....	89
III.	DAS GERICHTLICHE ADOPTIONSVERFAHREN.....	91
11.	Ablauf des gerichtlichen Verfahrens.....	91
11.1	Zuständigkeit.....	91
11.1.1	Sachliche Zuständigkeit.....	91
11.1.2	Örtliche Zuständigkeit.....	91
11.1.3	Internationale Zuständigkeit.....	92
11.2	Annahmeantrag.....	92
11.2.1	Zeitpunkt und Wirksamkeit.....	92
11.2.2	Rücknahme des Annahmeantrages.....	92
11.3	Einwilligung der Eltern.....	93
11.3.1	Einwilligungserklärungen der Eltern.....	93
11.3.1.1	Einwilligung des Vaters, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist.....	94
11.3.1.2	Einwilligung des Samenspenders.....	95
11.3.1.3	Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten.....	95
11.3.1.4	Einwilligung des Scheinvaters.....	95
11.3.2	Absehen von der elterlichen Einwilligung.....	96
11.3.3	Ersetzung der elterlichen Einwilligung.....	97
11.4	Einwilligung des Kindes.....	98
11.4.1	Persönliche Einwilligung des Kindes.....	98
11.4.2	Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter.....	98
11.5	Einwilligung der Ehegattin / des Ehegatten der / des Annehmenden.....	99
11.6	Einwilligung der / des eingetragenen Lebenspartnerin bzw. -partners.....	99
11.6.1	Fremdoption durch die / den Lebenspartner:in.....	100
11.6.2	Stiefkindadoption durch die / den Lebenspartner:in.....	100
11.7	Bescheinigung über die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen.....	100
11.8	Verfahrensbeistand.....	101
11.9	Beteiligte.....	101
11.9.1	Herkunftseltern als Beteiligte.....	101
11.9.2	Jugendamt bzw. Landesjugendamt als Beteiligte.....	102
11.10	Anhörungsrechte.....	102
11.10.1	Anhörung nach dem FamG.....	102

11.10.2	Rechtliches Gehör	103
11.11	Fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht	104
11.11.1	Fachliche Äußerung bei der Adoption von Minderjährigen	104
11.11.2	Fachliche Äußerung bei der Adoption von Volljährigen	105
11.12	Rechtsmittel	105
11.13	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption	105
IV.	ADOPTIONEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG UND INTERNATIONALE ADOPTIONEN	107
12.	Adoptionen mit Auslandsberührung	107
12.1	Besonderheiten	107
12.2	Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung	108
12.2.1	Zuständigkeit	108
12.2.2	Anwendbares Recht.....	109
12.2.2.1	Adoptionsstatut	109
12.2.2.2	Inhalt und Form der Einwilligungen	109
12.2.2.3	Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes	110
12.2.3	Anhörung des Landesjugendamtes	110
13.	Internationale Adoptionen	110
13.1	Grundsätze der internationalen Adoption	111
13.1.1	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption – Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)	111
13.1.2	Übernahme der Schutzstandards des HAÜ in das AdVermiG	112
13.1.3	Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland	113
13.1.3.1	Vermittlungsgebot, Untersagung unbegleitete Adoptionen, Verpflichtendes Anerkennungsverfahren	113
13.1.3.2	Umgang mit unbegleiteten Adoptionen	114
13.2	Internationale Adoptionsvermittlungsverfahren	114
13.2.1	Befugte Fachstellen	115
13.2.1.1	Zentrale Adoptionsstellen	115
13.2.1.2	Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.....	115
13.3	Verfahrensablauf.....	116
13.3.1	Beratung und Bewerbung	116
13.3.2	Eignungsprüfung	117
13.3.2.1	Allgemeine Eignungsfeststellung und Bericht	117
13.3.2.2	Länderspezifische Eignungsfeststellung und Bericht.....	118
13.3.2.3	Versand ins Ausland	119

13.3.3	Kindervorschlag / Kinderbericht.....	120
13.3.3.1	Notwendige Informationen.....	120
13.3.3.2	Billigung.....	122
13.3.3.3	Eröffnung des Kindervorschlags und Beratung der Bewerber:innen.....	122
13.3.3.4	Annahme.....	122
13.3.4	Abschluss der Adoption.....	123
13.3.4.1	Adoptionsausspruch im Herkunftsland des Kindes.....	123
13.3.4.2	Adoptionsausspruch in Deutschland.....	124
13.3.5	Weiterer Ablauf nach dem Adoptionsausspruch.....	124
13.3.5.1	Bescheinigung über die vorläufige Anerkennung.....	124
13.3.5.2	Einreise des Kindes nach Deutschland.....	125
13.3.5.3	Staatsangehörigkeit des Kindes; Ausstellen eines deutschen Kinderreisepasses.....	126
13.3.5.4	Name des Kindes.....	127
13.3.5.5	Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte.....	127
13.4	Gebühren und Auslagenersatz.....	129
13.5	Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption.....	129
13.6	Vermittlung eines Kindes aus Deutschland zu Annehmenden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.....	130
13.7	Beendigung eines Adoptionspflegeverhältnisses nach internationaler Adoptionsvermittlung.....	130
13.8	Hinweis an Adoptiveltern bei Vollendung des 16. Lebensjahres der oder des Adoptierten.....	131
14.	Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen.....	131
14.1	Anerkennung kraft Gesetzes.....	132
14.2	Anerkennung durch gerichtliche Entscheidung nach dem..... Adoptionswirkungsgesetz.....	132
14.3	Vorläufige Anerkennung.....	134
14.4	Unbegleitete Adoptionen.....	134
14.5	Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen.....	134
15.	Umwandlungsverfahren.....	135
16.	Nachadoption.....	135
V.	AUFHEBUNG DER ADOPTION.....	136
17.	Möglichkeit der Aufhebung.....	136
17.1	Aufhebung auf Antrag.....	136
17.2	Aufhebung von Amts wegen.....	136
17.3	Aufhebung einer Adoption mit schwachen Wirkungen.....	137

ANHANG 1	138
Orientierungshilfe zum Aufbau eines Eignungsberichts (Inland).....	138
ANHANG 2	142
Orientierungshilfe zum Aufbau eines Eignungsberichts (Ausland)	142
ANHANG 3	148
Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind	148
ANHANG 4	152
Orientierungshilfe zum Aufbau einer fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle für die Annahme von Minderjährigen.....	152
ANHANG 5	155
Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamts für die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG	155
ANHANG 6	156
Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamtes in Verfahren zur Umwandlung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gemäß § 3 AdWirkG	156
ANHANG 7	158
Bescheinigung über die Beratung bei Stiefkindadoption nach § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)	158
ANHANG 8	159
Bescheinigung nach § 2d Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)	159
ANHANG 9	161
Musteranschreiben an Adoptiveltern zum 16. Geburtstag ihres Adoptivkindes gemäß § 9c Abs. 3 AdVermiG	161
 Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	 162

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
AdVerMiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AdVerMiStAnKoV	Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung)
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AuslAdMV	Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMG	Bundesmeldegesetz
Brüssel Ia	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
Brüssel IIb	Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BZAA	Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz)
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HAÜ	Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen)
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Kinderschutzübereinkommen)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz)
NamÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PStG	Personenstandsgesetz
RPfIG	Rechtspflegergesetz
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Wohl des Kindes als Leitgedanke der Adoption

Eine Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Die Adoption eines Kindes wird dabei erst dann in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung als Aufgabe der Jugendhilfe ist, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sind das Kind und die Wahrung seiner Rechte und Bedürfnisse. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist daher, Kinder zu den für sie am besten geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu vermitteln, nicht aber für diese „passende“ Kinder zu suchen. Adoptionsbewerber:innen haben keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes.

Im Kern geht es darum, dass für ein Kind Eltern gefunden werden, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative zu einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie in Betracht kommt (§ 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind oder
- es sich um ein Kind handelt, das im Rahmen der vertraulichen Geburt geboren wird.

Um sicher zu stellen, dass die Adoption gelingt und in erster Linie dem Kindeswohl dient, ist beim Aufwachsen des Kindes ein offener Umgang mit dem Thema Adoption erforderlich. Dies setzt das Verständnis voraus, dass die Herkunfts- und Lebensgeschichte des Kindes in das Familienleben zu integrieren ist und die Besonderheiten, die sich durch die Adoption ergeben, anzuerkennen sind. Die Beteiligten haben dafür einen Anspruch auf Beratung, vor, während und nach der Adoption.

Um auch in internationalen Adoptionsverfahren das Wohl des Kindes sicherzustellen, sind Adoptionen ohne Vermittlung durch eine deutsche Fachstelle verboten.

2. Organisation und Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Stabile Strukturen in der Adoptionsvermittlung tragen zum Gelingen von Adoptionen bei. Um dies zu fördern, sind zur Erfüllung der Adoptionsaufgaben ausschließlich Adoptionsvermittlungsstellen befugt, wobei bestimmte Anforderungen an die Organisation erfüllt sein müssen.

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Für die Durchführung der Adoptionsvermittlung sind die konzeptionellen, personellen, räumlichen und fachlichen Voraussetzungen mit einer klaren Organisationsstruktur zu schaffen. Dies gilt für Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen.

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Die Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Das Jugendamt hat entweder allein oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten (§ 2 Abs. 1 AdVermiG). Freie Träger benötigen für die Adoptionsvermittlung eine staatliche Anerkennung (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 AdVermiG).¹

2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes ist eine unselbständige Verwaltungseinheit, an deren personelle Ausstattung der Gesetzgeber konkrete Anforderungen stellt (§ 3 AdVermiG). Um die gesetzlich geforderte Mindestausstattung mit Fachkräften, die überwiegend mit einer Tätigkeit im Bereich der Adoptionsvermittlung befasst sind, zu erreichen, bietet sich die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter an (vgl. Kap. 2.1.3).

Eine Zusammenführung der Aufgabengebiete Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst ist möglich, sofern dabei die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 AdVermiG in Bezug auf die Adoptionsvermittlungsfachkräfte erfüllt sind, also insbesondere sichergestellt ist, dass die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung überwiegend mit dieser Aufgabe betraut sind.

¹ Zur Frage der besonderen Zulassung für die internationale Adoptionsvermittlung vgl. 13.2.1.2

2.1.3 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG ermöglicht es benachbarten Jugendämtern, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu errichten. Die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Die Ausstattung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle muss den personellen Mindestanforderungen entsprechen und einen permanenten Austausch der Fachkräfte ermöglichen, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass kurzfristige Besprechungen und die gegenseitige Vertretung in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gleichermaßen sichergestellt, und dass Dienst- und Fachaufsicht eindeutig und einheitlich geregelt sind. Alle Fachkräfte müssen zudem den gleichen Informationsstand haben und auf Grundlage gemeinsamer fachlicher Standards arbeiten.

Jugendämter, die eine gemeinsame Vermittlungsstelle errichten, haben sicherzustellen, dass alle beteiligten Fachkräfte Zugang zu den Akten der gemeinsamen Stelle haben.

2.1.4 Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger mit Sitz im Inland benötigen die Anerkennung durch die zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 3 AdVermiG). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 3 AdVermiG bzw. die Zulassung als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 AdVermiG ergeben sich aus § 4 AdVermiG.

Weitere Anforderungen sind in der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) geregelt. Der in § 1 enthaltene Anforderungskatalog zählt die vom Antragssteller beizubringenden Unterlagen und Dokumente auf. Für die Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle, die zur Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern berechtigt, sind überdies die in § 2 AdVermiG aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Weiterhin sind die Unterrichts- und Berichtspflichten gegenüber der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes geregelt. Die jährliche Berichterstattung über die Arbeit der Vermittlungsstelle ist Grundlage für die Aufsichtsführung der zentralen Adoptionsstelle.

Eine Stelle, die eine Babyklappe betreibt bzw. die anonyme Entgegennahme von Kindern anbietet oder die Möglichkeit der anonymen oder vertraulichen Geburt vorhält, kann nicht gleichzeitig die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle erhalten.

2.2 Besetzung und Mindestausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung, aber auch der Verwaltung verfügen. § 3 AdVermiG geht an dieser Stelle über § 72 SGB VIII hinaus.

Für Fachkräfte in anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gelten diese Anforderungen für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in besonderem Maße (§ 4 Abs. 2 Satz 4 AdVermiG). Auch die persönliche Zuverlässigkeit der Fachkräfte (vgl. § 72a SGB VIII) und – bei freien Trägern – die finanziellen Grundlagen der Adoptionsvermittlungsstelle müssen der Prüfung auf eventuelle Anfälligkeiten für sachfremde Einflüsse gerade bei grenzüberschreitender Vermittlung standhalten.

Jede Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder der entsprechenden Anzahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Hierdurch soll – neben einer Konzentration der Vermittlungstätigkeit – sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Fachkräfte ständig in maßgeblichem Umfang Aufgaben im Adoptionsbereich wahrnehmen und dadurch mit den besonderen Anforderungen des Arbeitsbereiches in der Praxis vertraut sind. Durch die Möglichkeit, sich regelmäßig auszutauschen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen, können die Fachkräfte die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen. Die Vorgaben zum Fachkräftegebot gelten für gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen gleichermaßen.

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen vom Fachkräfteerfordernis zulassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG), wenn die quantitativen Mindestanforderungen nur geringfügig und vorübergehend unterschritten werden und ein fachlicher Austausch sichergestellt ist. Nicht möglich ist dagegen eine Ausnahme hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden.

2.2.1 Persönlichkeit

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen (Art. 11 lit. b HAÜ) qualifiziert sein und Kindeswohlorientiert denken und handeln. Es werden Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert. Sie müssen in jeder Vermittlungsphase in der Lage sein, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

2.2.2 Ausbildung, Fortbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen oder Absolventinnen bzw. Absolventen vergleichbarer Bachelorabschlüsse der sozialen Arbeit, jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um das in der Ausbildung erworbene Wissen zu aktualisieren. Dies kann auf Fachtagungen oder in Supervisionen mit anderen Adoptionsfachkräften erfolgen.

Die mit der internationalen Adoptionsvermittlung befassten Fachkräfte haben zusätzlich Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Auslandsadoption zu nutzen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die Fortbildung ihrer Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sicherzustellen.

2.2.3 Berufserfahrung

Für die Eigenschaft als Fachkraft ist es erforderlich, dass die betreffende Person mindestens ein Jahr in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z. B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen ist. Insbesondere die mit internationaler Vermittlung befassten Fachkräfte bedürfen einer – zumindest in der Praxis erworbenen – speziellen Qualifikation.

2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle muss gewährleisten, dass eine allgemeine und einzelfallbezogene kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist.

Die Fachkräfte können ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ausreichende Arbeitsmittel (z. B. technische Ausstattung, Fachliteratur) und genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z. B. für Reflexion und Supervision, Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch der fachliche Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu fördern.

Diensträume und ihre Ausstattung sollen vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und müssen eine Aktenaufbewahrung entsprechend § 9c AdVermiG und den Datenschutzbestimmungen sicherstellen (vgl. 4.). Die besonderen Datenschutzbestimmungen erfordern einen vertraulichen Umgang mit den adoptionsrelevanten Dokumenten.

Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte ist sicherzustellen. Leitungskräfte dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG nur dann fachliche Weisungen erteilen, wenn sie selbst die Voraussetzungen für eine Fachkraft erfüllen.

Fachkräfte sollen die Möglichkeit haben, bei Bedarf Supervision in Anspruch zu nehmen. Zur Unterstützung in schwierigen Einzelfällen sollen externe Sachverständige (z. B. Psychologinnen / Psychologen, Ärztinnen / Ärzte) hinzugezogen werden können.

Um für die Übertragung von Dokumenten und Akten zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und dem Gericht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, ist für die Adoptionsvermittlungsstelle ein gesonderter Zugang zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) einzurichten, auf den nur die Fachkräfte zugreifen können.

2.3 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit im Bereich der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption verantwortlich.

2.3.1 Überblick

Eine wesentliche Aufgabe der Fachkräfte ist die Begleitung aller Beteiligten. Begleitung meint deren Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption. Sie trägt wesentlich zum Gelingen der Adoption bei und umfasst insbesondere die

- Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung der Herkunftseltern und des Kindes
- Vorbereitung und allgemeine Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern
- Auswahl bestimmter Bewerber:innen für ein konkretes Kind
- Beratung aller Beteiligten einer Stiefkindadoption
- Beratung und Unterstützung aller Beteiligten nach Abschluss der Adoption
- Erörterung und Begleitung von Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie
- Gewährung des Zugangs zu allgemeinen Informationen über das Kind für Herkunftseltern, welche von den Adoptiveltern zu diesem Zweck übermittelt wurden.

Des Weiteren

- führt die Adoptionsvermittlungsstelle die sachdienlichen Ermittlungen bei den Beteiligten durch
- gewährt sie Adoptierten Akteneinsicht
- wirkt sie darauf hin, dass Adoptiveltern ihr Kind über seine Herkunft aufklären
- unterstützt sie das gerichtliche Adoptionsverfahren durch eine fachliche Äußerung
- sichert sie die Berichterstattung zum Integrationsverlauf bei internationaler Adoption ab
- arbeitet sie mit anderen Behörden und dem zuständigen Familiengericht eng zusammen.

Die Fachkräfte bestimmen dabei jeweils Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigen alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände und bedienen sich aller Beweismittel, die sie für die Ermittlung des jeweiligen Sachverhaltes für erforderlich halten (§§ 20, 21 SGB X).

2.3.2 Örtliche Zuständigkeit

Eltern, die sich mit der Adoptionsfreigabe ihres Kindes auseinandersetzen, können sich bei jeder Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. Für Adoptionsbewerber:innen sowie Annehmende ist gemäß § 9b Satz 2 AdVermiG die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig, in deren Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wechseln Adoptionsbewerber:innen oder Annehmende während des Vermittlungsverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt und wünschen sie die Fortsetzung des Verfahrens, ist das Verfahren an die nunmehr örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle abzugeben (vgl. 3.1 und 8.5.3). Die vorhandenen Unterlagen werden mit Einverständnis der Bewerber:innen an die nunmehr zuständige Stelle übergeben.

2.3.3 Kooperationsgebot

Die Adoptionsvermittlungsstellen haben ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitzuhalten. Zu diesem Zweck arbeiten sie übergreifend mit anderen Fachdiensten (andere Fachstellen der Jugendämter, z. B. Erziehungsberatungsstellen, Pflegekinderdienste, Allgemeiner Sozialer Dienst, Schwangerschaftsberatungsstellen, psychologische Dienste) und Einrichtungen (Geburtskliniken, niedergelassene Gynäkologinnen / Gynäkologen, Kinderärztinnen / -ärzte, Hebammen und Geburtshelfer), anderen Behörden, (z. B. Ausländerbehörde, Standesamt) sowie dem zuständigen Familiengericht zusammen.

Regionale und überregionale Angebotsstrukturen sollen aufgebaut bzw. gestärkt werden. Beim regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Kooperationspartnern können grundsätzliche adoptionsspezifische Inhalte besprochen werden, um einen sensiblen und aufgeschlossenen Umgang mit dem Thema Adoption zu fördern.

Multiprofessionelle Kooperationsbeziehungen ermöglichen neben Absprachen zu fallübergreifenden Fragen und dem grundsätzlichen Vorgehen eine Abstimmung auf fallbezogener Ebene.

2.3.4 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die Adoptionsoption muss folglich immer dann geprüft werden, wenn sich die

Prognose ergibt, dass Eltern ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung ihres Kindes dauerhaft nicht wahrnehmen können. Diese Prüfung muss von der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft (Allgemeiner Sozialdienst / Pflegekinderhilfe), ggf. unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Wenngleich eine Adoption in vielen Fällen wegen rechtlicher Hindernisse oder praktischer Schwierigkeiten nicht sofort zustande kommen wird, ist die Möglichkeit der Adoption regelmäßig zu prüfen und die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sind regelmäßig sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen.

Benachbarte Jugendämter mit einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle stellen sicher, dass die Adoptionsfachkräfte an den Hilfeplanungen beteiligt werden. Mit den anderen beteiligten Fachkräften ist ein Einvernehmen anzustreben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Vorrang der Adoption ist zu beachten. Die Jugendhilfe hat alle Ressourcen in der Hilfe zur Erziehung für Kinder, die in ihrer Entwicklung noch auf ihre Familie angewiesen sind, so einzusetzen, dass die Eltern befähigt werden, ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen. Für den Fall, dass sie auf Dauer ausfallen, soll für das Kind eine Pflegefamilie – möglichst mit der Qualität einer Adoptivfamilie – gewonnen werden. Unter Beachtung des Wohls des Kindes ist in diesem Fall die Adoption vorrangig anzustreben.²

2.3.5 Statistische Meldung

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, dem Statistischen Landesamt statistische Daten zu jedem Einzelfall (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I, 5. Adoptionen, 5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche) sowie eine Jahresübersicht (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I, 5. Adoptionen, 5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung) zu melden. Die Details ergeben sich aus den §§ 98 bis 103 SGB VIII. Danach besteht eine Auskunftspflicht für alle Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (vgl. § 102 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII).

2.4 Vermittlungsakten

Vermittlungsakten sind gewissenhaft und lückenlos zu führen. Die dort enthaltenen Unterlagen und Aufzeichnungen geben Aufschluss über die Vorbereitung und Durchführung des Adoptionsvermittlungsverfahrens sowie die nachgehende Begleitung. Sie enthält alle relevanten Informationen für jeden einzelnen Vermittlungsfall. Für jedes (Geschwister-)Kind ist eine eigene Vermittlungsakte zu führen.

² BVerfG, Beschluss vom 12.10.1988, FamRZ 89, 31 ff.

2.4.1 Inhalte

Eine Adoptionsvermittlungsakte beinhaltet Aufzeichnungen und Unterlagen über einen Vermittlungsfall einschließlich der nachgehenden Begleitung. Eine Adoption ist nicht mit dem Ausspruch der Annahme durch das Familiengericht als beendet anzusehen, sondern ist als lebenslanger Prozess für das Kind, die Adoptiveltern und die Herkunftseltern anzuerkennen. Daher sollen alle Unterlagen, die die Begleitung dieses Prozesses durch die Adoptionsvermittlungsstelle abbilden, in die Vermittlungsakte aufgenommen werden.

Schon vor Beginn der Adoptionspflege soll im Sinne des Kindeswohls ein Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Kind auf der einen Seite und den Herkunftseltern auf der anderen Seite gefördert werden. Hierzu müssen die Adoptionsvermittlungsstellen Gespräche mit den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern und den Eltern führen und deren Ergebnis (Kontaktabsprache) schriftlich festhalten. Auch diese Dokumentation ist zu der Vermittlungsakte zu nehmen.

Die Akte soll dem oder der Adoptierten, wenn er oder sie Einsicht nimmt, Auskunft zur eigenen Herkunft und Lebensgeschichte geben. Daraus ist abzuleiten, dass möglichst umfassende Informationen über die Vermittlung selbst und über die weiteren Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen sind.

Auf eine ausschließlich elektronische Aufbewahrung von Adoptionsakten ist zu verzichten. Persönliche (Original-)Dokumente, Fotos und Erinnerungsstücke der Herkunftseltern oder anderer Mitglieder der Herkunftsfamilie können für den später suchenden Angenommenen bzw. die später suchende Angenommene von höchster Bedeutung sein und die Identität stärken.

2.4.2 Aufbewahrung

Gemäß § 9c Abs. 1 AdVermiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden Vermittlungsfall 100 Jahre lang, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, durch die Adoptionsvermittlungsstelle aufzubewahren. Erst anschließend sind länderspezifische Archivierungsregelungen zu beachten. Die begleitete Akteneinsicht wird allen Adoptierten durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen auf diese Weise bis zum 100. Geburtstag ermöglicht.

Adoptionsakten sollen nicht ausschließlich elektronisch geführt und aufbewahrt werden.

Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor einem Zugang durch Unbefugte, insbesondere auch im Hinblick auf Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung, ist besonderer Wert zu legen. Sie ist im Übrigen durch geeignete technische

und organisatorische Maßnahmen, z. B. bei der Aktenaufbewahrung, zu gewährleisten.

Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist befindet sich die Vermittlungsakte ausschließlich im Besitz der Adoptionsvermittlungsstelle und unterliegt damit ihrem alleinigen Zugriffsrecht. Die Verpflichtung, Räumlichkeiten zur datenschutzgerechten und physisch sicheren Aufbewahrung der Vermittlungsakte zur Verfügung zu stellen, liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes, des Landesjugendamtes bzw. freien Trägers.

Um Akten physisch zu erhalten, die Verfügbarkeit zu gewährleisten und alle Anforderungen an die behördliche Aufbewahrung zu erfüllen, sollten Akten in der Regel nicht verschickt werden. Es empfiehlt sich bei Bedarf eine vollständige Kopie der Vermittlungsakte zu erstellen und zu versenden.

3. Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf frühzeitige und enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Absprachen an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, dass

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den, für es am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern geschieht
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

Insbesondere ist die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle am Wohnort der Bewerber:innen zu beteiligen.

3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Die Vermittlung in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle ist möglich, wenn die Eignung der Adoptionsbewerber:innen von der für ihren Wohnort zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle festgestellt ist. Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen frühzeitig und tauschen sich über vorliegende Erkenntnisse aus. Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber:innen für das zur Vermittlung vorgesehene Kind und über Zeitpunkt und Modalitäten der Inpflegegabe. Erst wenn dieser Prozess mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle die konkreten Schritte zur Aufnahme des Kindes einleiten.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die Begleitung des Kindes, der Herkunftseltern und der Adoptionsbewerber:innen / Adoptiveltern vor, während und nach der Adoption übernimmt

- die Gestaltung der Kontakte und des Informationsaustausches gemäß §§ 8a und 8b AdVermiG sicherstellt
- dafür sorgt, dass die für die Durchführung des gerichtlichen Annahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden
- die fachliche Äußerung für das Familiengericht gemäß § 189 FamFG erstellt (vgl. 11.11)

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die diese Aufgaben übernimmt, erhält hierfür die erforderlichen Unterlagen von der anderen beteiligten Vermittlungsstelle. Sie unterrichtet diese über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluss der Adoption. Gleiches gilt auch bei einem Umzug der Bewerber:innen.

3.2 Verfahren bei der Vermittlung im Inland durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber:innen zuständige Jugendamt frühzeitig und umfassend zu informieren und eine Abstimmung mit diesem sinnvoll. Führt die Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft die Eignungsprüfung selbst durch, muss das Jugendamt (auch zeitlich) die Möglichkeit haben, Bedenken aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerber:innen vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auch über den Verlauf der Adoptionspflege, sodass es dieser möglich ist, bei der Abgabe der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gemäß § 194 FamFG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.3 Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen

Die zentrale Adoptionsstelle berät und unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie wird tätig im Rahmen der überregionalen Vermittlung (§ 10 AdVermiG), bei schwer zu vermittelnden Kindern und sonstigen schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AdVermiG).

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle zu unterrichten, wenn für ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten mögliche Adoptiveltern gefunden werden können. Ebenso meldet sie Adoptionsbewerber:innen, die für die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in Betracht kommen, sofern diese der Meldung zustimmen. Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein gemäß § 10 AdVermiG gemeldetes Kind Bewerber:innen bekannt, die geeignet und bereit sind, ein schwer vermittelbares Kind zu adoptieren, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Die zentrale Adoptionsstelle gibt die Daten der Bewerber:innen mit deren Zustimmung an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter. Diese

Daten werden pseudonymisiert³ weitergegeben (z. B. durch Rundbriefe, regionale Arbeitskreise). Das Anfügen von Fotos, auf denen Personen erkannt werden können, ist aus Gründen des Persönlichkeitsrechts ohne deren Einwilligung bzw. der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht möglich.

Darüber hinaus ist die zentrale Adoptionsstelle an sämtlichen Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung zu beteiligen. Bei Auslandsberührung (vgl. 12.) haben die Adoptionsvermittlungsstellen die zuständige zentrale Adoptionsstelle bereits dann zu informieren, wenn sie mit ihren Ermittlungen zur Vorbereitung einer Vermittlung beginnen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG). Beide zentralen Adoptionsstellen (am Wohnort des Kindes und am Wohnort der Bewerber:innen) sind zu beteiligen, wenn im Rahmen einer überregionalen Suche nach geeigneten Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern ein Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung stattfindet.

Bei einer internationalen Adoptionsvermittlung ist eine enge Zusammenarbeit mit der aufsichtführenden und der zentralen Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber:innen, insbesondere bei der Matchingentscheidung notwendig. Beide Stellen sind von Beginn der Prüfung der allgemeinen Eignung der Adoptionsbewerber:innen zu beteiligen (vgl. Kapitel IV).

3.4 Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers

Sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, tritt sie zum frühesten Zeitpunkt an die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle heran. Ziel ist es, die Möglichkeiten auszuloten, ob eine Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle abgewendet bzw. ein geordnetes Verfahren der Schließung sichergestellt werden kann. Zweck dieser Regelungen ist, dass wirtschaftliche oder strukturelle Probleme der Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft früh erkannt und mit Unterstützung der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle gelöst werden können. Diese führt mit dem freien Träger zunächst ein Gespräch, um die tatsächliche Situation zu klären.

Die weiteren Schritte erfolgen ebenfalls in Abstimmung mit der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle, die eine sorgfältige und engmaschige Beobachtung des freien Trägers ausübt. Sie kann dem freien Träger bis zur endgültigen Klärung der Sachlage die Annahme von Neubewerbungen untersagen.

Das Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle ist durch § 4a AdVermiG umfassend geregelt.

Der die Adoptionsvermittlungsstelle schließende freie Träger informiert die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle und seine Bewerber:innen sowie die Adoptiveltern, die von ihm begleitet werden, unverzüglich über die bevorstehende Schließung. Er

³ Art. 4 DSGVO

hat die Pflicht, seine Bewerber:innen sowie die Adoptiveltern über die Folgen der Schließung zu informieren. Darüber hinaus berät er seine Bewerber:innen eingehend, ob eine andere Adoptionsvermittlungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft das Verfahren in eigener Verantwortung führen kann. Die Beratung enthält die Information, dass eine Übernahme des Vermittlungsverfahrens durch eine andere Stelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft nicht garantiert werden kann. Mit dem Einverständnis der Bewerber:innen informiert die schließende Vermittlungsstelle unverzüglich die Vermittlungsstelle, für die sich die Bewerber:innen entschieden haben. Gleichzeitig werden die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle und ggf. die zentrale Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber:innen über diese Entscheidung informiert. Die Bewerber:innen haben mit der ausgewählten Vermittlungsstelle selbst zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung ihres Vermittlungsverfahrens möglich ist. Die angefragte Vermittlungsstelle entscheidet, ob sie das Verfahren in eigener Verantwortung führen wird. Dazu gehört, dass sie sich selbst von der Eignung der Bewerber:innen überzeugt.

Die schließende Vermittlungsstelle hat die Bewerber:innen darüber aufzuklären, dass ihre personenbezogenen Daten in Form der Vermittlungsakte an die das Verfahren übernehmende Vermittlungsstelle weitergeleitet werden. Die personenbezogenen Daten der Bewerber:innen werden auch der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle mitgeteilt, ebenso welche Leistungen der freie Träger bereits erbracht hat und welche Vergütungen die Bewerber:innen hierfür bereits entrichtet haben.

Gleiches gilt, wenn der freie Träger seine Akkreditierung im Heimatstaat dauerhaft verliert (§ 4a Abs. 1 Satz 3 AdVermiG). Ein dauerhafter Verlust liegt auch dann vor, wenn diese durch den Heimatstaat in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die Information über den Verlust der Akkreditierung muss auch unverzüglich an diejenigen Adoptionsbewerber:innen und Adoptiveltern erfolgen, die davon betroffen sind. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen noch eine Vermittlung aus dem Heimatstaat erfolgen soll oder noch Aufgaben im Rahmen der Nachberichterstattung gegenüber dem Heimatstaat zu erfüllen sind, aber durch den Verlust der Zulassung die Erfüllung der ausstehenden Aufgaben durch den freien Träger in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist.

Die Vermittlungsakten der abgeschlossenen und der laufenden Vermittlungsverfahren sind unverzüglich an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die schließende Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zu übergeben. Steht bei der Schließung jedoch schon fest, welche Adoptionsvermittlungsstelle ein laufendes Vermittlungsverfahren fortsetzt, übergibt sie die Vermittlungsakten unverzüglich an diese Adoptionsvermittlungsstelle.

Bei einer Auslandsadoption informiert die schließende Auslandsvermittlungsstelle die zuständige Behörde im Herkunftsland über die Schließung, informiert darüber, dass das Verfahren von einer anderen Auslandsvermittlungsstelle übernommen werden kann und klärt die hierfür notwendigen Voraussetzungen. Die Auslandsvermittlungsstelle, die das Verfahren übernehmen soll, wendet sich an die Behörde im Herkunftsland und bittet um eine Bestätigung der weiteren Kooperation in diesem Einzelfall.

Wird diese Anfrage zur Zusammenarbeit bestätigt, erfolgt die Übernahme. Wird das Vermittlungsverfahren durch die andere Vermittlungsstelle übernommen, liegt es in ihrer Zuständigkeit, die zuständige zentrale Adoptionsstelle und das Jugendamt, die für den Wohnort der Bewerber:innen zuständig sind, einzubeziehen.

Für den Fall, dass das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist, jedoch noch eine Berichtspflicht gegenüber dem Herkunftsland des Kindes besteht, hat der freie Träger die Vermittlungsakte unverzüglich an die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in der die Bewerber:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu übergeben, die so dann die Berichte fertigt (§ 4a Abs. 3 Satz 1 AdVermiG). Gleichzeitig ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptiveltern ihren Wohnort haben, über die Aktenübergabe zu informieren. Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle übersendet die Berichte an diese zentrale Adoptionsstelle zur weiteren Übermittlung an die zuständige Stelle im Heimatland des Kindes. Ebenso ist die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle über die Aktenübergabe an die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle zu informieren.

Nach Abschluss der Berichtspflicht ist die Vermittlungsakte der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die geschlossene Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Eine Zusammenarbeit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle und der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle ist insbesondere im Verfahren zur Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle gefordert.

4. Datenschutz

Dem Datenschutz ist in der Adoptionsvermittlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere durch das bestehende Offenbarungs- und Ausforschungsverbot ist die Adoptionsvermittlungsstelle gehalten, vertrauliche Daten sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

4.1 Datenschutz im Adoptionsvermittlungsverfahren

Die für die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in § 9e AdVermiG genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie die ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Verarbeitung genetischer Daten, Gesundheitsdaten oder der sexuellen Orientierung (vgl. Art. 9 DSGVO).

4.2 Gesetzliche Regelungen

Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Über die Erhebung ist die Person gemäß Art. 13 DSGVO umfassend zu

informieren. Neben den Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und des Datenschutzbeauftragten umfasst die Information Angaben zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu Empfängern der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls zur Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Weiterhin sind über die Dauer der Speicherung und die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu informieren. Darüber hinaus ist bekanntzugeben, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss (z. B. für die Erstellung von Entwicklungsberichten) erforderlich ist und welche Folgen eine Nichtbereitstellung für die betroffene Person hätte.

Werden Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ist diese zusätzlich zu informieren, aus welcher Quelle die Daten stammen (Art. 14 DSGVO). Die Information ist in verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Sie kann schriftlich, aber auch in anderer Form, gegebenenfalls elektronisch, erfolgen.

Beruhet die Erhebung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung der betroffenen Person, soll diese schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 67b Abs. 2 SGB X). Eine wirksame Einwilligung erfordert unter anderem die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Damit können auch Minderjährige selbst in die Datenerhebung einwilligen, wenn sie diesbezüglich einsichtsfähig sind. Dies wird in Anlehnung an § 1746 BGB anzunehmen sein, wenn der oder die Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die betroffene Person ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO hinzuweisen.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland ist in der Regel eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO erforderlich (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO).

Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen der §§ 67 bis 85a SGB X. Die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen (z. B. Führen einer Amtsvormundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung gemäß § 51 SGB VIII, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes, Adoption von Pflegekindern, Arbeit mit Adoptiveltern oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern um ein Pflegekind, Beurkundungen etc.). Dabei sind insbesondere die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Aufgabenbezogenheit und der Umfang der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Speicherungs- bzw. Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) umfasst die Verpflichtung, innerhalb des Jugendamtes sicherzustellen, dass Sozialdaten im jeweiligen Tätigkeitsbereich nur Befugten zugänglich sind.

Können personenbezogene Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden, z. B. durch Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO), ist eine Verarbeitung jederzeit möglich, ohne dass ein datenschutzrechtlicher Verstoß vorliegt.

Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zu Gunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG) entschieden werden. Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen.

Für den Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten empfiehlt sich, mit dem Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten Handlungserfordernisse gemäß Art. 33 DSGVO abzustimmen.

Die Verletzung des Datenschutzes kann eine Schadensersatzpflicht auslösen (§ 9e Abs. 5 AdVermiG) oder zur Strafbarkeit gemäß § 203 StGB und ggf. zu arbeits- und dienstrechtlichen Sanktionen führen. Bei Ordnungswidrigkeiten durch freie Träger gelten zusätzlich die Bußgeldvorschriften des § 41 ff. BDSG i. V. m. § 85a SGB X.

Werden in begründeten Fällen aus der Datensammlung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) gemäß § 2a Abs. 6 und 7 AdVermiG Einzelfalldaten abgefragt (§ 9e Abs. 2 AdVermiG), liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung stets bei der ersuchenden Stelle (§ 9e Abs. 3 AdVermiG).

4.3 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB soll die Entscheidung über eine Offenbarung des Adoptionsstatus des Kindes gegenüber Dritten der Adoptivfamilie überlassen. Unerwünschte Kontaktaufnahmen oder Einwirkungen von außen sollen zum Schutz der Privatsphäre der Adoptivfamilie verhindert werden. § 1758 BGB baut auf dem Gedanken einer Geheimhaltung der Adoption gegenüber Dritten auf. Die Regelung berücksichtigt die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte in Richtung Offenheit und eines selbstverständlichen Umgangs mit dem Thema Adoption (noch) nicht.

Der Schutz des § 1758 BGB setzt bereits mit wirksamer Einwilligung der Eltern ein, oder auf Anordnung des Familiengerichts, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist. Das Interesse der Herkunftseltern wird durch diese Vorschrift nicht geschützt.

Die Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht ggf. noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt, z. B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch diese Stellen das Inkognito beachten (vgl. 4.5).

Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann. Wird § 1758 BGB verletzt, steht den Adoptiveltern und der / dem Adoptierten zur Prüfung etwaiger Sanktionen die Möglichkeit der Klageerhebung vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten offen.

Auch wenn die Adoptivfamilie im Verwandten- und Freundeskreis offen mit der Adoption umgeht, muss sie abwägen, in welchem Umfang und in welcher Weise sie dies im weiteren Umfeld und gegenüber Fremden zulassen kann und möchte. Auskünfte über das Kind sind Eingriffe in dessen Privatsphäre, auf deren Schutz es ein Recht hat. Die Adoptiveltern sind daher zu sensibilisieren, die Auswirkungen von Berichten über die Adoption und ihre Umstände in Medien und im Internet auf das Kind zu bedenken und diesbezüglich im Kindeswohlinteresse zurückhaltend zu agieren.

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender bzw. Annehmende und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z. B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Das Adoptivkind hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst.⁴

Unabhängig vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot wird von den Adoptiveltern ein offener Umgang mit dem Thema Adoption gegenüber dem Kind erwartet (zu Fragen der Aufklärung des Kindes über seine Adoption vgl. 10.3).

4.4 Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen von Adoptionsverfahren erhoben wurden, ist auch für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR vorgesehen (§ 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AdVermiG).⁵

Der Begriff des wissenschaftlichen Vorhabens ist weder im Archivrecht noch in § 9e AdVermiG näher definiert; allgemein geht man aber davon aus, dass er weit auszulegen ist. Allerdings ist eine wissenschaftliche Benutzung innerhalb der Aufbewahrungsfristen nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der

⁴ vgl. BVerfG, Urteil vom 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2013 – 14 U 7/12

⁵ vgl. Arbeitshilfe für die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Gewährung von Akteneinsicht in Vermittlungsakten bei Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR, BAG LJÄ 2022

betroffenen Personen und Dritter nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne des § 9e AdVermiG ist zu prüfen, ob der Forschungszweck die Nutzung der Akten rechtfertigt. Eine einfache Qualifikationsarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) reicht nicht aus, um eine wissenschaftliche Nutzung innerhalb der Aufbewahrungsfrist zu rechtfertigen.

Sollte eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke gewährt werden, sind regelmäßig Auflagen zur Wahrung der schutzwürdigen Belange vorzusehen. Im Regelfall wird dies eine gesonderte Verpflichtung sein, die Auswertung der Unterlagen nur anonymisiert vorzunehmen. Die Vorlage einer pseudonymisierten Aktenkopie ist zu bevorzugen, es sei denn durch das vorgelegte Datenschutzkonzept kann die Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen werden.

4.5 Einsicht in Personenstands- und Melderegistereinträge, Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunftssperren, Sperrvermerke

Das Recht, die Einsicht in Personenstandsregistereinträge und die Erteilung von Personenstandsurkunden i. S. d. § 55 PStG (wie z. B. Geburtsurkunden) zu verlangen, steht nur den Personen zu, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie den weiteren in § 62 Abs. 1 PStG und § 65 PStG genannten Personen und Behörden. Die Tatsache der Adoption ist nicht aus der Geburtsurkunde ersichtlich, jedoch aus dem beglaubigten Geburtsregisterauszug.⁶ Dieser darf in Bezug auf ein angenommenes Kind nur einem eng begrenzten Personenkreis erteilt werden (§ 63 Abs. 1 PStG), insbesondere ab Eintragung der Adoption. Auskunft aus und Einsicht in den Registereintrag sind ebenfalls entsprechend begrenzt (§ 63 Abs. 3 PStG).

Auch aus dem Melderegister dürfen über den durch §§ 63 und 64 PStG gesteckten Rahmen hinaus keine Auskünfte erteilt werden. Informationen des Melderegisters unterliegen bereits ab dem in § 1758 Abs. 2 BGB genannten Zeitpunkt dem Schutz des Offenbarungsverbots (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG).

Zur Sicherstellung der eingeschränkten Einsichts- und Auskunftsrechte werden den Registereinträgen von Amts wegen sogenannte Auskunftssperren beigeschrieben. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens werden aufgrund der diesbezüglichen Meldung vom Standesamt die Auskunftssperren von Amts wegen gelöscht.

Hiervon zu unterscheiden sind die gesetzlich besonders geregelten Sperrvermerke, die in öffentlichen Registern auf Antrag des bzw. der Betroffenen eingetragen werden können, wenn durch die darin enthaltenen Informationen eine Gefahr für schutzwürdige Belange wie Leben, Gesundheit und Freiheit der / des Betroffenen besteht.

⁶ Dieser ersetzt seit 2009 (Neufassung des PStG) die Abstammungsurkunde

Diese dürfen dann nur nach Anhörung (z. B. § 51 Abs. 1 und 2 BMG) oder Einwilligung des bzw. der Betroffenen bzw. auf gerichtliche Anordnung hin (z. B. § 64 Abs. 1 PStG) zugänglich gemacht werden.

5. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Die Adoptionsvermittlung ist nur den dazu befugten Stellen gestattet (§ 5 Abs. 1 AdVermiG). Öffentliche Anzeigen zur Suche nach adoptierbaren Kindern oder das Anbieten von Kindern zur Adoption sind verboten (§ 6 AdVermiG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 AdVermiG mit Geldbußen von bis zu 5.000 EUR bzw. bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 AdVermiG unterfällt Landesrecht (§ 36 Abs. 2 OWiG), ansonsten ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium; § 36 Abs. 1 OWiG) zuständig. Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i. V. m. § 14 AdVermiG bekannt, sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Vor einer belastenden Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

§ 236 StGB stellt jede Form des Kinderhandels unter Strafe. Kinder und Jugendliche, Mündel und Pfleglinge werden nicht nur gegen unbefugte, gewerbliche Adoptionsvermittler:innen, sondern in diesen Fällen auch gegenüber den abgebenden und aufnehmenden Eltern sowie Vormundinnen / Vormündern bzw. Pflegerinnen und Pflegern geschützt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird das dauerhafte entgeltliche Überlassen oder das Überlassen mit Bereicherungsabsicht von Kindern unter 18 Jahren durch die Eltern, Vormundinnen / Vormünder oder Pfleger:innen unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (sog. Verkäufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB) an eine andere Person geahndet. Ebenso wird derjenige bestraft, der das Kind, das Mündel oder den Pflegling bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt (sog. Käufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen wird derjenige mit entsprechender Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft (sog. Vermittlertatbestand des § 236 Abs. 2 StGB), der eine Vermittlungstätigkeit gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht ausübt. Darüber hinaus sieht das Gesetz, z. B. bei gewerbsmäßigem Handeln oder bei Herstellung besonderer Gefahren für das Kind, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor (§ 236 Abs. 4 StGB).

Die Ersatzmuttervermittlung ist gemäß §§ 13a ff. und § 14b AdVermiG verboten.

Bei Verdacht auf Kinderhandel ist unverzüglich zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist und Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen sind, die auch eine Herausnahme des Kindes und eine anderweitige Unterbringung umfassen können.

Zum Wohle des Kindes ist es erforderlich, das Familiengericht zeitnah einzuschalten und die gesetzliche Vertretung des Kindes regeln zu lassen. In Verdachtsfällen ist von den örtlichen Vermittlungsstellen auch die zentrale Adoptionsstelle einzuschalten, da diese in besonderem Maße verpflichtet ist, Maßnahmen gegen Kinderhandel zu ergreifen (Art. 8 HAÜ, analog bei Nichtvertragsstaaten). Die Adoption eines illegal aufgenommenen Kindes ist nur möglich, wenn die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist (vgl. § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB).

6. Adoptionsformen

Kinder können von mit ihnen nicht verwandten Personen, Stiefeltern oder Verwandten adoptiert werden. Zu unterscheiden sind Inkognito- und geöffnete Adoptionen. Geöffneten Adoptionsformen ist in allen Konstellationen grundsätzlich der Vorzug zu geben, d. h. mit Informationsaustausch oder Kontakt verbundenen Adoptionen.

Eine Adoption ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen, d. h. insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit und die Adoptionseignung, sind von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle bei allen Adoptionsformen mit der gleichen Sorgfalt gemäß §§ 7, 7a AdVermiG zu prüfen.

Bei allen Adoptionen gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip (vgl. 8.5).

6.1 Geöffnete Adoptionsformen

Bei geöffneten Adoptionen stehen Herkunftseltern und Adoptivfamilie in Kontakt. Ob ein persönlicher Kontakt besteht oder ein Informationsaustausch oder Kontakt über die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt, orientiert sich am Wohl des Kindes und entscheidet sich jeweils im Einzelfall (§§ 8a, 8b AdVermiG).

Unter Beachtung der Bedürfnisse des Kindes sind die Wünsche der Herkunftseltern nach einer geöffneten Adoptionsform bei der Auswahl der Adoptiveltern möglichst zu berücksichtigen. Mit Einverständnis aller Beteiligten und bei Befürwortung und Begleitung durch die Fachkraft ist eine Öffnung des aus § 1758 BGB resultierenden Inkognitos zu jedem Zeitpunkt möglich.

Ziel der geöffneten Adoptionsformen ist, im Interesse des Kindes eine Brücke zwischen seiner Herkunftsgeschichte und seinem Leben in der Adoptivfamilie zu bauen.

Bei der offenen Adoption wird häufig zunächst unter Begleitung der Fachkraft ein direkter Kontakt zwischen abgebenden und annehmenden Eltern praktiziert. So besteht für die abgebenden Eltern die Möglichkeit, am Aufwachsen des Kindes teilzunehmen.

Die Offenheit von Adoptionen kann durch Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie förderlich für die kindliche Entwicklung sein. Deshalb sind geöffnete Adoptionsformen grundsätzlich anzustreben und durch die Fachkraft zu unterstützen.

Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freunde, Erzieher:innen), sollen fortgeführt werden, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient. In diesem Zusammenhang können offene Formen der Adoption unter (teilweiser) Aufhebung der Anonymität für alle Beteiligten hilfreich sein. Geöffnete Formen der Adoption können u. a. dazu beitragen, dass

das Kind

- darin die Wertschätzung beider Familien für sein Wohlergehen erfährt
- erlebt, dass die Bedeutung seiner Herkunftsgeschichte anerkannt wird
- Sicherheit gewinnt, sich jederzeit offen mit der eigenen Geschichte auseinandersetzen zu können und
- durch das persönliche Erleben der Herkunftseltern in seiner Identitätsfindung gefördert wird;

die Herkunftseltern

- weniger Schuldgefühle erleben müssen,
- die Trennung von ihrem Kind besser bewältigen können und
- auch weiterhin am Leben des Kindes Anteil nehmen können;

die Adoptiveltern

- durch den Kontakt mit den Herkunftseltern einen eigenen Eindruck von diesen gewinnen können
- weniger Ängste und Unsicherheiten über die Vorgeschichte des Kindes entwickeln und
- die Entscheidung der Herkunftseltern besser verstehen und nachvollziehen und somit dem Kind glaubhaft wiedergeben können.

Ziel geöffneter Adoptionsformen ist regelmäßig nicht die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung enger Beziehungen zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie. Wichtig ist vielmehr, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen und zum Wohl des Kindes aufeinander zugehen zu können. Dem Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann. Geöffnete Adoptionsformen basieren auf Vereinbarungen zwischen Adoptiveltern und Herkunftseltern (§§ 8a, 8b AdVermiG). Rechtlich durchsetzbar sind sie nicht.⁷ Die Beteiligten sollen für die Bedeutung geöffneter Adoptionsformen sensibilisiert werden.

Auch wenn sich die Beteiligten für eine geöffnete Adoption entscheiden, finden – wie bei der Inkognitoadoption – die Vorschriften des § 1758 BGB Anwendung.

⁷ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 05.06.2014; I. S. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 31021/08

6.2 Inkognitoadoption

Bei der Inkognitoadoption kennen sich Herkunfts- und Adoptiveltern nicht (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) und es bestehen keine bzw. nur über die Adoptionsvermittlungsstelle vermittelte Informationsaustausche oder Kontakte. Das Kind wird von Personen angenommen, die in der Regel unter einer bestimmten Nummer in der als Urkunde geführten Adoptionsliste eingetragen sind. Die leiblichen Eltern erfahren weder Namen noch Adresse der Adoptiveltern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass allgemeine Informationen über die Adoptionsbewerber:innen, die nicht zur Identifizierung führen, bekannt gegeben werden können. Ziel ist der einseitige Schutz der neu zu begründenden Familie (vgl. § 1758 BGB) vor unerwünschten Einwirkungen der Herkunftseltern, deren Verwandten oder unbefugten Dritten.

Obwohl Stief- und Verwandtenadoptionen keine Inkognitoadoptionen sind, weil sich abgebende und annehmende Eltern in der Regel kennen, finden die Vorschriften des § 1758 BGB auch auf sie Anwendung.

Im Beratungsgespräch sollte die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle sowohl die Herkunftseltern als auch die Adoptiveltern darauf hinweisen, dass es in der Praxis keinen absoluten Schutz des Inkognitos gibt (vgl. 4.3).

6.3 Fremdadoption

Fremdadoption ist die Vermittlung eines Kindes an nicht verwandte Adoptionsbewerber:innen. Vor der Vermittlung kennen sich Kind und Bewerber:innen i. d. R. nicht. Bei der Fremdadoption können verheiratete Paare nur gemeinsam adoptieren. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 BGB).

Die Adoption eines oder einer Minderjährigen im Inland ist eine Volladoption. Mit dem Adoptionsbeschluss werden die Adoptiveltern die rechtlichen Eltern des Adoptivkindes. Damit erlöschen alle verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Adoptivkind und der Herkunftsfamilie und es bestehen keine daraus resultierenden Rechte und Pflichten mehr.

Fremdadoptionen können sowohl als geöffnete Adoptionen als auch als Inkognitoadoption vermittelt werden.

Auch die Adoption durch Pflegeeltern fällt unter den Begriff der Fremdadoption, auch wenn sich Kind und Eltern bereits während der Pflegezeit intensiv kennengelernt haben.

Die Fremdadoption ist vor allem für ungewollt kinderlose Paare eine Möglichkeit auf diesem Weg soziale und rechtliche Eltern zu werden.

6.4 Stiefkindadoption

Bei einer Stiefkindadoption wird das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert und zwar unabhängig, ob es sich um ein verschieden- oder ein gleichgeschlechtliches Paar handelt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Kind und der oder die Annehmende sich bereits kennen. Für eine Stiefkindadoption muss das Paar miteinander verheiratet sein, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben. Bei einer Stiefkindadoption muss die / der Annehmende das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 1743 Satz 1 BGB).

Die Stiefkindadoption bildet rechtlich eine Besonderheit im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse nach Ausspruch der Adoption (vgl. §§ 1755 Abs. 2, 1756 Abs. 2 BGB).

6.4.1 Stiefkindadoption in der Ehe

Ein Ehegatte kann das Kind seines Ehegatten allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Auch die Adoption durch einen Stiefelternteil ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen, d. h. insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit und die Adoptionseignung sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdoptionen zu prüfen.

Für eine positive Einschätzung, muss insbesondere die Zeit, in der die Partner verheiratet sind sowie die Zeit des Zusammenlebens mit dem Stiefelternteil ausreichend bemessen sein. Eine langjährige, stabile Partnerschaft zwischen Elternteil und Stiefelternteil kann als ein Indiz für eine dauerhafte Bereitschaft zur Zusammengehörigkeit und Verantwortungsübernahme auch gegenüber dem Kind angesehen werden.

Haben Stiefkinder die Trennung von einem Elternteil erlebt, kommt der Stabilität, Belastbarkeit und somit der Qualität der Partnerschaft zwischen Elternteil und Stiefelternteil eine zentrale Bedeutung zu.⁸ Dies gilt umso mehr, wenn das Kind bereits mehrere Bindungsabbrüche erlebt hat. Trennen sich die Eheleute, bleibt das Stiefelternteil rechtlich dem Kind zugeordnet. In der Beratung ist auf diese rechtlichen Folgen hinzuweisen.

Bei Stiefkindadoptionen ist bei der Prüfung insbesondere in den Blick zu nehmen, ob ein Kind wirklich adoptionsbedürftig ist und ob es nach Ausspruch der Adoption in einem familiären Umfeld aufwachsen kann, welches von Kontinuität, Verbindlichkeit und der Übernahme wechselseitiger Verantwortung geprägt ist. Für eine gelingende

⁸ Zu erhöhten Scheidungsrisiken vgl.:
<https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61578/ehe>
<https://idw-online.de/de/news53845>

Identitätsentwicklung brauchen Stiefkinder Informationen über ihre Herkunft und darüber hinaus eine von Offenheit, Verständnis und Wertschätzung geprägte Haltung ihres familiären Umfelds gegenüber dem außerhalb der Stieffamilie lebenden Elternteil.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Struktur der Stieffamilie und der sich allen Beteiligten stellenden Entwicklungsaufgaben auf dem Weg zu einer „funktionierenden“ Stieffamilie besteht die Verpflichtung, alle Beteiligten umfassend zu beraten und die Adoptionsvoraussetzungen zu prüfen.

Dem trägt § 9a AdVermiG Rechnung, in dem eine verpflichtende umfassende Beratung vorgesehen ist, bevor die zur Vorbereitung einer Adoption notwendigen Erklärungen notariell beurkundet und Anträge beim Familiengericht gestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Adoption eines Stiefkindes in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder verfestigten Lebensgemeinschaft handelt.

Wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist, besteht in der Regel keine Beratungspflicht (vgl. 8.2.4). Von diesem Ausnahmetatbestand (§ 9a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG) werden faktisch nur verheiratete Frauenpaare erfasst.

Bei der Adoption von Volljährigen besteht keine Beratungspflicht gemäß § 9a AdVermiG und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine Adoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme (§ 1772 BGB) handelt.

Inhaltlich sind die in § 9 Abs. 1 AdVermiG vorgesehenen Beratungsinhalte mit allen Beteiligten zu erörtern. Die Beteiligten sollten darüber hinaus informiert werden, dass der Stiefelternteil auch ohne Adoption mit dem Kind verschwägert ist (§ 1591 BGB), dass er Teile der elterlichen Sorge ausüben und dass das Kind seinen Geburtsnamen erhalten kann (§ 1618 BGB). Auch Unterhalts- und erbrechtliche Regelungen können zivilrechtlich getroffen werden.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Familienmitglieder für diese spezielle Familienform zu sensibilisieren und Verständnis dafür zu erarbeiten, dass die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in der Stieffamilie eines längeren Zeitraumes bedarf. Hinsichtlich der Adoption besteht in der Regel kein Zeitdruck.

Im Ergebnis kann eine Stiefkindadoption zu befürworten sein, wenn z. B.

- zu dem getrenntlebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen
- der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist
- das Kind die Annahme nachvollziehbar wünscht oder
- zu dem Stiefelternteil aufgrund positiver Erziehungserfahrungen bereits eine soziale Elternschaft besteht.

Um sachfremde Motive ausschließen zu können, soll bei der Beratung der Eltern des Kindes und des oder der Annehmenden thematisiert werden, ob z. B.

- die Adoption überwiegend dem / der Partner:in zuliebe angestrebt wird,

- die Adoption eine „Bedingung“ bei der Begründung der Partnerschaft bzw. der Ehe war,
- die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder
- die Adoption nur die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat.

Indizien für sachfremde Motivlagen können eine hochstrittige Elternbeziehung, Sorge- und Umgangsverfahren, ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder die Stellung des Adoptionsantrages kurz nach Einreise des Kindes oder kurz vor Erreichen der Volljährigkeit sein.

6.4.2 Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

§ 1766a BGB ermöglicht Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft die Adoption eines Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners. Dies gilt sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Für diese Adoptionen gelten die Vorschriften für Stiefkindadoptionen in der Ehe entsprechend. Dies schließt die Regelungen zur Beratung nach § 9a AdVermiG ein.

Voraussetzung für eine Adoption durch eine:n nichteheliche:n Partner:in ist, dass beide in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel vor (§ 1766a Abs. 2 BGB),

- wenn die Partner:innen bereits seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen oder
- wenn sie Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes sind und mit diesem eheähnlich zusammenleben.

Es handelt sich dabei um Regelbeispiele, welche zur Orientierung dienen. Das heißt, es ist eine individuelle Prüfung und Entscheidung in jedem Einzelfall vorzunehmen. So kann trotz des Bestehens der Partnerschaft seit vier Jahren oder dem Zusammenleben mit einem gemeinschaftlichen Kind nicht zwingend von einer verfestigten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn hinreichende Gründe dagegensprechen. Im Ausnahmefall kann auch bei einem kürzeren Zusammenleben eine verfestigte Lebensgemeinschaft bestehen. Die Fachkraft wird demnach in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob Anhaltspunkte für ein Abweichen vom Regelfall vorliegen. Ein besonderes Augenmerk ist neben der Dauer der Verbindung vor allem auf deren Qualität zu richten (vgl. 8.5.2.1. Partnerschaftliche Stabilität).

Das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt ist Voraussetzung für die Annahme. Es kommt dabei auf das tatsächliche Zusammenleben und nicht etwa auf einen nur formal bestehenden gemeinsamen Wohnsitz an. Voraussetzung ist das Bestehen einer Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner:innen füreinander sowie die Übernahme gemeinsamer

Verantwortung für ein Kind begründet. Dabei setzt die Verfestigung in zeitlicher Hinsicht nicht nur das Bestehen der Beziehung über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit voraus. Vielmehr muss zu erwarten sein, dass die Beziehung in die Zukunft gerichtet auf Dauer Bestand hat.

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nicht vor, wenn ein:e Partner:in mit einer dritten Person verheiratet ist. Auch hier sind Ausnahmen denkbar, z. B. wenn die Eheleute dauerhaft getrennt leben, die Ehe nur noch formal besteht und bei Abwägung aller Umstände die Auflösung der Ehe unvertretbar wäre.

Ist der Annehmende zum Zeitpunkt der Adoption noch mit einer dritten Person verheiratet, kann die oder der Annehmende das Kind seiner Partnerin oder seines Partners nur allein annehmen. In diesem Fall muss der / die Ehepartner:in des / der Annehmenden zusätzlich als Dritte in die Annahme einwilligen (§ 1766a Abs. 3 Satz 2 BGB).

Die Regelung des § 1766a BGB ermöglicht den Partnerinnen bzw. Partnern durch eine Sukzessivadoption auch gemeinschaftliche Eltern eines (fremden) Kindes zu werden. Das bedeutet, dass zunächst ein:e Partner:in ein (fremdes) Kind allein annimmt und danach der / die andere Partner:in der verfestigten Lebensgemeinschaft das Kind im Wege einer Stiefkindadoption sukzessiv annimmt. In diesem Fall sind jedoch zwei Adoptionsverfahren durchzuführen und jeweils das Kindeswohl für jedes Verfahren zu prüfen.

6.4.3 Stiefkindadoption nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen und privater Samenspende

In der Regel haben Kinder nach einer Samenspende oder einer nach deutschem Recht verbotenen Leihmutterschaft oder Eizellenspende, nur einen Wunschelternteil, der auch gleichzeitig die rechtliche Elternstellung innehat. Um eine gemeinsame rechtliche Elternschaft herzustellen, müssen diese Kinder im Rahmen der Stiefkindadoption vom nicht rechtlichen Elternteil adoptiert werden. Für diese Adoptionen gelten die Vorschriften für Stiefkindadoptionen in der Ehe entsprechend.

Im Rahmen der Beratung sollte die Bedeutung der leiblichen bzw. genetischen Elternteile für das Kind erörtert werden. Dies entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Erfahrungen aus adoptionsfachlicher Sicht zeigen, wie zentral die Kenntnis der eigenen Abstammung für die Identitätsentwicklung und die gesamte Persönlichkeitsentwicklung in allen Lebensphasen ist.

Ist bei einer privaten Samenspende vereinbart, dass die Identität des Samenspenders nicht mitgeteilt wird, soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Interesse des Kindes bei der Mutter auf eine Offenlegung der Identität hinwirken. Auf diese Weise wird auch die Möglichkeit eröffnet, den privaten Samenspender im Verfahren zu beteiligen

(vgl. 11.3.1.2). Es sollte zweifelsfrei festgestellt sein, dass der Samenspender keinen Anspruch darauf erhebt, in die Elternrolle eintreten zu wollen.⁹

Die Beratungspflicht gemäß § 9a AdVermiG besteht nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist (§ 9a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG). Damit sind von der verpflichtenden Beratung verheiratete Frauenpaare ausgenommen, wenn das Kind in der Ehe geboren wird.

Die fachliche Äußerung wird vom Jugendamt abgegeben. Aus fachlicher Sicht ist zu empfehlen, dass auch in diesen Fällen die Adoptionsvermittlungsstelle die fachliche Äußerung erstellt. Da die Problematik der Identitätsentwicklung der Kinder denen aller adoptierten Kinder entspricht, entspricht es dem gesetzlichen Auftrag nach § 9 AdVermiG, die Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchzuführen.

Zur Dauer einer angemessenen Adoptionspflegezeit vgl. 9.5.2.

6.4.4 Stiefkindadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften

Gemäß § 9 Abs. 7 LPartG gelten bei der Adoption eines Kindes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners die gleichen Voraussetzungen und Wirkungen wie bei der Adoption eines Kindes innerhalb einer Ehe.

6.5 Verwandtenadoption

Die Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als sie die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern verlagert (vgl. § 1756 Abs. 1 BGB).

Auch eine Adoption durch Verwandte ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, zu erwarten ist, dass zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen, d. h. insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit und die Adoptionseignung, sind von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Allein eine innerhalb der Familie getroffene Entscheidung reicht nicht aus.

Insbesondere an das Entstehen des Eltern-Kind-Verhältnisses sind strenge Anforderungen zu stellen. Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in eine Adoptivelternschaft umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt. Damit soll ein konfliktträchtiges und damit dem Kindeswohl schädliches Nebeneinander von rechtlichen und leiblichen Eltern vermieden werden. Umwälzungen der verwandtschaftlichen Verhältnisse können sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken. Darüber

⁹ BGH, Beschluss vom 18. Februar 2015 - XII ZB 473/13 -, juris

hinaus kann ein erheblicher Altersunterschied insbesondere bei einer Großelternadoption¹⁰ oder ein geringer Altersabstand bei der Adoption durch Geschwister ein wesentlicher Anhaltspunkt für das Fehlen eines Eltern-Kind-Verhältnisses darstellen.

6.6 Besondere Fallgruppen

Die Adoption von Kindern, die von einer Leihmutter, vertraulich oder anonym geboren bzw. in einer Babyklappe abgelegt wurden, bedarf einer jeweils spezifischen Sachverhaltsermittlung und besonderen Beratung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.

6.6.1 Leihmutterschaft / Ersatzmutterschaft

Die Leihmutter ist rechtlich eine Ersatzmutter. Sie trägt ein Kind für Bestelleltern aus.

6.6.1.1 Gesetzeslage und Rechtsprechung

Leih- oder Ersatzmutterverträge werden vom deutschen Rechtssystem abgelehnt, was im Gesetz durch § 1591 BGB sowie § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG und § 13c AdVerMiG ausgedrückt und durchgesetzt werden soll. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG ist es strafbar, bei einer Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen. Nach § 13c i. V. m. §§ 13a, 13b AdVerMiG ist der Nachweis der Gelegenheit zu einer Ersatzmuttervereinbarung ebenso untersagt wie das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern¹¹), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist.

Der Leihmuttervertrag verstößt gegen die der Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werte und Prinzipien¹² und ist gemäß § 138 BGB sittenwidrig. Der Vertrag der Bestelleltern mit der Leihmutter einschließlich Entgeltabsprache ist damit nach deutschem Recht gemäß § 134 BGB nichtig, das Rechtsgeschäft verstößt gegen ein gesetzliches Verbot.¹³ Weder die Herausgabe des Kindes noch die Zahlung des vereinbarten Entgelts sind gerichtlich einklagbar.

Nach § 1591 BGB ist Mutter des Kindes die Frau, die das Kind geboren hat (also die Leihmutter). Nach § 1592 BGB ist Vater der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit

¹⁰ AG Köln, Beschluss vom 19.11.2014 – 308 F 90/14

¹¹ § 13b AdVerMiG benennt diese als „Bestelleltern“, daher wird im folgenden dieser Begriff verwendet.

¹² Ziel der eine Ersatzmutterschaft ablehnenden Grundentscheidung des Gesetzgebers ist der Schutz der Menschenwürde bei betroffenen Frauen und Kindern, BT-Drs. 11/4154 S. 1, 6f.

¹³ OLG Hamm, Urteil vom 02.12.1985 – 11 W 18/85

der Mutter (der Leihmutter) verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Zunehmend beauftragen Bestelleltern Leihmütter in Ländern, in denen die Leihmatterschaft nicht verboten ist.

Sind die Bestelleltern im Geburtsland des Kindes nicht nach deutschem Recht wirksam in die Geburtsurkunde eingetragen worden bzw. ist die Eintragung eines oder beider Bestelleltern nicht anerkennungsfähig, kann in Deutschland die rechtliche Verwandtschaft zu dem Kind nur konstituiert werden, wenn eine Adoption durchgeführt wird.¹⁴

In einer Vielzahl von Fällen hat jedoch der Bestellvater bereits vor oder gleich nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung der Leihmutter bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung seine Vaterschaft anerkannt. Entsprechend wird der Bestellvater als Vater des Kindes in die Geburtsurkunde eingetragen und erhält damit eine rechtliche Elternstellung. Möchte auch die Bestellmutter ein rechtlicher Elternteil des Kindes werden, hat sie eine Stiefkindadoption zu beantragen.

Im Adoptionsverfahren ist zu klären, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Der rechtliche Vater, der nicht mit der Leihmutter verheiratet ist, ist nach deutschem Recht nur über eine Sorgeerklärung gemäß § 1626a BGB oder aber eine gerichtliche Übertragung des Sorgerechts (mit-)sorgeberechtigt. In allen anderen Fällen ist die (Leih-)Mutter grundsätzlich alleinige Sorgerechtsinhaberin (§ 1626a Abs. 3 BGB). Zu beachten ist jedoch, dass ihre elterliche Sorge ruht, wenn sie bereits wirksam in die Adoption eingewilligt hat (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB). Steht das Kind nicht unter elterlicher Sorge, ist eine gerichtliche Klärung seiner gesetzlichen Vertretung im Vorfeld des Adoptionsverfahrens herbeizuführen.

6.6.1.2 Bedeutung für die Beratung

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle werden spätestens im Rahmen einer geplanten Stiefkindadoption durch die Bestellmutter mit der Thematik der Leihmatterschaft konfrontiert.

In der Beratung sind die kritischen Seiten einer Leihmatterschaft zu thematisieren. Die Fachkraft berät die Bestelleltern im Hinblick auf die künftige Aufarbeitung der Zeugung und Abstammung des Kindes. Sie müssen reflektieren, dass der / die Adoptierte

- sich als Objekt der Erwachseneninteressen fühlen kann
- seine / ihre in der Schwangerschaft entstandenen Bindungen i. d. R. keine Berücksichtigung finden
- durch eine Auswahl in der Präimplantationsdiagnostik entsteht

¹⁴ BGH, Beschluss vom 20.03.2019 – XII ZB 530/17: Keine Eintragung einer Bestellmutter in die deutsche Geburtsurkunde, auch wenn diese in der Ukraine als Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen wurde.

- sich im Rahmen der Identitätsfindung damit auseinandersetzen muss, dass er / sie von bis zu acht z. T. unbekanntem Teileltern (Eizellspenderin und ggf. Ehemann, Samenspende und ggf. Ehefrau, Leihmutter und ggf. Ehemann, Bestellmutter, Bestellvater) abstammen kann.

Ebenso muss reflektiert werden, dass die Leihmutter

- ihren Körper mit dem Risiko einer schwierigen Schwangerschaft für eine finanzielle Entschädigung vertraglich zur Verfügung stellt
- ggf. vertraglich dazu gezwungen wird, bei einer Behinderung des Kindes eine Abtreibung vornehmen zu lassen

Weitere Aspekte der Beratung sind:

- Es gibt Fälle, in denen Kinder mit Beeinträchtigungen oder nach einer Trennung der Bestelleltern nicht von diesen und auch nicht von der Leihmutter angenommen wurden. Für diese Kinder ist die Perspektive unklar.
- Das Wohl des Kindes ohne fachliche Vorbereitung der Bestelleltern ggf. nicht umfassend gewährleistet sein kann.

Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil (Leihmutter) dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, besteht gemäß § 9a Abs. 4 Satz 2 AdVerMiG eine Beratungspflicht für die im Inland lebenden Beteiligten (Bestelleltern und Kind) vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption. Die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle hat den Beteiligten hierüber eine Bescheinigung auszustellen (vgl. 8.2.3).

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat in diesen Verfahren eine fachliche Äußerung abzugeben und sich unter Berücksichtigung aller Aspekte zum Kindeswohl zu äußern. Um eine Positionierung zum Kindeswohl vornehmen zu können, bedarf es der Heranziehung von spezifischen Bewertungskriterien, die die Besonderheiten einer Adoption nach Leihmutterchaft abbilden. Neben dem Adoptionsbedürfnis sind insbesondere das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen und genetischen Abstammung, die Eignung des annehmenden Bestellelternteils und das Eltern-Kind-Verhältnis zu bewerten.

Für eine positive Identitätsentwicklung des Kindes ist es wichtig, dass dieses über seine biologische und genetische Abstammung sowie über seine Adoption aufgeklärt wird. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse vor Ausspruch der Adoption zu klären sind. Um das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht zu verletzen, müssen sämtliche vorliegende Daten in der Adoptionsvermittlungsakte für das Kind zugänglich sein.

6.6.2 Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt ist ein Angebot für schwangere Frauen, die ihre Schwangerschaft aufgrund einer Notsituation geheim halten möchten. Unter Wahrung ihrer Anonymität haben sie die Möglichkeit, Beratung und psychosoziale Hilfe in Anspruch zu nehmen und ihr Kind medizinisch begleitet zur Welt zu bringen.

Zuständig für die Durchführung und Steuerung des Verfahrens zur vertraulichen Geburt ist die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle. Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen (§ 25 Abs. 4 SchKG). Die Adoptionsvermittlungsstelle darf keine Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen. Diese Beratung bleibt dafür besonders qualifizierten Fachkräften der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle vorbehalten.

Um eine vertrauliche Geburt in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Schwangere von einer solchen Fachkraft beraten lassen und dabei ein gültiges Ausweisdokument vorlegen. Die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungsfachkraft.

6.6.2.1 Gesetzeslage

Die elterliche Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind ruht (§ 1674a BGB) und für das Kind wird ein:e Vormund:in bestellt (§ 1773 BGB). Das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut. I. d. R. vermittelt die Adoptionsvermittlungsstelle das Kind zu geeigneten Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern.

Der Aufenthalt der Mutter gilt als dauernd unbekannt. Ihre Einwilligung in die Adoption ist nicht erforderlich (§ 1747 Abs. 4 BGB).

Bis zum rechtskräftigen Ausspruch der Adoption kann sich die Mutter für ein Leben mit ihrem Kind entscheiden. Voraussetzung ist, dass sie ihre Anonymität aufgibt und den Nachweis erbringt, dass sie Mutter dieses Kindes ist. Ob ihre elterliche Sorge wieder auflebt, entscheidet das Familiengericht (§ 1674a Satz 2 BGB) unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Eine anzubahnende Rückführung ist wesentlich mit Rücksicht auf das Kind und auch auf die gewachsenen Bindungen zu den Pflegeeltern zu gestalten.¹⁵

Für das Verfahren der vertraulichen Geburt wählt die Mutter für sich ein Pseudonym und für das Kind einen Vornamen (§ 26 Abs. 1 SchKG). Sie weist sich gegenüber der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle mit einem gültigen Passdokument aus, welche die Personalien in einem Herkunftsnachweis für das Kind erfasst. Sobald die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt erlangt, übersendet sie den Herkunftsnachweis in einem verschlossenen Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilge-

¹⁵ OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018 – 27 UF 56/18

sellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Dieser Herkunftsnachweis darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch das vertraulich geborene Kind nach Maßgabe des § 31 SchKG eingesehen werden. Die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet ein vertraulich geborenes Kind bei der Einsicht in seinen Herkunftsnachweis (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AdVermiG). Die fachliche Anleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle gewährleistet, dass das Kind alle notwendigen Informationen für die Herkunftssuche erhält und bei Nachforschungen sowie bei Kontaktaufnahmewunsch eine Prüfung der aktuellen Belange und Interessen aller Beteiligten erfolgt.

Die Rechte und Interessen der Väter, die häufig nichts von ihrer Vaterschaft wissen, finden in den Regelungen zur vertraulichen Geburt keine hinreichende Beachtung. Das Verfahren ermöglicht es, Vätern gegen ihren Willen ihr Kind zu entziehen.¹⁶

6.6.2.2 Bedeutung für die Adoptionspraxis

Um ein geregeltes Verfahren zur vertraulichen Geburt sicherzustellen, bieten sich auf örtlicher Ebene Vereinbarungen bzw. Festlegungen zwischen Schwangerschafts-(konflikt)beratungsstelle, Jugendamt, Geburtsklinik und anderen involvierten Fachdiensten und Einrichtungen bezüglich Zuständigkeiten, Informationsfluss, Erreichbarkeit und fachlichen Standards an (zum Kooperationsgebot vgl. 2.3.3).

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle die Adoptionsvermittlungsstelle und das Standesamt umgehend über den Versand des Herkunftsnachweises informiert. Infolgedessen ist sichergestellt, dass diese Geburt als vertrauliche Geburt behandelt wird. Folglich ist eine zeitnahe Beurkundung als vertrauliche Geburt möglich und die Adoptionsvermittlungsstelle kann einen entsprechenden Verweis in die Vermittlungsakte für die spätere Kenntnis des Kindes seiner Abstammung aufnehmen.

In Arbeitskreisgesprächen oder Netzwerktreffen ist das Verständnis für eine Hinzuziehung der Adoptionsvermittlungsstelle in den Beratungsprozess der Schwangeren zu wecken. Die Beratung durch Adoptionsfachkräfte über das Adoptionsverfahren einschließlich des Prüfungsverfahrens von Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann an einem neutralen Ort anonym erfolgen.

Um für das vertraulich geborene Kind eine geeignete Adoptivfamilie suchen, auswählen und vorbereiten zu können, benötigt die Adoptionsvermittlungsstelle möglichst umfassende Informationen. Die Bereitschaft der Mutter soll gefördert werden, Informationen über die Herkunft des Kindes, den Vater, den Schwangerschaftsverlauf, ihre gesundheitliche Situation und die Hintergründe der Abgabe zu geben. Wünsche zur Zukunft des Kindes und hinsichtlich der Adoptiveltern sollen geäußert werden.

Die Mutter kann jederzeit weitere Informationen und Nachrichten an das Kind über die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle zur Adoptionsvermittlungsakte geben.

¹⁶ AG Kempten, Beschluss vom 30.09.2016 – 2 F 635/15; OLG München, Beschluss vom 03.03.2017 – 30 UF 1413/16

Dabei steht ihr frei, den Zeitpunkt und die zur Öffnung des Briefes berechnigte Person zu bestimmen.

Die Aufnahme eines vertraulich geborenen Kindes setzt eine besondere Vorbereitung von Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern voraus. Sie sind insbesondere über die Möglichkeit der Mutter, sich bis zum Ausspruch der Adoption für ein Leben mit ihrem Kind zu entscheiden, eingehend zu beraten. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss überzeugt sein, dass sie hinreichend belastbar erscheinen und der emotionalen Herausforderung einer möglichen Rückführung in die leibliche Familie gewachsen sind (vgl. 9.5.5).

Meldet sich im Laufe des Adoptionsverfahrens bei der Adoptionsvermittlungsstelle ein Mann und gibt an, der Vater eines vertraulich geborenen Kindes zu sein, ist die Vaterschaft unter Einbeziehung der Vormundin bzw. des Vormundes des Kindes zu klären. Steht eine Vaterschaft fest oder wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht, ist die Einwilligung des Vaters in die Adoption erforderlich.

6.6.3 Anonyme Geburt / Babyklappe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sieht diese Angebote sehr kritisch, insbesondere, weil ein systematischer Bruch des Grundrechts des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft stattfindet. Für die Angebote zur anonymen Abgabe eines Kindes fehlen rechtliche Grundlagen. Babyklappen und anonyme Geburten sind verfassungsrechtlich nicht nur mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft¹⁷ sowie auf Unterhalt und Erziehung durch die Eltern, sondern auch mit den Rechten des leiblichen Vaters aus Art. 6 GG nicht zu vereinbaren.

Ein:e sofort zu bestellende:r Vormund:in (§ 1773 Abs. 2 BGB) hat u. a. die Aufgabe, die Identität der Eltern festzustellen. Nach den Einwilligungsberechtigten ist immer zu suchen. Dass die Eltern eines Kindes unbekannt sind und damit ihr Entscheidungsrecht über die Annahme durch andere Eltern verlieren (§ 1747 Abs. 4 BGB), darf erst angenommen werden, wenn trotz angemessener Nachforschungen die Identität der Eltern nicht ermittelt werden konnte.

6.6.3.1 Anonyme Geburt

Einige Krankenhäuser bieten die Option an, anonym entbinden zu können. Das Konzept der anonymen Geburt ist von dem anbietenden Träger sowie den lokalen Vernetzungsstrukturen zwischen Beratungsstellen, Kliniken, Ärztinnen bzw. Ärzten und weiteren Einrichtungen abhängig.¹⁸ Im Falle der Kooperation mit einer Beratungs-

¹⁷ in diesem Sinne: BVerfG, Urteil vom. 31.01.1989 – 1 BvL 17/87; zuletzt Beschluss vom 18.08.2010 – 1 BvR 811/09

¹⁸ vgl. DJI (2011) Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte, S. 24

stelle können sich Schwangere oftmals bereits im Laufe der Schwangerschaft beraten lassen. Eine Verpflichtung, Beratung in Anspruch zu nehmen, besteht jedoch nicht. Zu ihrer Person machen die Schwangeren keine Angaben, in den Klinikakten wird in der Regel ein Pseudonym eingetragen. Abhängig von der jeweiligen Konzeption des Angebots werden Informationen gesammelt, die für das Kind hinterlegt werden. Dies können medizinische und / oder soziale Anamnesen der leiblichen Eltern, ein Brief der Mutter oder Erinnerungsstücke sein.

Im Gegensatz zur Abgabe über eine Babyklappe kann die Geburt medizinisch begleitet werden. Dadurch wird das gesundheitliche Risiko für die Frau und das Kind minimiert. Häufig erfolgt die Kostenabrechnung über einen Spendenetat. Viele Frauen, die anonym ein Kind zur Welt gebracht haben, verlassen das Krankenhaus schnell wieder und haben somit nach der Geburt nur kurze Erholungsphasen. Auch die Möglichkeit, den gesetzlich geregelten Mutterschutz vor und nach der Geburt in Anspruch zu nehmen, entfällt.

Im Rahmen einer anonymen Geburt besteht die Möglichkeit, die Frau persönlich z. B. über alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten. Die Rechtslage sowie die umzusetzenden Verfahren sind denen der Babyklappe entsprechend.

6.6.3.2 Babyklappe

Seit dem Jahr 2000 gibt es (wieder) Babyklappen in Deutschland. Eröffnet wurden sie mit dem erklärten Ziel, Kindestötungen zu verhindern. Müttern sollte »in höchster Not« die Möglichkeit gegeben werden, ihre Neugeborenen anonym abgeben zu können.¹⁹ Die Statistik zeigt, dass es zu keinem Rückgang der Kindestötungen kam. Stattdessen nimmt die Zahl der anonym ausgesetzten Kinder zu, Findelkinder (gemäß § 25 PStG) ohne Herkunft, ohne Namen und ohne das Wissen um ihre Abgabe. Babyklappen werden auch „benutzt“, ältere Kinder abzulegen.

Mit einer anonymen Abgabe eines Kindes werden verschiedene Rechte verletzt. Neben dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Beziehung zu seinen Eltern (auch unterhalts- und erbrechtlich) betrifft es zudem Verstöße gegen die Meldepflicht und das Personenstandsgesetz.

Bundesweit gibt es uneinheitliche Verfahrensweisen und unklare Zuständigkeiten. Kooperieren müssen im Sinne des Kindeswohls die Betreiber der Babyklappen, die betreffenden Kliniken, die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Adoptionsvermittlungstellen, Vormundinnen bzw. Vormünder und Jugendämter.

Die Babyklappen sind leicht zugänglich, sollen jedoch nicht für Dritte einsehbar sein. In der Babyklappe befindet sich ein Wärmebett. In den Babyklappen liegt z. B. ein Brief an die "Findelkind-Mutter". Die abgebende Person soll diesen Brief mitnehmen. Er enthält wichtige Informationen (Beratung zur Aufnahme des Kindes, zu Adoption,

¹⁹ vgl. terre des hommes <https://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/>, 15.02.2019

zur Rechtslage usw.) und ein "Zeichen", mit dem sich die Mutter ausweisen kann, wenn sie ihre Entscheidung revidieren und sich für ein Leben mit ihrem Kind entscheiden möchte.

Über ein akustisches Signal wird eine Aufsichtsperson informiert, dass die Klappe bedient wurde. Das Kind erhält eine Erstuntersuchung und jede erforderliche medizinische Versorgung.

Innerhalb kürzester Zeit ist das Jugendamt zu benachrichtigen, sobald ein Kind in der Klappe aufgefunden wird oder eine anonyme Geburt erfolgte. Nach der Information an das Jugendamt wird dieses sich an das zuständige Familiengericht wenden, um zu sichern, dass das Kind ein:e Vormund:in erhält (§ 1773 BGB). Bis zur Bestellung des Vormundes bzw. der Vormundin wird das Jugendamt vorläufig (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) die sorgerechtlichen Befugnisse wahrnehmen, insbesondere den Aufenthalt des Kindes bestimmen. Um dem Kind keine unnötigen Bezugswechsel zuzumuten, sollten potenzielle Adoptiveltern gesucht werden, die auch die Unsicherheit, die eine etwaige Rücknahme durch die leibliche Mutter in sich birgt, tragen können.

Jegliche Daten zum Auffinden des Kindes müssen dokumentiert werden. Alle Informationen und die hinterlassenen Gegenstände sollen der Adoptionsvermittlungsstelle übergeben und dort archiviert werden.

Spätestens einen Tag nach dem Ablegen eines Kindes in eine Babyklappe oder nach Geburt des Kindes gemäß § 24 PStG muss dies vom Träger der Babyklappe bzw. der Klinik beim Meldeamt angezeigt werden.

Bis zum Adoptionsbeschluss können die genetischen Eltern (DNA-Test auch zur Feststellung der Mutterschaft) die Herausgabe des Kindes geltend machen und die Übertragung des Sorgerechts beantragen.

Solange das Kind noch keinen Versicherungsschutz genießt, trägt das Jugendamt anfallende Krankheitskosten bzw. werden Spenden dazu verwandt. Für die ggf. vorzunehmende DNA-Feststellung sollten sich vorab die Eltern mit dem Träger der Babyklappe bzw. der anonymen Geburt einigen.²⁰

6.6.4 Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

Auch bei der Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind die Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von zentraler Bedeutung. Wichtige Anknüpfungspunkte sind Artikel 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind, sowie Artikel 2 UN-KRK, welcher das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung einräumt. Artikel 6 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Leben, das Überleben sowie die persönliche Entwicklung aller Kinder sicherzustellen.

²⁰ vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen, 11.06.2013

Von besonderer Relevanz ist Artikel 22 UN-KRK, der auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern hinweist. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Konvention ist diesen unbegleiteten Kindern „derselbe Schutz zu gewähren, wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“. Somit sind an die Adoption eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen keine anderen Maßstäbe anzulegen als bei jeder anderen Adoption.

Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder eine personensorge- oder erziehungsrechtigte Person nach Deutschland eingereist sind, werden zwar überwiegend in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, jedoch auch bei Gast- bzw. Pflegeeltern untergebracht. Insbesondere Pflegeeltern beschäftigen sich häufig nach einer gewissen Zeit der Unterbringung des bzw. der Minderjährigen in ihrem Haushalt mit dem Gedanken an eine Adoption ihres Pflegekindes, auch wenn der Anzunehmende ein:e jugendliche:r Heranwachsende:r ist.

Bei einem solchen Adoptionsanliegen ist zu prüfen, ob die Verfahrensgrundsätze einer internationalen Adoptionsvermittlung i. S. d. § 2a Abs. 1 AdVermiG zur Anwendung kommen. In der Praxis wird eine internationale Adoptionsvermittlung durch eine befugte deutsche Stelle jedoch nicht durchführbar sein, da es in den Herkunftsländern der Geflüchteten in der Regel keine Fachstelle gibt, mit der kooperiert werden könnte.

Eine zweifelsfreie Klärung der tatsächlichen Identität des Anzunehmenden kann im Einzelfall nicht immer erfolgen. Sind Personaldokumente nicht oder nur unzureichend vorhanden, können weitere Entscheidungen nur aufgrund der mündlichen Angaben des Minderjährigen getroffen werden. Somit bleiben ggf. restliche Zweifel hinsichtlich der Identität bestehen, auch weil sich die Beschaffung von Informationen / Dokumenten aus dem Ausland oft als schwierig oder unmöglich erweist.

Es ist eingehend zu prüfen, ob ein Annahmebedürfnis gegeben ist. Zu beurteilen ist, ob der bzw. die Minderjährige nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich neuer Eltern bedarf. Wesentlich ist, ob die leiblichen Eltern noch leben oder verstorben / verschollen sind. Sofern dies nicht der Fall, ist deren Einwilligung in die Annahme unabdingbar. Alle Daten zum Kind, seiner Herkunft und Angaben aus der Herkunftsgeschichte sind für das Kind, das Gelingen einer Adoption und für die spätere Herkunftssuche von weitreichender Bedeutung. Daher ist es notwendig, mögliche Rechercheoptionen zu nutzen. Hier können ggf. deutsche Botschaften, der Internationale Sozialdienst (ISS) und Hilfsorganisationen unterstützend angefragt werden.

Wie bei jeder Annahme ist zu prüfen, ob und inwieweit die Grundvoraussetzungen der Annahme i. S. d. § 1741 BGB gegeben sind. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Annehmenden auch in der Lage sind, den oft traumatischen Fluchterfahrungen des bzw. der Minderjährigen adäquat zu begegnen. Weiter ist darauf zu achten, dass die Annehmenden mit den oft aus den Herkunftsländern mitgebrachten, sich unterscheidenden Wertvorstellungen der Kinder bzw. Jugendlichen umgehen

können. Unter anderem hieraus lässt sich dann eine Prognose ableiten, ob ein „echtes“ Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird. Diese Prognose ist bei Jugendlichen erst möglich, wenn diese über einen längeren (mehrjährigen) Zeitraum mit den Annehmenden zusammengelebt haben.

II. VERMITTLUNG UND BEGLEITUNG VON ADOPTIONEN

7. Förderung von Offenheit bei Adoptionen

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und unterstützt sowohl die Adoptiveltern als auch die Herkunftsfamilie beim offenen und selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Adoption. Zentral hierbei sind Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern bei der Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption zu einem frühen Zeitpunkt.

Zudem fördern die Fachkräfte am Kindeswohl orientiert geöffnete Adoptionsformen. Unabhängig von der Adoptionsform wirken sie im Interesse des Kindes auf einen offenen Umgang der Adoptiveltern mit dem Thema „doppelte Elternschaft“ und deren positive Einstellung zum Wunsch nach Informationsaustausch oder Kontakt mit den Herkunftseltern hin.

Ziel der §§ 8a, 8b AdVermiG ist es, einen offeneren und selbstverständlicheren Umgang mit dem Thema Adoption zu fördern und auch die Bedürfnisse der abgebenden Eltern stärker in den Blick zu nehmen. Da im Rahmen von internationalen Adoptionsverfahren ein direkter Kontakt mit den Herkunftseltern im Heimatstaat des Kindes nicht vorgesehen ist, gelten die Regelungen der §§ 8a und 8b AdVermiG nicht für Auslandsadoptionen.

7.1 Informationsaustausch oder Kontakt

Bereits im Rahmen der Vorbereitung hat die Adoptionsvermittlungsstelle die Beteiligten über die Möglichkeiten des wechselseitigen Informationsaustauschs oder Kontakts während und nach der Adoption zu informieren (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 AdVermiG). Die Regelung dient dazu, die Beziehung zwischen Adoptiveltern und Herkunftseltern schon vor der Adoptionspflege zu thematisieren, weil die Adoptivkinder mit ihren Herkunftseltern eine eigene Vorgeschichte mitbringen, die in das Familienleben zu integrieren ist.²¹

Vor Beginn der Adoptionspflege soll die Adoptionsvermittlungsstelle mit den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern und den Herkunftseltern konkret erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den aufnehmenden Eltern und dem Kind auf der einen Seite und den Herkunftseltern auf der anderen Seite zum Wohl des Kindes zukünftig stattfinden kann (vgl. § 8a Abs. 1 AdVermiG).

Informationsaustausch und Kontakt beruhen auf Freiwilligkeit aller Beteiligten. Der Grad der Offenheit richtet sich primär nach den Bedürfnissen des Kindes. Daher ist das Kind angemessen, d. h. angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand, zu beteiligen und zu klären, ob und ggf. wie es Informationsaustausch oder Kontakt wünscht (§ 8a Absatz 3, § 8b Absatz 2 Satz 2 AdVermiG).

²¹ BT-Drs. 19/16718, S. 48

Bezüglich Form und Intensität des Informationsaustausches oder Kontaktes bestehen vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten. Die Vereinbarungen können Treffen, Telefonanrufe, Nutzung von social media beinhalten, ebenso den Austausch von Fotos²², Geschenken, Briefen, E-Mails etc. Zu berücksichtigen sind auch relevante gewachsene Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie, die es aufrecht zu erhalten gilt. Informationsaustausche oder Kontakte zwischen den Herkunftseltern oder anderen Bezugspersonen der Herkunftsfamilie und der Adoptivfamilie sind entweder unmittelbar oder auch mittelbar über die Adoptionsvermittlungsstelle möglich.

Das Wohl des Kindes erfordert es, dass der Informationsaustausch bzw. Kontakt der jeweils aktuellen Lebenssituation und den aktuellen Bedürfnissen des Adoptivkindes, der Adoptiveltern und der Herkunftseltern entspricht. Ist eine Anpassung erforderlich, hat die Fachkraft mit den Beteiligten zu erörtern, ob und wie die Vereinbarung zu verändern ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet den Informationsaustausch oder Kontakt im Rahmen der nachgehenden Begleitung (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 AdVermiG). Die fachliche Begleitung umfasst beispielsweise die Vorbereitung, Organisation, die persönliche Anwesenheit bei den Kontakten der Beteiligten und Nachbereitung sowie die Beratung bei Fragen der Umsetzung und Aufrechterhaltung der Kontaktvereinbarung.

In der Anfangsphase ist die Umsetzung der Vereinbarung durch die Adoptionsvermittlungsstelle im Interesse des Kindeswohls auch dann zu begleiten, wenn die Beteiligten perspektivisch einen unmittelbaren Informationsaustausch oder Kontakt wünschen. Die Dauer der Begleitung in diesen Fällen ist abhängig vom Einzelfall.

7.2 Erörterung mit den Beteiligten

Die Erörterung des Informationsaustausches oder Kontaktes erfolgt grundsätzlich vor Beginn der Adoptionspflege. Sie kann mit den jeweiligen Beteiligten getrennt oder gemeinsam vorgenommen werden. Thematisiert werden in den Gesprächen wie oft ein Informationsaustausch oder Kontakt erfolgen soll, wo dieser und unter welchen Bedingungen er stattfinden soll. Die Ergebnisse müssen so konkret und unmissverständlich wie möglich festgehalten werden.

Ergebnis der Erörterung kann auch sein, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Informationsaustausch oder Kontakt vereinbart wird, z. B. weil

- dies nicht dem Wohl des Kindes dienen würde,
- Herkunfts- oder Adoptiveltern sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage dazu fühlen oder

²² Bei dem Austausch bzw. der Weitergabe von Fotos des Kindes sollte grundsätzlich deren möglicherweise erfolgende Veröffentlichung in sozialen Netzwerken oder Messenger-Diensten mitbedacht werden. Die Beteiligten sind dafür zu sensibilisieren, dass mit der Veröffentlichung im digitalen Raum ggf. die Persönlichkeitsrechte von Kindern beeinträchtigt werden können.

- keine Einigung über die konkrete Ausgestaltung möglich ist.

Das Ergebnis der Erörterung, auch jeder weiteren Erörterung, ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen (§ 8a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 AdVermiG). Die Vereinbarung soll zur Erreichung einer höheren Verbindlichkeit von den Beteiligten unterzeichnet und ihnen – ggf. unter Wahrung des Inkognitos – ausgehändigt werden. Ein Anspruch ergibt sich aus der Vereinbarung jedoch nicht. Da die Vereinbarung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, ist ihre Umsetzung im Konfliktfall nicht einklagbar. Wird die Vereinbarung nicht umgesetzt oder besteht Uneinigkeit über die Umsetzung, so hat die Adoptionsvermittlungsstelle den Auftrag, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, auf eine Lösung im Interesse des Kindes hinzuwirken. Dies kann durch entsprechende Gesprächsangebote, Mediation o. ä. erfolgen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle soll die Erörterungen in angemessenen Zeitabständen wiederholen (§ 8a Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlungsstelle kann zur Wiederholung der Erörterung allerdings nur dann Kontakt mit den Beteiligten aufnehmen, wenn das Einverständnis aller hierfür vorliegt. Das Einverständnis zur Wiederholung der Erörterung soll vor dem Beschluss, spätestens muss es unmittelbar nach dem Adoptionsbeschluss eingeholt werden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Wird es von einem / einer Beteiligten nicht erteilt oder widerrufen, ist es der Adoptionsvermittlungsstelle nicht möglich, sich zum Zwecke der Wiederholung der Erörterung mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen. Unabhängig davon bleibt die Offenheit der Adoption in jedem Fall ein Thema der nachgehenden Begleitung, in der die Fachkraft prüfen sollte, ob das Thema Informationsaustausch und Kontakt wieder aufgegriffen werden kann (vgl. 10.).

Die Abstände der Erörterungen richten sich nach den Bedürfnissen der Beteiligten und den Anforderungen des konkreten Einzelfalls. Die Erörterungen sollen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des adoptierten Kindes wiederholt werden. Auf Wunsch aller Beteiligten sind sie im Rahmen der nachgehenden Begleitung auch darüber hinaus möglich.

7.3 Anspruch der Herkunftseltern auf Informationen über das Kind

Ist eine Vereinbarung über den Informationsaustausch oder Kontakt nach § 8a AdVermiG (noch) nicht zustande gekommen, haben die Herkunftseltern einen Anspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 8b Abs. 1 Satz 1, Satz 2 AdVermiG). Der Anspruch umfasst Informationen, die von den Annehmenden bzw. Adoptiveltern freiwillig bereitgestellt werden und eine Identifizierung des Kindes nicht ermöglichen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät die Annehmenden bzw. Adoptiveltern, welche Informationen im konkreten Fall geeignet sind, um den Herkunftseltern einen Eindruck von der Entwicklung des Kindes zu ermöglichen. Bei den Informationen ist das

allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes zu wahren. In Betracht kommen Informationen über das Lebensumfeld des Kindes (Stadt / Land), das familiäre Umfeld (Geschwister, Familienmitglieder), Besuch eines Kindergartens oder einer Schule (Schulform) oder Interessen des Kindes (Freizeitgestaltung, Sport o. ä.). Die Entscheidung über das Ob sowie über Art und Umfang der Informationen obliegt den Annehmenden bzw. Adoptiveltern. Sie sind dafür zu sensibilisieren, dass das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt wird und dass sie seine Belange und Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

Gestützt auf ein entsprechendes Einverständnis soll die Adoptionsvermittlungsstelle darauf hinwirken, dass ihr die Annehmenden bzw. Adoptiveltern allgemeine Informationen in regelmäßigen Abständen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes schriftlich zukommen lassen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das Einverständnis in die Kontaktaufnahme mit dem Ziel, auf die Übermittlung von Informationen über das Kind in regelmäßigen Abständen hinzuwirken, soll vor, muss aber spätestens nach dem Adoptionsbeschluss eingeholt werden. Die Annehmenden bzw. Adoptiveltern sind nicht verpflichtet, ihr Einverständnis zu erteilen und können es jederzeit widerrufen. Erteilen sie kein Einverständnis zur Kontaktaufnahme, ist dies zu respektieren.

Die Bereitstellung der Informationen durch die Annehmenden bzw. Adoptiveltern soll in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Zeitspanne kann insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Kindes variieren. Für das Hinwirken auf die Bereitstellung bietet sich als Richtwert die Kontaktaufnahme einmal jährlich an. Ein Zweijahresabstand sollte nicht überschritten werden.

Bevor die Adoptionsvermittlungsstelle den Herkunftseltern den Zugang zu den auf freiwilliger Basis übermittelten Informationen über das Kind gewährt, muss eine Prüfung des Kindeswohls erfolgen. Die Weiterleitung von verschlossenen Briefen ist deshalb nicht möglich. Bei Inkognitoadoptionen ist die Weiterleitung von Daten, die zur Identifizierung des Kindes führen, unzulässig. Die Auskunftserteilung an die Herkunftsfamilie soll bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes erfolgen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe von Informationen ist von der Entscheidung des Kindes abhängig.

8. Vorbereitung

Zum Wohl der zu vermittelnden Kinder kommt der Vorbereitung der Vermittlung für alle Beteiligten eine zentrale Rolle zu.

Die Vorbereitung der Adoptionsvermittlung umfasst die grundsätzliche Beratung und Eignungsfeststellung der Adoptionsbewerber:innen sowie die Beratung der Herkunftseltern, die sich mit dem Gedanken einer Adoption ihres Kindes auseinandersetzen. Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich

die sachdienlichen Ermittlungen beim Kind, seiner Familie und den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern durch (§ 7a Abs. 1 Satz 1 AdVermiG).

Diese Tätigkeit stellt die Weichen, ob und unter welchen Umständen ein Kind in einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause finden bzw. von Verwandten oder Stiefeltern adoptiert werden kann.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung, den rechtlichen Rahmen in jedem Einzelfall auf Grundlage fachlicher Standards und ihrer sozialpädagogischen Kompetenz auszufüllen und die eigenen Haltungen, gewählte Methoden und (Prognose-)Entscheidungen zu reflektieren und zu hinterfragen.

8.1 Beratungsanspruch aller Beteiligten

Die Adoptionsbewerber:innen, die Eltern und das Kind sind gemäß § 9 Abs. 1 AdVermiG zu begleiten. Dies umfasst u. a. die allgemeine Beratung zu allen im Zusammenhang mit der Adoption stehenden Fragen und die bedarfsgerechte Unterstützung der Beteiligten. Die grundlegende Bedeutung einer Adoption für das weitere Leben erfordert bereits bei der Vorbereitung eine auf die jeweiligen Bedürfnisse aller Beteiligten abgestimmte umfassende Beratung (vgl. 8.3.1, 8.4.1 und 8.5.1).

8.2 Verpflichtende Beratung im Vorfeld von Stiefkindadoptionen

§ 9a AdVermiG sieht bei Stiefkindadoptionen grundsätzlich eine Beratungspflicht für alle Beteiligten vor der notariellen Beurkundung des Antrags auf Adoption und der Abgabe der notariell zu beurkundenden Einwilligungserklärungen vor (Ausnahmen vgl. 8.2.4). Ziel ist, durch eine umfassende Beratung über die rechtlichen und psychosozialen Folgen der Adoption, eine informierte Entscheidung sicherzustellen. Adoptionen aus sachfremden Motiven, wie dem Wunsch, sich gesetzlicher Unterhaltspflichten zu entledigen, sollen vermieden werden.

Die Beratung hat durch eine Fachkraft, i. d. R. in Präsenz, zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beratung per Videokonferenz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Identität der / des zu Beratenden zweifelsfrei feststeht. Sind unterschiedliche Adoptionsermittlungsstellen mit der Beratung der / des Beteiligten befasst, empfiehlt sich deren fachlicher Austausch – unter der Voraussetzung, dass die Beteiligten damit einverstanden sind.

8.2.1 Zu beratende Personen

Zu beraten sind der abgebende Elternteil, der annehmende Elternteil, der verbleibende Elternteil und das Kind (Ausnahmen vgl. 8.2.4). Das Kind ist gemäß § 8 SGB VIII entsprechend seinem Entwicklungsstand und – bei Zustimmung der Sorgeberechtigten – allein zu beraten. Ein Gespräch über die geplante Adoption ist in der Regel frühestens ab einem Alter von drei Jahren sinnvoll. Bei kleinen Kindern erfordert

das Gespräch kleinkindgerechte, sensible Methoden. Nach Möglichkeit soll es in seiner gewohnten Umgebung stattfinden.

Es besteht keine Pflicht der Adoptionsvermittlungsstelle zu diesem Zeitpunkt den Wohnsitz unbekannt verzogener abgebender Elternteile zu ermitteln, allerdings kann Unterstützung bei der Suche angeboten werden.

8.2.2 Inhalte der Beratung

Der Beratungsinhalt richtet sich nach § 9 Abs. 1 AdVermiG. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Familienmitglieder für die Besonderheiten dieser Familienkonstellation zu sensibilisieren und Verständnis dafür zu erarbeiten, dass die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in Stieffamilien eines längeren Zeitraumes (i. d. R. mehrerer Jahre) bedarf.

Dem abgebenden Elternteil ist zu vermitteln, was eine endgültige persönliche, emotionale und rechtliche Trennung von ihm für das Kind bedeuten kann. Dazu zählt auch, dass mit der Adoption Umgangsrechte gemäß § 1684 BGB nicht mehr bestehen²³, sondern ggf. Vereinbarungen gemäß § 8a AdVermiG zu treffen sind.

Der Stiefelternteil ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass

- er bei einer Ehe mit dem leiblichen Elternteil auch ohne Adoption mit dem Kind verschwägert ist (§ 1590 BGB),
- er Teile der elterlichen Sorge ausüben (§ 1687b BGB) und
- das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Ehenamen des (mit-) sorgeberechtigten Elternteils und des Stiefelternteils erhalten kann (§ 1618 BGB)²⁴.

Bedeutsame Informationen aus den Beratungsgesprächen sind im Hinblick auf das weitere Verfahren zu dokumentieren. Der Fachkraft wird dadurch erleichtert, eine fundierte Stellungnahme im familiengerichtlichen Verfahren zu erstellen (vgl. 11.11) und die nachgehende Begleitung an den Bedürfnissen der Beteiligten zu orientieren (vgl. 10.). Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird auf Kapitel 4.1 verwiesen.

8.2.3 Beratungsschein

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat jeder beratenen Person gemäß § 9a Abs. 2 AdVermiG eine Bescheinigung über die Beratung auszustellen (Mustervorlage siehe

²³ Nach BGH, Beschluss vom 16.06.2021 – XII ZB 58/20, kann sich im Einzelfall ein Umgangsrecht aus §§ 1685, 1687b für den abgebenden Elternteil ergeben.

²⁴ Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt mit Einwilligung des anderen Elternteils. Eine gegebenenfalls verweigerte Einwilligung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namenserteilung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Hilfsweise kann das Kind nach dem Namensänderungsgesetz den Familiennamen der Familie, in der es lebt erhalten, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Hinweise zum wichtigen Grund sind in Nr. 40 der NamÄndVwV aufgeführt.

Anhang 7). Die Bescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Beratungsinhalte vermittelt werden konnten. Die Bescheinigung für das Kind ist der / dem gesetzlichen Vertreter:in zu übergeben. Bei gemeinsamem Sorgerecht sollte beiden Elternteilen jeweils eine Bescheinigung über die Beratung des Kindes ausgestellt werden. Kopien der Bescheinigungen verbleiben in der Adoptionsvermittlungsstelle.

Die Bescheinigungen gelten unbefristet. Wenn nicht auszuschließen ist, dass der / die Annehmende das Adoptionsverfahren erst erheblich später durchführen wird, ist den beratenen Personen anzuraten, zumindest die Beratung des Kindes im Vorfeld notarieller Beurkundungen zu wiederholen.

Den beratenen Personen ist zu empfehlen, die Bescheinigungen nach § 9a Abs. 2 AdVermiG bei der notariellen Beurkundung der für die Adoption notwendigen Erklärungen vorzulegen und ggf. der / dem Notar:in zur Einreichung beim Familiengericht zu überlassen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigungen im gerichtlichen Adoptionsverfahren vorzulegen sind und dass das Familiengericht den Antrag auf Annahme des Kindes zurückweisen wird, wenn die Beratung nicht durch die Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen nachgewiesen wird (§ 196a FamFG).²⁵

8.2.4 Ausnahmen von der Beratungspflicht

Die Beratung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn

- dieser zur Abgabe der Erklärung dauerhaft außerstande ist,
- sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist,
- seine Einwilligung nach § 1748 BGB ersetzt wird oder
- es sich um den abgebenden Elternteil handelt und dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Eine Beratungspflicht besteht außerdem nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist (§ 9a Abs. 4 AdVermiG) oder mit diesem in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (§ 9a Abs. 5 AdVermiG i. V. m. § 1766a BGB²⁶). Gemäß § 9a Abs.4 Satz 2 AdVermiG bleibt die Beratungspflicht bestehen, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen Wohnsitz im Ausland hat. Hiermit wird sichergestellt, dass eine Beratung u. a. bei Adoptionen erfolgt, bei denen das Kind von einer Leihmutter geboren wurde (vgl. 6.6.1). In Fällen von Stiefkindadoptionen nach Leihmutterchaft sind die Beteiligten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland verpflichtend vor Abgabe der notariellen Einwilligung zu beraten.

²⁵ vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 04.01.2022 – 9 UF 206/21

²⁶ Im Rahmen der Entscheidung über das Bestehen der Beratungspflicht soll hier nur auf das formale Kriterium eine 4-jährigen Zusammenlebens zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgestellt werden.

8.3 Die Herkunftsfamilie

Die Bedeutung der Herkunftsfamilie soll im Vermittlungsverfahren vor, während und nach der Adoption des Kindes berücksichtigt werden. Ihre konkreten Bedürfnisse sollen festgestellt und beachtet werden.

8.3.1 Inhalte der Beratung

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, sind gemäß § 9 Abs.1 Satz 3 AdVermiG umfassend zu informieren und zu beraten

- zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Adoption
- über eine bedarfsgerechte Unterstützung durch die Fachkräfte
- zu Voraussetzungen und Ablauf des Adoptionsverfahrens sowie über die Rechtsfolgen
- zu unterstützenden Maßnahmen der Jugendhilfe als Alternative zur Adoption
- zu Möglichkeiten der Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen der Adoption
- über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft
- über die Möglichkeiten und Gestaltung von Informationsaustausch oder Kontakt (§§ 8a, 8b AdVermiG).

Sie sind dahingehend zu informieren, dass sie auch nach der Adoption einen zeitlich nicht begrenzten Anspruch auf Begleitung haben (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).

8.3.1.1 Beratung und Unterstützung zur Entscheidungsfindung

Die Beratungsgespräche sollen die Eltern darin unterstützen, ohne zeitlichen Druck eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zu treffen. Dabei sollen ihnen alle Alternativen und Hilfen auch für ein Leben mit dem Kind dargelegt werden. Informationen über die rechtlichen Konsequenzen, die Bedeutung der Adoption für sie und ihr Kind (und evtl. Geschwister), über mögliche Informations- und Kontaktwünsche zu ihrem Kind sowie über künftige Unterstützungsangebote sind den Eltern auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Ergänzend werden ihnen Informationen über weitere Unterstützungsangebote (z. B. von freien Trägern und Selbsthilfegruppen) zur Verfügung gestellt. Die Fachkräfte dürfen bei ihrer Beratung weder in die eine noch in die andere Richtung beeinflussen, sondern lediglich bei der Schaffung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage behilflich sein.

8.3.1.2 Beratung zu Voraussetzungen, Ablauf und Folgen einer Adoption

Auch wenn sich die Eltern bereits entschlossen haben, ihr Kind zur Adoption zu geben, ist die Beratung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AdVermiG anzubieten. Sie umfasst die Beratung über die Voraussetzungen, den Ablauf sowie die rechtlichen Aspekte der Adoption. Die Herkunftseltern sind darüber zu informieren, dass bei einer Adoption

die familienrechtlichen Beziehungen zu ihnen aufgelöst werden und durch rechtliche Beziehungen zu der / dem oder den Annehmenden ersetzt werden und dass die Adoption grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Herkunftseltern möglich ist. Sie sind darüber aufzuklären, dass ihre Einwilligung in der Regel frühestens acht Wochen nach Geburt abgegeben und nicht mehr zurückgenommen werden kann. Darüber hinaus sind sie darüber zu informieren, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1748 BGB ihre Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden kann (weitere Folgen der Einwilligung vgl. 11.3).

Ihnen ist mitzuteilen, dass vor Ausspruch der Adoption durch das Gericht eine angemessene Adoptionspflegezeit vorgesehen ist. Allgemein soll den Herkunftseltern verdeutlicht werden, dass im Mittelpunkt der Adoptionsvermittlung das Wohl des Kindes steht.

Die Fachkräfte haben sich davon zu überzeugen, dass die Entscheidung der Eltern bewusst und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist.

Die Eltern werden informiert, dass sie sich an der Auswahl der Adoptiveltern für ihr Kind beteiligen können. Sie sollen ermutigt werden, ihre Wünsche für ihr Kind zu formulieren und ihre Vorstellungen von der zukünftigen Adoptivfamilie und den Lebensumständen des Kindes mitzuteilen. Die Fachkräfte sollen in den Fällen, in denen es dem Kindeswohl nicht widerspricht, darauf hinwirken, dass sich Eltern und Adoptionsbewerber:innen vor der Aufnahme in Adoptionspflege kennenlernen. Dazu ist das Einverständnis der Beteiligten erforderlich.

Geöffnete Adoptionsformen (vgl. 6.1) sollen besprochen werden. Auf Wunsch aller Beteiligten und soweit es dem Kindeswohl entspricht, soll den Herkunftseltern ein langfristiger Informationsaustausch oder Kontakt mit den Adoptiveltern ermöglicht werden. Sie sind darüber zu informieren, dass ein Rechtsanspruch auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption besteht, insofern die Adoptiveltern diese der Adoptionsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an Herkunftseltern zur Verfügung gestellt haben (vgl. 7.3).

Bei der Beratung der Eltern ist zu berücksichtigen, dass ihrer Entscheidung häufig verschiedene Faktoren zu Grunde liegen, die nach einer Vermittlung fortauern können. Darüber hinaus stößt diese Entscheidung unter Umständen in ihrem sozialen Umfeld auf Unverständnis. Auch aus diesen Gründen ist die Möglichkeit der nachgehenden Begleitung gemäß § 9 Abs. 2 AdVermiG von großer Bedeutung für die Eltern. Es ist daher ein Ziel der Beratungsgespräche, dass die Herkunftseltern die notwendige Unterstützung im Rahmen einer nachgehenden Begleitung annehmen können. (vgl. 10.1)

Für den Fall, dass eine Adoption unter Kindeswohlaspekten unbedingt angezeigt ist, sollten die Fachkräfte dies auch gegenüber den Herkunftseltern zum Ausdruck bringen und sich um deren Einwilligung in die Adoption bemühen. Lässt sich die Adop-

tion nicht realisieren, ist der Anspruch des Kindes durch Vermittlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis sicherzustellen, das dem Kind die Chance der späteren Adoption offenlässt.

Haben sich die Eltern für die Adoptionsfreigabe entschieden, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zu für das Kind entstandenen Jugendhilfekosten abgesehen werden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII, § 94 SGB XII).

8.3.2 Rechte leiblicher Väter, unklare Vaterschaft, Scheinväter

Überwiegend suchen Mütter Beratung bei der Vermittlungsstelle, weil sie ihr Kind zur Adoption freigeben wollen oder wünschen, dass ihr Kind von ihrem Ehepartner adoptiert wird. Während des Vermittlungsverfahrens sind indes auch die grundgesetzlich garantierten Rechte von Vätern und ihre Bedeutung für das Leben und die Entwicklung von Kindern zu beachten. Ihre Beteiligung am Adoptionsverfahren ist erforderlich.

Für die Annahme eines Kindes ist die Einwilligung (vgl. 11.3) beider rechtlicher Elternteile erforderlich, auch wenn diese nicht miteinander verheiratet sind. Sind die Herkunftseltern gemeinsam bzw. Mutter oder Vater allein zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben, hat das Kind Anspruch auf eine alternative, seinem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

Wenn kein anderer Mann nach § 1592 BGB als Vater anzusehen ist (Ehemann der Mutter oder der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder gerichtlich festgestellter Vater), gilt als Vater, wer die Voraussetzungen des § 1600d Abs. 2 Satz 1 BGB glaubhaft macht – der Vaterschaftsprätendent (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB). Damit ein möglicher Vaterschaftsprätendent entscheiden kann, ob er Rechte an seinem Kind geltend macht, muss er über das Vermittlungsverfahren informiert werden. Um Verzögerungen zum Nachteil des Kindes zu vermeiden, soll dies frühzeitig geschehen. Auch Samenspender fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der §§ 1747, 1748 BGB. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aufgrund der umfassend aufklärten Umstände des Einzelfalles unzweifelhaft ist, dass der Mann seine Vaterrolle nie einnehmen wollte²⁷ (vgl. 11.3).

Ist der rechtliche Vater nicht der biologische Vater (Scheinvater) ist mit ihm zu erörtern, ob er die Vaterschaft anfechten will, soweit dies nach der gesetzlichen Frist (§ 1600b BGB) möglich ist oder ob er bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken. Die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft kann in einem Anfechtungsprozess widerlegt werden. Die Anfechtung durch den biologischen Vater ist ausgeschlossen, wenn eine sozialfamiliäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht (§ 1600 Abs. 2, 3 BGB).²⁸

²⁷ BGH, Beschluss vom 18.02.2015 – XII ZB 473/13

²⁸ BGH, Beschluss vom 18.10.2017 – XII ZB 525/16; OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2020 – 12 WF 221/20

Die Ermittlung des Vaters ist Teil der Amtsermittlung (§ 20 SGB X). Die Vermittlungsstelle hat alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die abgebende Mutter auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Befragungen im sozialen Umfeld der Mutter oder eine Auskunftsklage kommen hingegen nicht in Frage.

Benennt die Mutter einen oder mehrere Männer als potenziellen Vater, so sind diese zu kontaktieren und zu einer Beratung einzuladen. Die Kontaktaufnahme soll schriftlich erfolgen und ist aktenkundig zu machen. Meldet sich der nachweisbar informierte potenzielle Vater nicht zurück, besteht im Rahmen der Vermittlung kein weiterer Handlungsbedarf. Es liegt nun an ihm, sich aktiv zu beteiligen.²⁹ Werden von der Mutter mehrere Männer benannt oder behaupten mehrere Männer ihre Vaterschaft, ist auf die Möglichkeit eines Abstammungsgutachtens hinzuweisen.

Ist die Mutter nicht bereit, den Vater des Kindes zu benennen³⁰, oder ist ihr dieses tatsächlich nicht möglich, sollte sie über die Konsequenzen für das Kind beraten und ermutigt werden, den Vater zu benennen, die Vaterschaft feststellen zu lassen (s. a. § 52a SGB VIII, § 1712 BGB) oder, wenn dies nicht möglich ist, den Vater nach Aussehen und Persönlichkeit zu beschreiben. Dies dient dem Kindeswohl insofern, als das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung beinhaltet.³¹ Stellt sich nach der Adoption die Identität des Vaters heraus, kann dieser unter Umständen bis drei Jahre nach dem Ausspruch der Adoption eine Aufhebung wegen seiner fehlenden Einwilligung beantragen (§§ 1760 ff. BGB). Eine Mutter, die nicht bereit ist, den Vater zu benennen, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass eine leibliche Mutter auch nach einer Adoption ihrem Kind gegenüber grundsätzlich zur Auskunft über die Identität des leiblichen Vaters verpflichtet ist, weil Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind.³²

Bei in der Ehe geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der biologische Vater des Kindes ist (Scheinvater). Mit ihm ist zu erörtern, ob er die Vaterschaft anfechten will oder bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken. Das Kind hat nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Durchführung von Vaterschaftsfeststellungs- und / oder Vaterschaftsanfechtungsverfahren verhindert nicht zwangsläufig eine Inpflegegabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption³³ (vgl. 11.13).

Der nicht mit der Mutter³⁴ verheiratete Vater ist gemäß § 51 Abs. 3 SGB VIII über seine Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 BGB zu beraten, also

- darüber, dass eine Adoption seine Einwilligung voraussetzt

²⁹ BGH, Beschluss vom 18.02.2015 – XII ZB 473/13

³⁰ OLG Dresden, Beschluss vom 24.09.2020 – 21 UF 385/20

³¹ Das Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung; BVerfG, Urteil vom 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891

³² BGH, Beschluss vom 19.01.2022 – XII ZB 183/21 mit Bezug auf § 1618a BGB

³³ OLG Celle, Beschluss vom 12.10.2020 – 21 WF 87/20

³⁴ Gemeint sind unverheiratete Mütter (ledig, verwitwet oder geschieden)

- die Möglichkeit, bereits vor der Geburt des Kindes in dessen Adoption einzuwilligen
- die Möglichkeit, die Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind auf sich zu beantragen. Hierfür muss allerdings die Vaterschaft feststehen, ein bloßes Glaubhaftmachen der Vaterschaft genügt nicht. Ob die elterliche Sorge auf ihn übertragen wird, entscheidet das Familiengericht nach Kindeswohlerwägungen.
- die Möglichkeit, durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf zu verzichten, einen Antrag auf die Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen.

Dem leiblichen Vater kann ein Umgangsrecht gemäß § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB zustehen, wenn das Kind mit seiner Einwilligung von der eingetragenen Lebenspartnerin der Mutter adoptiert worden ist. Die Einwilligung des leiblichen Vaters in die Adoption schließt das Umgangsrecht nur dann aus, wenn darin gleichzeitig ein Verzicht auf das Umgangsrecht zu erblicken ist.³⁵ Hat der leibliche Vater tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen (sozial-familiäre Beziehung), kommt ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB in Betracht.

8.4 Das Kind

Jedes Kind benötigt eine seinem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, wenn es nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann. Dies kann eine Adoption sein.

Im Interesse des Kindeswohls ist dann unabdingbar, zeitnah den bestmöglichen Informationsstand über das Kind anzustreben (§ 7a Abs. 1 AdVermiG). Um einen umfassenden und fundierten Kenntnisstand zu erreichen, können externe Fachleute zur Begutachtung des Kindes eingeschaltet werden, falls die vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht ausreichen.

Zur Vorbereitung der Vermittlung sind die sachdienlichen Ermittlungen so früh wie möglich durchzuführen, um die Bedürfnisse des Kindes genau einschätzen zu können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass für das Kind eine adäquate Betreuungssituation geschaffen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche finanzielle Hilfen zur Verfügung gestellt werden. So können z. B. Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen, eine andere Unterstützung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AdVermiG oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, wenn noch nicht die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB bei den Annehmenden gegeben sind.

8.4.1 Beteiligung des Kindes

Wenn die Möglichkeit einer Adoption in Betracht kommt, soll das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes frühestmöglich in das Verfahren einbezogen werden. Die Beteiligung ist an keine Altersgrenze gebunden. Es braucht ein Verständnis für

³⁵ BGH, Beschluss vom 16.06.2021 – XII ZB 58/20

die Bedürfnisse des Kindes und eine kindgerechte sowie einfühlsame Vermittlung der für die Adoption maßgeblichen Umstände. Die geeigneten Methoden sind entsprechend der Einsichtsfähigkeit und Persönlichkeit des Kindes auszuwählen.³⁶ Während des gesamten Prozesses soll die Arbeit der Fachkraft dazu beitragen, das Selbstvertrauen des Kindes zu stärken. Dazu muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der das Kind sich ermutigt fühlt, soweit ihm möglich, seine Fragen zu stellen, Ängste und Sorgen auszudrücken sowie mit der Fachkraft Wünsche und Vorstellungen für sein Leben in einer neuen Familie zu entwickeln. Seine Wünsche sind nach Möglichkeit im Vermittlungsverfahren, während der Adoptionspflege wie in der nachgehenden Begleitung zu berücksichtigen, damit die Adoption gut gelingt.

8.4.2 Dokumentation der Biografie

Die bisherige Biografie des Kindes mit ihren einschneidenden Ereignissen aus seinem Leben ist für den konkreten Vermittlungsprozess und für das Verständnis des Kindes bedeutsam. Die Kinder haben mit der Trennung von ihren Herkunftseltern und damit durch den Verlust ihrer ersten Bezugsperson(en) und mitunter durch das Erleben weiterer traumatischer Erfahrungen einen schwierigen Start ins Leben, was erhebliche Auswirkungen auf ihre spätere Entwicklung haben kann. Es ist zu klären, welche Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und weiteren wichtigen Bezugspersonen bestehen oder bestanden. Ggf. sind diese Beziehungen und Bindungen zu erhalten, weil sie für die weitere Persönlichkeitsentwicklung bedeutsam sein können. Die Persönlichkeitsentwicklung und damit die Ausformung der Identität des Kindes werden umso besser gelingen, je umfassender die Dokumentation und auch die Genogrammarbeit (einschließlich Fotos, Briefe etc.) die Verfügbarkeit der Informationen für das Kind sicherstellt.

Somit ist die Situation des Kindes umfassend zu dokumentieren. Der Bericht soll Angaben über frühere Lebensstationen und den gegenwärtigen Aufenthaltsort, die derzeitige Betreuungssituation des Kindes und seine Befindlichkeit enthalten. Insbesondere sind dabei die Wünsche und Vorstellungen des Kindes hinsichtlich der Adoption und der Beibehaltung bestehender, für das Kind relevanter Beziehungen zu ergründen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption abzuklären.

8.4.3 Vorname

Der Name eines Menschen ist ein wichtiges Identitätsmerkmal. Der Vorname gehört zum Kind und ist zu respektieren und zu erhalten. Eine Änderung des Vornamens ist aus pädagogischer und psychologischer Sicht in aller Regel nicht zu befürworten, da damit dem Kind ein Teil seiner Identität genommen wird. Es ist daher schon im Zuge der Vorbereitung der Adoption dafür Sorge zu tragen, dass dem betreffenden Kind der ursprüngliche Vorname erhalten bleibt und dieser allenfalls durch einen von den

³⁶ vgl. Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfekommentar, § 8, Rn. 36

Adoptiveltern gewählten Vornamen ergänzt werden kann, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 3 Nr.1 BGB).

Behält das Kind nach der Adoption eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist darüber zu informieren, dass im gerichtlichen Adoptionsverfahren zusätzlich die Zustimmungserfordernisse des Heimstaates zur Namenserteilung ggf. zu berücksichtigen sind (Art. 23 EGBGB).

8.4.4 Religionszugehörigkeit

Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung³⁷ ist die Religionszugehörigkeit des Kindes zu beachten, soweit sie bereits durch die Herkunftseltern bestimmt wurde. Ist dies noch nicht geschehen, sind gleichwohl die Wünsche der Herkunftseltern unter Berücksichtigung des Alters des Kindes einzubeziehen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

8.4.5 Entwicklungsstand

Eine umfassende Beschreibung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Ausdrucks- und Verhaltensweisen ist durch die Fachkräfte zu erstellen, ggf. mit Unterstützung von Bezugspersonen.

Von Bedeutung ist unter anderem die für das Kind charakteristische Art und Weise, mit Konfliktsituationen umzugehen, Probleme zu bewältigen und Beziehungen zu gestalten. Des Weiteren sind besondere Fähigkeiten, Neigungen, Vorlieben, Hobbys, Aversionen etc. des Kindes von Interesse.

Vor allem bei älteren Kindern und Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten kann eine psychologische Diagnostik erforderlich sein. Dabei sind eine möglichst differenzierte, präzise und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes und eine Entwicklungsprognose anzustreben.

8.4.6 Medizinischer Status

Der Gesundheitszustand des Kindes ist sorgfältig festzustellen. Dies sollte durch eine Kinderärztin bzw. einen Kinderarzt erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachärztinnen oder Fachärzte. Aus medizinischer Sicht sollte ausdrücklich zum Stand der somatischen und der zu erwartenden weiteren Entwicklung sowie dem Vorliegen eventueller (z. B. wiederkehrender, chronischer oder lebensverkürzender) Erkrankungen Stellung genommen werden. Mögliche Risiken sind exakt zu beschreiben. Auch vorgeburtliche Einflüsse, denen das Kind ausgesetzt war, sind – sofern bekannt – zu

³⁷ Gesetz vom 15.07.1921, RGBI. 1921 S. 939, BGBl. III FNA Nr. 404 – 9; zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 21 Gesetz vom 04.05.2021, BGBl. I S. 882

dokumentieren.³⁸ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist eine präzise Beschreibung der erforderlichen Unterstützung zu geben.

8.4.7 Therapeutische Interventionen

Die Fachkräfte regen bei Bedarf die Durchführung notwendiger therapeutischer Interventionen, einschließlich der Entwicklungsförderung, an. Die Maßnahmen sollen nicht erst mit der Adoptionspflege, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen. Den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern muss Intensität und Dauer der therapeutischen Maßnahmen ebenso verdeutlicht werden wie deren Ziel und die vermutlichen Erfolgsaussichten. Zusätzlich müssen sie umfassend über die entstehenden finanziellen und sonstigen Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten beraten werden.

8.4.8 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit einer Vorgeschichte von Traumatisierungen, Deprivation oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. durch FASD), ältere Kinder und Kinder mit einem ungeklärten rechtlichen Hintergrund (z. B. Findelkinder, anonym oder vertraulich geborene Kinder oder Kinder aus einer Babyklappe) haben regelmäßig besondere emotionale und / oder gesundheitliche Bedürfnisse, welche bei der Vorbereitung der Vermittlung sorgfältig zu ermitteln und speziell zu berücksichtigen sind (vgl. 8.5.2.4.4).

8.4.9 Vermittlung von Geschwistern

Geschwisterbeziehungen sind die am längsten währenden Beziehungen im Leben eines Menschen. Sie spielen eine wesentliche Rolle für die individuelle Entwicklung und sind bis in das hohe Lebensalter von Bedeutung. Die Trennung von Geschwistern sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z. B., wenn erkennbar ist, dass eine gemeinsame Vermittlung einer positiven Entwicklung der Kinder entgegensteht. Bei der Vermittlung in verschiedene Adoptivfamilien sind Kontaktmöglichkeiten zwischen den Geschwistern anzustreben.

Bei einer notwendigen Trennung von Geschwistern ist es von Bedeutung, dass Adoptivfamilien ausgewählt werden, die zu einem Kontakt der Geschwister oder zumindest zu einem Informationsaustausch bereit sind, soweit dies – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt – im Interesse der Kinder ist. Die Geschwister sind, abhängig vom Alter, über die Möglichkeiten und die Gestaltung des weiteren Kontakts mit in die Beratung einzubeziehen. Absprachen hierzu sollen bereits im Vorfeld der Aufnahme in Adoptionspflege erörtert und dokumentiert werden.

³⁸ OLG Frankfurt, Urteil vom 22.01.1998– 1 U 117/96, zur Amtshaftung

8.5 Die Adoptionsbewerber:innen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2002³⁹ darauf hingewiesen, dass der Staat darauf achten müsse, stets diejenigen Adoptionswilligen auszuwählen, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen bieten.

Die Arbeit mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist als Prozess zu verstehen und zu gestalten, in dem diese umfassend auf eine Adoption vorbereitet werden. Hierzu gehört die Überprüfung der allgemeinen und spezifischen Eignung sowie die Begleitung im Adoptionsverfahren. Die Vorbereitung ist in der Regel im Zusammenwirken von zwei Fachkräften (Vier-Augen-Prinzip) und im jeweils erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Umfang durchzuführen.

8.5.1 Inhalte der Beratung und der Überprüfung

Bei der Vorbereitung der Bewerber:innen zur Aufnahme eines Adoptivkindes geht es um die umfassende Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess.

Die Inhalte einer Adoptionsbegleitung regelt § 9 Abs. 1 AdVermiG. Hierzu gehören insbesondere:

- die allgemeine Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit einer Adoption und Unterstützungsangeboten auch nach der Adoption
- die Vermittlung aller Informationen über Voraussetzungen, Ablauf und Rechtsfolgen einer Adoption
- die Erläuterung der Rechte der Adoptivkinder insbesondere im Zusammenhang mit ihrem Recht auf Herkunftsaufklärung und späterer Akteneinsicht
- die Erörterung über Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen oder von Kontakten zwischen Adoptiveltern und Herkunftsfamilie.

Es ist darüber zu beraten, dass auch nach der Adoption Möglichkeiten der Adoptionsbegleitung und Unterstützungsangebote bestehen. Ebenso ist über eine eventuelle Pflicht zur Erstellung von Entwicklungsberichten nach der Adoption im Rahmen internationaler Adoptionsverfahren zu informieren.

Grundlage der Überprüfung der Adoptionseignung ist § 7 AdVermiG. Danach führt die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignungsprüfung durch.

Neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen sind daher im Verfahren zur Eignungsprüfung intensive Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern, Hausbesuche und die Teilnahme an Vorbereitungsseminaren mit adoptionsspezifischen Themen erforderlich.

³⁹ FamRZ 2003, 149 ff.; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464 ff.; VG Freiburg, Urteil vom 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317 ff.

Die Bewerber:innen sind frühzeitig darüber zu informieren, wie sich der Vorbereitungs- und Vermittlungsprozess gestalten wird, wie zeitliche Perspektiven für eine Vermittlung aussehen können und welche Dokumente erforderlich sind.

Mit ihnen ist ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden
- für zu vermittelnde Kinder oftmals eine Vielzahl an Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Verfügung stehen
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht
- das Verfahren, das aus ihrer Sicht langwierig erscheinen mag, von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt
- die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu erfolgen hat
- auch für Herkunftseltern und deren Familien das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein wird
- die Herkunftseltern in die Auswahl der Adoptionsbewerber:innen einbezogen werden
- offene Adoptionsformen und eine Bereitschaft für Informationsaustausch oder Kontakt zu den Herkunftseltern zum Wohle des Kindes sein können
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt und die Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam Entscheidungen treffen
- das Thema Adoption das Familienleben auf Dauer begleiten wird und daher auch nach Abschluss der Adoption ein lebenslanger Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht und
- es verschiedene Wege gibt, Verantwortung für ein Kind zu übernehmen bzw. mit einem Kind zu leben und daher auch über die Möglichkeit, ein Pflegekind (§ 33 SGB VIII) aufzunehmen, gesprochen werden sollte.

8.5.2 Voraussetzungen bei Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern

Die Adoptionsfachkräfte müssen für ein adoptionsbedürftiges Kind die am besten geeigneten Eltern auswählen. Dafür müssen sie die Bewerber:innen vertieft kennenlernen, um eine Entscheidung treffen zu können, für die Bedürfnisse welchen Kindes sie die besten Eigenschaften mitbringen. Die nachfolgenden Kriterien sind von den Fachkräften im Einzelfall zu berücksichtigen, zu bewerten und im Gesamtzusammenhang zu gewichten. Das Eignungsüberprüfungsverfahren soll zusätzlich die Bewerber:innen zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Adoption“ motivieren und zu einer realistischen Selbsteinschätzung anregen.

§ 7 Abs. 2 AdVermiG benennt (nicht abschließend) folgende Eignungskriterien:

1. „die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber

2. den Gesundheitszustand der Adoptionsbewerber
3. das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber
4. die Beweggründe der Adoptionsbewerber sowie
5. die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber fähig und bereit sind.“

8.5.2.1 Die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber:innen

Die Prüfung der persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber:innen nehmen einen breiten Raum bei der Eignungsüberprüfung ein. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der Lebensumstände der Bewerber:innen zu erlangen.

Persönlichkeit

Adoptivkinder brauchen Eltern, die über ein reflektiertes Selbstkonzept (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person, eigenes Verhalten) verfügen. Zu prüfende Eignungskriterien sind insbesondere:

- der Umgang mit der ungewollten Kinderlosigkeit
- der Umgang mit dem Verlust eines Kindes
- die Bereitschaft und Fähigkeit, sich emotional und kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität / Flexibilität)
- Belastbarkeit / Frustrationstoleranz, Konfliktbewältigungsstrategien
- die emotionale Stabilität und Kooperationsfähigkeit,
- die Fähigkeit, sich in andere (vor allem das Kind) hineinzusetzen (Feinfühligkeit / Empathie)
- die Kompetenz, die Bindungsfähigkeit des Kindes zu fördern
- die Toleranz z. B. gegenüber verschiedenen Lebensformen und Wertvorstellungen
- die emotionale Ausdrucksfähigkeit / Offenheit
- die Akzeptanz der Herkunftseltern
- die Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Herkunft und zum kontinuierlichen offenen Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes
- die Bereitschaft, sich mit geöffneten Adoptionsformen und einem Kontakt oder Informationsaustausch auseinanderzusetzen
- die eigene Reflexionsfähigkeit, insbesondere die Verarbeitung der eigenen Bindungserfahrungen und der kindlichen Verhaltensweisen mit den entsprechenden Bewältigungsstrategien
- realistische Erwartungen und bei Paaren Einigkeit hinsichtlich des Adoptionswunsches
- die Bereitschaft, bei Bedarf Hilfe anzunehmen.

Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- Zielvorstellungen, in denen sich allgemeine Wertvorstellungen manifestieren
- den persönlichen Erziehungsstil (eigene Erfahrungserfahrungen) sowie
- individuell verfügbare spezifische Erziehungsmethoden.

Für die positive Entwicklung des Kindes, sein Wohlbefinden, die Akzeptanz und Achtung seiner Würde wird eine gewaltfreie Erziehung vorausgesetzt.

Bewerber:innen sollen vermeiden, unreflektiert eigene erlebte Erziehungsmuster auf das zu vermittelnde Kind zu übertragen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Fachkräfte ausführlich mit ihnen über deren Erziehungsstile, erlebte Verhaltensmuster und verinnerlichte Beziehungs- und Bindungsmuster auseinandersetzen. Die Fachkräfte haben die Bewerber:innen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Adoptivkindern zu beraten.

Alter

§ 1743 BGB definiert das Mindestalter für Adoptierende, nicht jedoch eine gesetzliche Altersobergrenze. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre, bei Ehepaaren kann ein:e Partner:in auch erst 21 Jahre alt sein.

Gemäß § 1741 BGB ist eine Adoption zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Daher sollte das Alter der Adoptiveltern im Verhältnis zu den Kindern einem natürlichen Altersabstand entsprechen. Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter stellt jedoch – ebenso wie der Altersunterschied zwischen Kind und Bewerber:innen – ein taugliches Eignungskriterium dar.⁴⁰ Es ist ein Indikator, der auf andere Merkmale (z. B. Gesundheit, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist.

Das Alter der Adoptiveltern soll für das Kind über die Besonderheit der Adoption hinaus keine zusätzliche Belastung im Verhältnis zum familiären Umfeld Gleichaltriger darstellen.

Für alle – insbesondere adoptierte – Kinder ist es wichtig, dass sie Bezugspersonen haben, die sich ihnen verlässlich und dauerhaft zuwenden. Berücksichtigung sollte finden, dass Adoptierte aufgrund zusätzlicher Anforderungen in ihrer Entwicklung und Identitätsfindung meist länger als leibliche Kinder auf eine tragfähige Unterstützung durch ihre Eltern angewiesen sind. Insbesondere in der Pubertät des Kindes und der beginnenden Auseinandersetzung mit der eigenen Identität können Eltern im fortgeschrittenen Lebensalter leichter an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangen.

⁴⁰ VG Sigmaringen, Urteil vom 25.09.2008 – 8 K 159/07, zur Frage der Eignung

Entscheidend ist letztlich die fachliche Prüfung im Einzelfall. Haben Kinder z. B. im Vorfeld bereits in einer Pflegefamilie oder bei Großeltern oder Verwandten bzw. Patinnen oder Paten / Bekannten gelebt und sind hier Bindungen entstanden, kann eine Adoption auch zu einer älteren Bezugsperson dem Wohl des Kindes dienen. Das Lebensalter als alleiniges Auswahlkriterium ist nicht tauglich, um über die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern zu entscheiden. Vielmehr handelt es sich um ein Kriterium unter vielen, welche im Hinblick auf die Bedürfnisse des zu vermittelnden Kindes in Beziehung zu setzen und abzuwägen sind.

Besteht zwischen den Eheleuten ein signifikanter Altersunterschied, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Ressourcen dieses Paar mitbringt und welche Risiken sich für ein Kind aus einer solchen Alterskonstellation ergeben. Beides ist gegeneinander abzuwägen.

Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können, unabhängig davon, ob es in einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwächst. Eine stabile und lebendige Partnerschaft basiert auch auf der gemeinsamen Bewältigung von Krisen und anderen Belastungen und ist eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen. Dies kann nicht ausschließlich an der Dauer einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder verfestigten Lebensgemeinschaft festgemacht werden. Es ist wichtig, mit den Bewerberinnen und Bewerbern die Entwicklung und Qualität ihrer Paarbeziehung sowie ihre Kommunikationsstrukturen und Konfliktbewältigungsstrategien zu reflektieren.

Ehe

Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinsam adoptieren, es sei denn, es geht um eine Stiefkindadoption bzw. ein:e Partner:in ist geschäftsunfähig oder hat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet (§ 1741 Abs. 2 BGB).

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Lebenspartner:innen können nur als Einzelpersonen adoptieren (§ 1741 Abs.2 BGB).

Die Adoption durch eine:n eingetragene:n Lebenspartner:in (allein) setzt die Zustimmung der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners voraus (vgl. § 9 Abs. 6 LPartG).

In die Eignungsprüfung sind beide Partner:innen gleichermaßen einzubinden. Denn bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Kind zu adoptieren, spielen auch die partnerschaftliche Stabilität und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle. Obwohl also die Lebenspartnerschaft insgesamt betrachtet wird, wird die Elternzuneigung nur für eine:n Lebenspartner:in geprüft, die / der das Kind zunächst adop-

tiert. Ein identisches Prozedere erfolgt bei der Sukzessivadoption, welche ein weiteres gerichtliches Verfahren und eine weitere Elterneignungsfeststellung unter Einbeziehung des Kindes beinhaltet (zu den diesbezüglichen Einwilligungserfordernissen vgl. 11.6.2).

Nichteheliche / nicht verpartnerte Lebensgemeinschaften

Die gemeinsame Fremdadoption ist bei nichtehelichen / nicht verpartnerten Lebensgemeinschaften nicht möglich. In Betracht kommt ausschließlich die Annahme durch jeweils ein:e Partner:in. Mit Blick auf das Kindeswohl ist jedoch die / der Partner:in stets in die Eignungsprüfung unter Klärung der Elternrollen und Verantwortungsübernahme mit einzubeziehen. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens kann das minderjährige Adoptivkind der Partnerin bzw. des Partners auch von der / dem anderen Lebenspartner:in nach § 1766a BGB angenommen werden (Sukzessivadoption).

Alleinstehende Bewerber:innen

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person bedarf der besonders eingehenden Kindeswohlprüfung. Eine Annahme durch eine Einzelperson kommt insbesondere in Frage bei

- bereits länger wählender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis nahekammt
- der Aufnahme eines verwandten Kindes
- Kindern, für die aufgrund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung zu einem Paar nicht förderlich ist oder
- der Aufnahme eines Kindes, dessen Herkunftseltern ausschließlich in die Adoption durch diese alleinstehende Person einwilligen, soweit dies keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Alleinstehende Bewerber:innen sollten in der Lage sein, während der Adoptionspflegezeit bzw. der Eingewöhnungs- und Integrationsphase in vollem Umfang für das Kind da zu sein, um ihm einen ungestörten Bindungsaufbau zu ermöglichen. Es sollte zudem sichergestellt sein, dass Einzelbewerber:innen über ein stabiles soziales Unterstützungsnetzwerk verfügen, zu dem möglichst Personen unterschiedlichen Geschlechts gehören.

Kinder in der Familie

Bereits in der Familie der Bewerber:innen lebende Kinder sind in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. § 1745 BGB). Es wird vom Einzelfall abhängen, welchen Einfluss die künftige Geschwisterkonstellation auf das Familiensystem haben kann. In der Regel wird nur eine Familie in Betracht kommen, in der das Adoptivkind das jüngste in der Geschwisterreihe sein wird. Die bereits in der Familie lebenden Kinder sind so einzubeziehen, dass sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisterkindes und seine Integration verstehen und altersgerecht mittragen können. Wichtig ist, dass für

das neu hinzukommende Adoptivkind genügend zeitliche Ressourcen der Bezugspersonen zur Verfügung stehen, damit die individuelle Zuwendung gewährleistet ist und Konkurrenzsituationen erkannt und aufgefangen werden können.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie stellt eine Rahmenbedingung für die kindliche Entwicklung dar. Von den Bewerberinnen und Bewerbern muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Aufwachsen des Kindes in seiner Familie ökonomisch abgesichert ist. Adoptionen sind daher nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Bewerber:innen staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen oder sich z. B. in Privatinsolvenz befinden.

Vorstrafen

Die Bewerber:innen haben der Adoptionsvermittlungsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch das Familiengericht eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister angefordert werden kann.

Als Ausschlusskriterium für eine Eignung sind Verurteilungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Gewalttaten zu betrachten (§ 72a SGB VIII). Andere Vorstrafen sind im Einzelfall, bezogen auf potenzielle Kindeswohlgefährdungen und die Auswirkungen auf die Eignung als Adoptionsbewerber:in, zu prüfen. Wird von einer potenziellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen, ist keine Eignung gegeben.

Anhänger:innen kritisch zu bewertender weltanschaulicher oder religiöser Gruppen oder Ideologien

Sind Adoptionsbewerber:innen Anhänger:innen bzw. Mitglieder weltanschaulicher oder religiöser Gruppen oder Ideologien, zu deren Grundsätzen gegen das Kindeswohl gerichtete Verhaltensweisen gehören, wie z. B. der Einsatz von körperlichen oder demütigenden Strafen, Verletzungen der Schulpflicht und der Beteiligungsrechte eines Kindes, ist die Eignung intensiv zu prüfen und ggf. zu versagen. Ebenso ist bei diesem Personenkreis zu prüfen, ob und ggf. welche Erklärungsmuster für die Entstehung von Erkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten herangezogen werden und welche Behandlungsmöglichkeiten die Bewerber:innen für geeignet halten. Die Bewerber:innen müssen die Gewähr für eine Erziehung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bieten. Bei Unsicherheit sollte sich die Adoptionsfachkraft bei kompetenten Ansprechpersonen (z. B. Sektenbeauftragten) vergewissern.

8.5.2.2 Gesundheitszustand

Es muss zu erwarten sein, dass Bewerber:innen über einen längeren Zeitraum hinweg in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicherzustellen. Von diesen muss deshalb verlangt werden, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnde Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychologen von der Schweigepflicht entbinden und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung und / oder einer psychologischen Begutachtung zustimmen.

Der Umfang einer von der Vermittlungsstelle vorgeschlagenen ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über ansteckende Krankheiten, Erkrankungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schweren körperlichen Beeinträchtigungen führen können, schwerwiegende psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen sowie Erkrankungen und Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann, als auch vorhandene und frühere Suchterkrankungen. Das Gleiche gilt für andere im Haushalt lebenden Personen.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Bewerber:innen.

8.5.2.3 Das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber:innen

Es ist zu klären, inwieweit das soziale Umfeld (Verwandte, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) eine geplante Adoption mitträgt und als Unterstützungssystem in Krisen- und besonderen Belastungssituationen zur Verfügung steht. Hierbei ist das vorhandene unterstützende familiäre und soziale Umfeld (z. B. mit der Methode Netzwerkkarte) der Bewerber:innen einzubeziehen.

Wohnverhältnisse

Eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern sollte gegeben sein. Auch sollte ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen, der für das Kind eine altersgerechte Rückzugs- und Entfaltungsmöglichkeit bietet.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Kind braucht aufgrund mindestens eines Beziehungsabbruches die seinem Entwicklungsstand entsprechende und seine Vorgeschichte berücksichtigende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit der Eltern Grenzen setzt. Insofern muss sichergestellt sein, dass die Erziehung und Betreuung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Dies gilt besonders für das erste Jahr nach Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie. In dieser Zeit sollte das Kind die intensive Zuwendung einer oder beider Adoptiveltern-

teile erhalten. Dies ist für die Entwicklung tragfähiger Bindungen von erheblicher Bedeutung. Auf die Möglichkeit der Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ist hinzuweisen. Bewerber:innen, die nicht bereit und / oder in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen und dadurch das Entstehen von Bindungen zu fördern, erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes nicht.

Bei Berufstätigkeit nach der Eingewöhnungs- und Integrationsphase muss sichergestellt sein, dass ein Adoptivelternteil die Hauptbezugsperson ist und das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen kann. Auf die Möglichkeit des Bezugs familienpolitischer Leistungen nach §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 1b) BEEG ist hinzuweisen.

8.5.2.4 Die Beweggründe der Adoptionsbewerber:innen für die Adoption

Vorhandene Lebensziele, Zielverwirklichungen und Wertorientierungen erlauben Rückschlüsse über den bisherigen bzw. geplanten Lebensverlauf. Sie sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerber:innen.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für die Bewerber:innen bzw. deren Familie hat. Ein unerfüllter Kinderwunsch nimmt in der Vorgeschichte einiger Bewerber:innen einen großen Raum ein und sollte in den Gesprächen mit ihnen mit besonderer Sorgfalt erörtert werden.

Die Vorstellung von einem sinnerfüllten Leben sollte sich nicht ausschließlich auf das zu vermittelnde Kind beziehen. Im Interesse des Adoptivkindes sollten die Bewerber:innen dahingehend beraten werden, ihren weiteren Kinderwunsch für eine gewisse Zeit zurückzustellen, um frühzeitige Konkurrenz zu vermeiden und dem Adoptivkind genügend Raum zu bieten, sich in der Familie zu verwurzeln und anzukommen. Dies gilt für den Wunsch nach einem leiblichen Kind wie die Aufnahme eines weiteren Adoptiv- oder Pflegekindes.

Die Motivation der Bewerber:innen zur Adoption eines Kindes ist in mehreren Gesprächen zu erkunden und zu klären. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, der Realität nicht angemessene Vorstellungen und Wünsche durch Information und Beratung zu korrigieren.

Die Ressourcen der Bewerber:innen, ihre Risikobereitschaft und ihre Grenzen sind auszuloten. Beispielweise ist zu prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, die besonderen Anforderungen einer Geschwistervermittlung oder der Vermittlung verhaltensauffälliger traumatisierter, älterer Kinder bzw. von Kindern mit Beeinträchtigungen zu bewältigen. Die Kinder benötigen Bewerber:innen, die ihnen in psychosozialer, emotionaler sowie pädagogischer Hinsicht gerecht werden können.

8.5.2.5 Kinderprofil

Das Kinderprofil enthält die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber:innen fähig und bereit sind.

In der Regel möchten Adoptionsbewerber:innen ein Kind aufnehmen, mit dem sie ihren Wunsch nach Vervollständigung ihrer Familie erfüllen können. Nachvollziehbarerweise orientieren sie sich dabei überwiegend an gesellschaftlich gängigen Vorstellungen.

Allerdings entsprechen viele der Kinder, für die eine dauerhafte Unterbringung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie gesucht wird, aufgrund von gesundheitlichen und emotionalen Beeinträchtigungen oder / und ihrer Biografie bzw. ihres Alters diesen Vorstellungen nicht.

Die Bedürfnisse dieser Kinder machen die Elternsuche zu einer besonderen Herausforderung. Diese Kinder brauchen Erwachsene, die ein besonderes Maß an Engagement, Stabilität, Aushalte- und Abgrenzungsvermögen, Kraft, Gelassenheit und Zuversicht mitbringen und in der Lage sind, diesen Kindern in emotionaler, psychosozialer sowie pädagogischer Hinsicht gerecht zu werden.

Für gesunde Säuglinge und Kleinkinder finden sich in der Regel schnell passende Bewerber:innen. Anspruchsvoller ist z. B. die Suche nach geeigneten Eltern für:

- Kinder mit mehrfachen Beziehungsabbrüchen
- Kinder mit Bindungsstörungen
- Kinder mit erlebten Vernachlässigungen insbesondere in den ersten Lebensmonaten / -jahren
- Kinder mit traumatischen Erlebnissen
- Kinder, die älter sind, mehrere Geschwister haben
- Kinder mit körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen
- Kinder mit rechtlich ungeklärtem Hintergrund.

Bei der Erarbeitung des Kinderprofils sind folgende Eigenschaften und Ressourcen der Bewerber:innen zu berücksichtigen:

- Stabilität
- Abgrenzungsvermögen
- Gelassenheit
- positive Zukunftsplanung
- Offenheit und große Empathie
- Kraft, Zuversicht, Durchhaltevermögen
- Selbstsicherheit
- sensibles, empathisches Reagieren auf Trauer, Aggressionen, Verhaltensweisen wie Einnässen oder ambivalentes Verhalten, Zurückfallen in frühkindliche Stufen
- Erkennen der Bedeutung des Provozierens und Austestens
- Aushalten können, mit dem Kind aufzufallen

- Vorhandensein sozialer Entlastungsnetzwerke
- ggf. multinationale / multikulturelle Lebensweisen / Erziehungsvorstellungen
- klares Rollenverständnis
- Begleitung des Trauerprozesses
- realistische Vorstellungen zum Leben gemeinsam mit einem Kind mit Beeinträchtigung
- Umgang mit zusätzlichen Belastungen, (z. B. Bereitschaft zu Therapien, Krankenhausaufenthalten, Behördengängen)
- Bereitschaft, begleitende Angebote von Fachstellen einzuholen, Vernetzung mit Selbsthilfegruppen
- finanzielle und zeitliche Ressourcen
- Bereitschaft zu Einschränkungen des bislang selbstbestimmten Lebens.

Die Vorstellungen vieler Adoptionsbewerber:innen verändern sich im Verlauf der Adoptionsvorbereitung. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle unterstützen und begleiten diesen Prozess, ohne ihn zu lenken, was besondere Sensibilität erfordert. In einer ausführlichen Vorbereitung (vgl. 8.5.3) können die zu erwartenden Herausforderungen und Probleme sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten anschaulich dargestellt, individuelle Belastungsgrenzen und Potenziale erkannt und besprochen und Entlastungsnetzwerke geknüpft werden.

Ziel ist eine realistische Einschätzung der Adoptionsbewerber:innen, für welches Kind sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Bereitschaft als Eltern in Betracht gezogen werden können.

§ 10 AdVermiG schafft einen Rahmen, die Vermittlungschancen des Kindes zu erhöhen, indem die Adoptionsvermittlungsstellen die zentrale Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen in die Suche nach geeigneten Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern für ein Kind mit einbezieht.

8.5.3 Das Eignungsprüfungsverfahren

Auf Antrag der Bewerber:innen hat die Adoptionsvermittlungsstelle eine Prüfung ihrer allgemeinen Eignung zur Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Zuständig für die Eignungsprüfung ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsbewerber:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. 2.3.2).

Daneben dürfen anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, die zur Adoptionsvermittlung im Inland befugt sind, die Eignung prüfen. Die beauftragte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft hat sich frühzeitig mit der nach § 9b Satz 2 AdVermiG zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle abzustimmen (§ 2 Abs. 4 AdVermiG) und deren Einschätzung in die eigene Entscheidungsfindung mit einzu beziehen.

8.5.3.1 Allgemeine Eignungsprüfung und Bericht

Bei der Prüfung der Eignung haben die Bewerber:innen mitzuwirken. Ihnen obliegt es, die erforderlichen Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen (§ 7e Satz 1 Nr. 1 AdVerMiG). Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht bzw. nicht ausreichend nach, geht dies zu ihren Lasten.

Neben mehreren Gesprächen mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern (gemeinsam und getrennt, um spezifische Fragen bearbeiten zu können) und Hausbesuchen gehören zur Eignungsüberprüfung auch Vorbereitungsseminare. Die Fachkräfte lernen die Bewerber:innen näher kennen und stellen deren Kapazitäten und Ressourcen, aber auch ihre Grenzen fest. Daneben dienen Vorbereitungsseminare der Selbstevaluation der Bewerber:innen, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Vorstellungen, Feststellung möglicher Grenzen bezüglich Offenheit, emotionaler Belastbarkeit, Toleranz gegenüber besonderen Bedürfnissen, Überprüfung der Adoptionsmotivation und Abstimmung der Vorstellungen innerhalb der Partnerschaft. Ziel des Verfahrens ist es, gemeinsam mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein tragfähiges Vermittlungsprofil und Verständnis dafür zu entwickeln, dass nicht jedes Elternpaar gleichermaßen für jedes Kind geeignet ist.

Es bietet sich an, die Seminare für Adoptionsbewerber:innen mit mehreren Fachkräften und einem überschaubaren Teilnehmendenkreis durchzuführen, um die Möglichkeit zu einem intensiven Austausch zu eröffnen. Auch die Durchführung durch externe Referentinnen und Referenten kann sinnvoll sein. Durch die Vorbereitungsseminare können die Bewerber:innen ein realistisches Bild vom Adoptionsprozess, den Bedürfnissen der Kinder und ihren eigenen Vorstellungen entwickeln. Neben umfassenden fachlichen und sachlichen Informationen werden Impulse zur Reflexion ihrer eigenen Bedürfnisse und Vorstellungen gegeben. Zudem wird der Blick auf die Wahrnehmung der doppelten Elternschaft durch die biologischen und sozialen Eltern geschärft und Ideen zum Gelingen der Adoption entwickelt.

Die Seminare sollten folgende Themen beinhalten:

- ungewollte Kinderlosigkeit
- Reflexion der Motivation
- Biografie der Bewerber:innen, Erziehungsvorstellungen
- rechtliche Grundlagen
- Adoptionsformen (verschiedene Möglichkeiten der Öffnung einer Adoption)
- Informationen über die Kinder, für die Eltern gesucht werden
- die Situation adoptierter Kinder
- die Situation der Herkunftseltern
- die Identitätsfindung Adoptierter / Aufklärung des Kindes über die Adoption und seine Herkunftsfamilie und -geschichte
- bindungstheoretisches Wissen sowie Wissen um den Integrationsprozess des Kindes
- Bedeutsamkeit von Austausch und Kontakt zur Herkunftsfamilie und
- Anspruch auf nachgehende Begleitung für alle Beteiligte.

Bei Bewerbungen von gleichgeschlechtlichen Paaren sowie bei Verwandten- und Stiefkindadoptionen sollen die Fachkräfte die sich daraus ergebenden spezifischen Themen mit in das Vorbereitungsseminar einbeziehen.

Bei Bewerbungen für ein ausländisches Kind ist neben der Prüfung der allgemeinen Eignung eine zusätzliche, länderspezifische Vorbereitung, Prüfung und Berichtserstellung erforderlich (vgl. 13.3.2.2).

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Eignungsprüfung durchgeführt hat, hat über das Ergebnis der Eignungsprüfung einen Bericht zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG).

Das Ergebnis ist den Adoptionsbewerberinnen und Bewerbern in einem persönlichen Gespräch zur Kenntnis zu bringen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AdVermiG). Der Bericht kann von Ihnen eingesehen werden. Wird die Eignung positiv festgestellt, darf ihnen der Bericht jedoch nicht ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG).

Die Feststellung der Eignung ist Ergebnis eines internen Prüfungsverfahrens ohne unmittelbare Außenwirkung und stellt somit keinen Verwaltungsakt dar. Die Mitteilung des positiven Ergebnisses der Eignungsprüfung dient der vorgeschriebenen Information über das Ergebnis der verwaltungsintern durchgeführten Überprüfung.

Den Bewerberinnen und Bewerbern steht nach Maßgabe der §§ 25 und 83 SGB X ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu.

Anderen an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den ggf. beteiligten zentralen Adoptionsstellen ist das Ergebnis der Prüfung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugänglich zu machen.

Die Ausstellung „genereller Eignungsbescheinigungen“ oder sogenannter „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ durch das Jugendamt, mit denen Bewerber:innen eine allgemeine Adoptionseignung attestiert wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen und verbietet sich aus fachlichen Gründen. Sie ermöglicht ggf. Adoptionen, die nicht durch eine Fachstelle vermittelt werden. Auch wegen der – insbesondere im Ausland – denkbaren Missbrauchsmöglichkeiten ist die Aushändigung einer solch formlosen Bestätigung der Adoptionseignung und / oder des Berichts an Bewerber:innen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG nicht statthaft.

Gemäß § 10 Abs. 2 AdVermiG hat die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn Adoptionsbewerber:innen, deren Überprüfung zur Eignungsfeststellung geführt hat, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern diese der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen (vgl. 3.3).

8.5.3.2 Nichteignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Eignungsprüfung durchgeführt hat, hat auch dann über das Ergebnis der Eignungsprüfung einen Bericht zu erstellen, wenn die Fachkräfte nach ihren Ermittlungen keine Eignung festgestellt haben (§ 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG). Das negative Ergebnis kann sich auch aus begründeten Zweifeln an der Eignung ergeben.

Es empfiehlt sich, die Bewerber:innen in dem persönlichen Gespräch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AdVermiG über das negative Ergebnis des Eignungsüberprüfungsverfahrens zu informieren. Gemäß § 24 SGB X ist ihnen frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Mitteilung an die Bewerber:innen, dass die Erstellung eines befürwortenden Adoptionseignungsberichtes nicht möglich ist, stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar. Nehmen die Bewerber:innen ihren Antrag nicht zurück, ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind der Umfang, die Art und Weise der Ermittlungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse zu erläutern. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Nichteignung kann darauf beruhen, dass die benötigten Angaben oder Nachweise von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegen der Regelung des § 7e AdVermiG nicht beigebracht wurden.

Für den Fall der fehlenden Mitwirkung sollten die Bewerber:innen auf ihre Verpflichtung hierauf schriftlich aufmerksam gemacht und unter Fristsetzung aufgefordert werden, die erforderlichen Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen. Sollte keine Mitwirkung erfolgen, werden die Bewerber:innen informiert, dass die Akte geschlossen und kein Bericht erstellt wird.

9. Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege

Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind, das im Inland lebt oder geboren wird, die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie gemäß § 7a AdVermiG die sachdienlichen Ermittlungen bei dem Kind und seiner Familie durch. Zudem prüft sie, welche Bewerber:innen für dieses Kind am besten geeignet sind.

Auf Ersuchen einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 7a Abs. 3 AdVermiG) übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b AdVermiG), in deren Bereich die Adoptionsbewerber:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die sachdienlichen Ermittlungen.

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass der / die Adoptionsbewerber:innen für die Aufnahme des Kindes geeignet sind.

9.1 Auswahl der Bewerber:innen

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Bewerber:innen auszusuchen, die die besten Bedingungen für eine gute Entwicklung des Kindes erwarten lassen.

Die Auswahl der Adoptiveltern hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden (z. B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflussnahmen, Wartezeiten, gesellschaftliche Stellung). Die Bedürfnisse des Kindes sind vorrangig. Die Wünsche der leiblichen Eltern sind zu beachten, soweit sie aus fachlicher Sicht nicht dem Kindeswohl entgegenstehen. Die Fachkräfte werden sich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten, Vorstellungen und Interessen der Bewerber:innen den Bedürfnissen des Kindes entsprechen
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes durch die Vermittlung gefördert wird
- die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist
- und inwieweit die Bereitschaft der Bewerber:innen zum Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption gemäß § 8a AdVermiG (vgl. 7.2) vorliegt.

9.2 Informieren und Vorbereiten der Bewerber:innen

Vor ihrer Entscheidung, ein bestimmtes Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, erhalten die Bewerber:innen alle bekannten Informationen über das Kind und dessen Eltern / Familie, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sein könnten. Sie sind über alle für die Vermittlung relevanten Aspekte zum Kind eingehend zu beraten. Dazu gehört auch die Information, dass Mütter bei Vertraulicher Geburt bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens von ihrer Entscheidung abrücken und versuchen können, die Rückführung ihres Kindes zu erreichen und dass sich eine diesbezügliche Entscheidung allein am Wohl des Kindes orientiert.⁴¹

Die Beratungs- und Informationsinhalte sind sorgfältig in der Vermittlungsakte zu dokumentieren.⁴² Die getroffenen Vereinbarungen zum Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption bzw. zur Weitergabe allgemeinen Informationen sind darüber hinaus zusätzlich zu dokumentieren und möglichst von den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern und den Herkunftseltern zu unterschreiben (siehe 7.).

Wenn die Herkunftseltern es wünschen, soll mindestens ein gemeinsamer Termin mit den potentiellen Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern und den Herkunftseltern vor Beginn der Adoptionspflege unter Begleitung der Fachkraft erfolgen.

⁴¹ OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018 – II-27 UF 56/18-

⁴² Zum Schadenersatzanspruch wegen mangelhafter Beratung vgl. OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2013 – 11 U 166/12 m. w. N.

Die zukünftigen Adoptiveltern werden auf der Grundlage der vorliegenden Informationen über das Kind, seine Geschichte und seine Lebenssituation auf die ersten Begegnungen und die erste Zeit mit dem Kind vorbereitet. Sie sollen durch diese Informationen auch langfristig in die Lage versetzt werden, dem Kind altersgerecht seine Geschichte nahe zu bringen.

Die Fachkräfte sollten mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, dass dem Kind ermöglicht werden sollte, Kontakte zu Menschen, zu denen es positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freundinnen und Freunde, Erzieher:innen) fortzuführen, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient.

9.3 Informieren und Vorbereiten des Kindes

Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand an dem Vermittlungsprozess zu beteiligen. Es erhält durch die Fachkraft in geeigneter Form alle bekannten Informationen, die für ein Gelingen des Kennenlernens und der Eingewöhnung in die neue Familie notwendig sein können.

Das Kind wird einfühlsam auf die Begegnung mit seinen zukünftigen Eltern vorbereitet und erhält Unterstützung und Begleitung beim Abschied von Bezugspersonen und Freundinnen und Freunden aus seinem bisherigen Lebensumfeld. Hilfreich können Bildermappen oder eine Videoaufnahme sein, in denen sich die neue Familie im Vorfeld dem Kind vorstellt.

Das Kind ist gemäß §§ 8a und 8b AdVermiG entsprechend seinem Entwicklungsstand an der Erörterung zu beteiligen, ob und in welcher Form zukünftig Kontakte oder ein Informationsaustausch zwischen den Herkunftseltern, den Adoptiveltern und dem Kind stattfinden soll.

Das Kind ist darüber zu informieren, dass es einen eigenen Beratungs- und Begleitungsanspruch gegenüber den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle hat. Wichtig ist zudem, mit dem Kind und den Herkunftseltern bzw. Personensorgeberechtigten zu erörtern, welche weiteren Kontakte für das Kind erhalten bleiben sollen.

9.4 Kontakthanbahnung

Für das Kind ist es wichtig, dass die Kontakthanbahnung zeitlich und organisatorisch so gestaltet wird, dass diese vor allem seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entspricht. Insbesondere bei älteren oder besonders belasteten Kindern darf der Wechsel in die neue Familie kein abruptes Ereignis sein, sondern wird als allmählicher Übergang gestaltet. Dabei sind die Herkunftssituation und die bisherigen Lebensumstände (z. B. Elternhaus, Pflegefamilie, Klinik, Einrichtung der Jugendhilfe) angemessen zu beachten. Eine schrittweise Intensivierung des Kontaktes orientiert am Beziehungsaufbau trägt dazu bei, das Risiko eines späteren Scheiterns zu reduzieren.

9.5 Adoptionspflegezeit

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Annehmenden zu vervollständigen.

9.5.1 Beginn

Die Adoptionspflegezeit beginnt, wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber:innen für die Annahme des Kindes geeignet sind, einer Annahme zu diesem Zeitpunkt keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen und das Kind in den Haushalt der Adoptivpflegeeltern aufgenommen wird (Regelfall, mögliche Ausnahme: Krankenhausaufenthalt des Kindes). Lebt das Kind bereits als Pflegekind in der Familie, ist die Aufnahme in den Haushalt bereits erfolgt. Hier kommt es auf den gegenüber der Adoptionsfachkraft geäußerten Willen an, das Kind nun adoptieren zu wollen. Über den Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflegezeit entscheidet die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle anhand der oben aufgeführten Kriterien. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen. Wird erwogen, ein Kind in Adoptionspflege zu geben, bevor die leiblichen Eltern eingewilligt haben – z. B. innerhalb der 8-Wochen-Frist nach § 1747 Abs. 2 BGB oder weil sie nicht bekannt sind oder als nicht bekannt gelten (vertrauliche Geburt) – sind die Adoptionsbewerber:innen im Vorfeld ausführlich zu beraten. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss zu der Überzeugung gelangen, dass die Bewerber:innen die rechtliche Lage verstanden haben und hinreichend belastbar erscheinen, um mit einer möglichen Rückführung des Kindes in die leibliche Familie umgehen zu können. Eine mögliche emotionale Belastung der Bewerber:innen rechtfertigt keine Verkürzung der Adoptionspflegezeit.

9.5.2 Wirkungen

Wenn die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB erfüllt sind (Aufnahme in die Obhut der Annehmenden mit dem Ziel der Adoption und wirksame Einwilligung der Eltern), beginnt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Annehmenden, die der leiblichen Eltern tritt zurück. Eine bestehende Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII endet ebenso wie die Gewährung des Pauschalbetrages gemäß § 39 SGB VIII. Endgültig endet die Unterhaltsverpflichtung der leiblichen Eltern mit dem rechtswirksamen Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht.

Ansprüche des Kindes auf Gesundheits- und Sozialleistungen, z. B. nach § 24d SGB V (Hebammenleistungen), § 29 SGB I (Leistungen zur Rehabilitation), § 30 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung), § 56 SGB IX (heilpädagogische Leistungen), können die Annehmenden während der Adoptionspflegezeit für das Kind geltend machen (§ 1751 Abs.1 Satz 4 BGB i. V. m. § 1688 Abs. 1 und 3 BGB). Mit Beginn der

Adoptionspflegezeit stehen aufnehmenden Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bereits Kindergeld (§§ 62, 63 EStG) sowie Elterngeld und -zeit zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1b) BEEG).

9.5.2 Dauer

Die Dauer der Adoptionspflegezeit richtet sich nach dem Einzelfall und wird bei Säuglingen und Kleinkindern meist kürzer sein als bei älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen. In der Regel sollte sie nicht unter einem Jahr liegen und so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung Aussagen dazu möglich sind,

- ob während der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist,
- ob sich die Bedingungen für das Kind sichtbar verbessert haben und die Annahme daher dem Wohl des Kindes dient und
- wie die vorab getroffenen Vereinbarungen zur Kontaktgestaltung oder -aufrechterhaltung und / oder Informationsaustausch orientiert am Kindeswohl umgesetzt werden.

Bei Verwandten- oder Stiefkindadoptionen ist ebenfalls auf eine angemessene Adoptionspflegezeit zu achten. Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Frauen, die gemeinsam eine Schwangerschaft geplant haben, kann eine Verkürzung der Zeit bis zur Adoption in Betracht kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Anwesenheit eines Kindes die Paarbeziehung eine neue Dynamik erhält. Die Annehmende und die Kindesmutter sollten gewonnen werden, sich im Interesse des Kindes mit seiner Entstehungsgeschichte und besonderen Identitätsfindung auseinander zu setzen.

9.5.3 Begleitung

Die Fachkräfte haben die Annehmenden, das Kind entsprechend seiner Entwicklung und die Herkunftseltern während der Zeit der Adoptionspflege zu begleiten (§ 9 Abs. 1 AdVermiG).

Die Fachkräfte müssen sich bewusst sein, dass die Annehmenden meist unter einem erhöhten Erfolgsdruck stehen und deshalb zögern, um Unterstützung nachzusuchen. Es ist daher wichtig, den Adoptionspflegeeltern zu verdeutlichen, dass von ihnen nicht erwartet wird, die Adoptionspflegezeit ohne Unterstützung zu bewältigen. Durch eine vertrauensvolle fachliche Begleitung kann ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf frühzeitig erkannt werden.

Die Unterstützung für die Adoptivpflegeeltern kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen. Über sie entscheidet das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen (z. B. SGB V, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) sind grund-

sätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Leistungen sollen – ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden – unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

Werden während der Adoptionspflegezeit Hilfen zur Erziehung notwendig, ist ein entsprechender Antrag durch den Personensorgeberechtigten zu stellen (§§ 27 ff. SGB VIII).

9.5.4 Personensorge

Haben Mutter und Vater noch nicht wirksam ihre Einwilligung in die Adoption erteilt, so steht die Personensorge in der Regel entweder beiden Eltern zusammen (§§ 1626, 1626a Abs. 1 und 2 BGB) oder aber der Mutter alleine (§ 1626a Abs. 3 BGB) zu. Sind in der Adoptionspflegezeit für das Kind Entscheidungen zu treffen und wird der Personensorgeberechtigte nicht tätig oder ist nicht erreichbar, ist ggf. eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht herbeizuführen, sofern für den Regelungsgegenstand keine Vollmacht erteilt wurde.

Ist das Jugendamt nach Einwilligung der Eltern gemäß § 1751 Abs. 1 BGB Vormund geworden, übernimmt es die Personensorge einschließlich der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege. Besteht eine gemeinsame Vermittlungsstelle, muss die Vormundschaft von dem örtlich zuständigen Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Annehmenden geführt werden (§ 87c Abs. 4 SGB VIII). Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle sollte gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben eines Vormundes für ein zu adoptierendes Kind zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht übertragen werden.⁴³

Das weitere Vorgehen ist zwischen der Vormundin / dem Vormund und den Fachkräften der Adoptionsvermittlung abzustimmen, insbesondere die fachlichen Argumente für ein eventuell erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren. Soll die Einwilligung eines Elternteils ersetzt werden und hat dieser noch die Personensorge inne, liegt in der Regel ein erheblicher Interessengegensatz vor, der die Entziehung der Vertretung (§§ 1629 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. 1796 BGB) und die Übertragung auf eine:n Ergänzungspfleger:in (§ 1909 BGB) erforderlich macht⁴⁴. Wenn Adoptionsbewerber:innen bereits die elterliche Sorge übertragen wurde, kommt die Einsetzung einer Ergänzungspflegerin bzw. eines Ergänzungspflegers ebenfalls in Betracht.

⁴³ Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflugschaften, BAGLJÄ, Mai 2005, Nr. 2.1; LVR/LWL: Qualitätsstandards für Vormünder, Aufgabenentmischung, Köln/Münster 2013, Seite 11 f.

⁴⁴ OLG Celle, Beschluss vom 21. Februar 2001 – 17 UF 22/01

9.5.5 Abbruch

Misslingt die Integration des Kindes oder kommt die Adoption wegen fehlender Einwilligungen nicht zustande, endet das Adoptionspflegeverhältnis. In diesem Fall ist für das Kind in der Folge die am wenigsten belastende Alternative anzustreben. Dies kann im Einzelfall auch ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Familie sein. Wird die Adoptionspflege nicht fortgesetzt, sind die leiblichen Eltern, das Familiengericht und der gesetzliche Vertreter des Kindes zu unterrichten. Mit Scheitern der Adoptionspflege verliert eine bereits erteilte Einwilligung eines leiblichen Elternteils faktisch ihre Wirkung. Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern lebt wieder auf. Eine Entscheidung des Familiengerichts zum Sorgerecht ist erforderlich (§ 1751 Abs. 3 i. V. m. § 1750 Abs. 4 BGB).

10. Begleitung nach Adoptionsausspruch

Nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, haben das Kind, die Annehmenden und die Herkunftseltern einen Rechtsanspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9 AdVerMiG), um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Adoption ein Thema ist, mit dem sich alle an der Adoption Beteiligten ein Leben lang auseinandersetzen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist gehalten, bedarfsgerechte Angebote zur Adoptionsbegleitung zu entwickeln, vorzuhalten und den Beteiligten entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Sie informiert und erläutert die regionalen und überregionalen Möglichkeiten der Adoptionsbegleitung, welche zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Auch anerkannte Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft sind dazu berechtigt, die nachgehende Begleitung durchzuführen.

Die Inanspruchnahme der nachgehenden Begleitung erfolgt freiwillig auf Nachfrage und die bedarfsgerechte Unterstützung erfolgt nach den adoptionsspezifischen Bedürfnissen des Kindes, der Adoptiveltern und der Herkunftseltern. Eine aufsuchende Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle, ohne dass die Beteiligten dies wünschen, ist mit der nachgehenden Begleitung nicht verbunden.

Die Adoptionsvermittlungsstelle fördert und begleitet auf Wunsch der Beteiligten einen Informationsaustausch und Kontakte (§§ 8a und 8b AdVerMiG, vgl. 9.4). Kontakt und Austausch sollen, wenn sie stattfinden, vertrauensvoll von der Adoptionsfachkraft begleitet werden.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat bei Bedarf und mit Einverständnis der zu Beratenden im Rahmen der Adoptionsbegleitung Hilfen und Unterstützungsangebote durch andere Fachdienste aufzuzeigen. Die Vermittlungsstelle soll auf die örtlichen und überörtlichen Angebote hinweisen (z. B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Psychotherapeutische Angebote etc.). Sie hat auf Wunsch der zu Beratenden den Kontakt zu diesen Fachstellen herzustellen (Lotsenfunktion). Um ein gutes Unterstützungsnetzwerk bereithalten zu können und fachübergreifende Zusammenarbeit zu

ermöglichen, ist eine gute Verzahnung der Adoptionsvermittlungsstelle mit anderen Diensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes erforderlich. Die Adoptionsvermittlungsstelle regt die Entwicklung adoptionsspezifischer Angebote an und unterstützt sie dabei (vgl. 2.3.3 Kooperationsgebot).

10.1 Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern

Die Fachkräfte informieren die Herkunftseltern über den Abschluss der Adoption. Da die Adoption für leibliche Eltern nicht selten eine lang anhaltende traumatische Erfahrung darstellt, müssen die Fachkräfte den Herkunftseltern auch nach Abschluss der Adoption mit Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung etwaiger Probleme zur Verfügung stehen. Die Herkunftseltern haben Anspruch auf Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen und psychischen Auswirkungen auf Grund der Entscheidung zur Einwilligung in die Adoption des Kindes (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlungsstellen sollen regelhaft spezielle Angebote für Herkunftseltern ggf. in Kooperation mit anderen Stellen anbieten.

Die Adoptionsvermittlungsstelle zeigt den Herkunftseltern auch Hilfen durch andere Fachdienste auf.

Eine Hilfe für die Herkunftsfamilie können z. B. Berichte über das weitere Leben ihres Kindes darstellen. Auch der Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken kann die Bewältigung des Verlustes erleichtern. Erfahrungen haben gezeigt, dass es für alle Beteiligten entlastend sein kann, wenn sie offener mit der Tatsache der Adoption umgehen. Ggf. ist auf einschlägige Beratungs- oder Selbsthilfeangebote hinzuweisen. Die Adoptionsvermittlungsstelle wirkt darauf hin, die Adoption offener zu gestalten und klärt die Herkunftseltern über die positiven Aspekte eines offenen Umgangs mit der Adoption auf. Der offene Umgang mit der Adoption trägt zur Entstigmatisierung der Adoption im persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld bei.

Die Fachkräfte gewähren Herkunftseltern auch bei erst später geäußerten Anliegen oder Fragen bezogen auf ihr Kind Unterstützung. Auf Wunsch versuchen sie, Kontakte zur Adoptivfamilie herzustellen und zu begleiten. Die Herkunftseltern haben gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Anspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, die der Adoptionsvermittlungsstelle von den Annehmenden zum Zweck der Weitergabe an die Herkunftseltern freiwillig und unter der Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Kindes zur Verfügung gestellt wurden (§ 8b Satz 1 AdVermiG).

10.2 Beratung und Unterstützung des Kindes

Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt nach dem Adoptionsbeschluss die bedarfsgerechte Unterstützung und Beratung des Kindes sicher. Zum einen erfolgt diese indirekt über die Begleitung der Annehmenden (vgl. 10.3), ist aber auch direkt mit Ge-

nehmung der Sorgeberechtigten möglich. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat in allen Phasen der Beratung und Unterstützung darauf zu achten, dass das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen ist (entsprechend § 8 SGB VIII), seine Interessen und Wünsche berücksichtigt werden und seine Persönlichkeitsrechte gewahrt sind.

Unterstützung gibt die Adoptionsvermittlungsstelle bei der Aufklärung über seine Abstammung und bei der Herkunftssuche (vgl. 10.4) bzw. bei der spezifischen Identitätsfindung der / des Adoptierten. Wichtig ist von Anfang an, einen offenen und selbstverständlichen Dialog über die Adoption zu ermöglichen. Die Bildung von Interessengruppen ist zu unterstützen und bei Bedarf Hilfen, gegebenenfalls auch anderer Netzwerkpartner zu vermitteln. (vgl.10.4.2). Dazu zählen z. B. spezifische Angebote für Kinder, wie Biografiearbeit, Gruppentreffen oder Seminare.

Vereinbarte Kontakte und der Austausch von Informationen dürfen dem Wohl des Kindes nicht widersprechen. Finden Kontakt und Informationsaustausch statt, ist das Wohl des Kindes für die Adoptionsvermittlungsstelle handlungsleitend.

10.3 Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen stehen auch nach Ausspruch der Adoption neben den allgemeinen Beratungsangeboten (z. B. Erziehungsberatung) zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Jugendämter sicherzustellen, dass Angebote der nachgehenden Begleitung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 9 Abs. 2 und 3 AdVermiG für Adoptivfamilien vorgehalten werden. Neben Gruppenangeboten gehören hierzu Angebote in Krisensituationen und Beratung bei Entwicklungs- und Integrationsproblemen. Für Adoptiveltern können diese Angebote bspw. in Form von Informations- und Fachveranstaltungen oder Familientreffen bestehen. Bei Bedarf sind darüber hinaus Hilfsangebote anderer Stellen zu vermitteln. Die Fachkräfte unterstützen die Adoptiveltern dabei, angemessene und geeignete Wege und Methoden zu wählen, die es ihrem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation in Folge der Adoption vertraut zu werden.

Die Adoptiveltern sind über die Bedeutung der Herkunftsfamilie für das Kind und seine bisherige Lebensgeschichte zu informieren. Sie sind zu beraten, wie sie mit dem Kind von Anfang an über seine Geschichte und die Adoption sprechen können. Für die Identitätsentwicklung des Kindes ist das Wissen um seine Herkunft unverzichtbar. Eine Aufdeckung der Adoption, die zu spät, in kritischen Situationen oder durch Dritte erfolgt, erschüttert das Vertrauen der Adoptierten und kann zu schweren Störungen im Familiensystem führen. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, bei den Adoptiveltern dafür die Einsicht zu wecken. Sie unterstützen diese bei der Aufklärung des Kindes entsprechend seines Entwicklungsstandes über seine Herkunft. Dazu gehören konkrete Angebote wie Informationen zu entsprechender Literatur, Hinweise zur Gesprächsführung mit dem Kind sowie die Vor- und Nachbereitung entsprechender

Gespräche. Auch spezifische Fortbildungen oder Gruppenangebote können hilfreich sein.

Die Fachkräfte beraten Adoptiveltern, dass die Suche nach den leiblichen Eltern ein grundlegendes Bedürfnis und legitimes Begehren des adoptierten Kindes ist. Die Adoptiveltern sollen Verständnis für den Wunsch des Kindes aufbringen, seine Herkunftsfamilie zu suchen, den Prozess mittragen und das Kind dabei ermutigend begleiten, wenn es dies möchte. Wird das Kind frühzeitig über seine Adoption aufgeklärt und wird in der Familie von Beginn an offen und ehrlich mit der Adoptionsthematik umgegangen, ist dies zudem die beste Voraussetzung für eine gelingende und vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung.

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlungsakten aufbewahrt, hat die Adoptiveltern auf das eigene Akteneinsichtsrecht des Kindes hinzuweisen, sobald dieses das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 9c Abs. 3 AdVermiG).⁴⁵ Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht gegenüber der die Akten aufbewahrenden Stelle. Diese Adoptionsvermittlungsstelle ist auch für das Hinweisschreiben nach § 9c Abs. 3 AdVermiG zuständig.

10.4 Herkunftssuche

Zu den Pflichtaufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle gehört die fachliche Begleitung des Adoptivkindes bei der Suche nach der Herkunft.

10.4.1 Begleitete Akteneinsicht

Adoptierte haben nach ihrem 16. Geburtstag ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu bekommen (§ 9c Abs. 2 AdVermiG). Eine Zustimmung der Adoptiveltern ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlungsakten aufbewahrt, hat die Adoptiveltern auf das eigene Akteneinsichtsrecht des Kindes hinzuweisen, sobald dieses das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 9c Abs. 3 AdVermiG).

Dies soll mit einem Schreiben an die Adoptiveltern geschehen, in dem zugleich auf die Wichtigkeit der Kenntnis der Abstammung des Kindes hingewiesen und ein Beratungsangebot zur Unterstützung der Adoptiveltern bei der Information der oder des Adoptierten unterbreitet wird (Musteranschreiben vgl. Anhang 9).

Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht gegenüber der die Akten aufbewahrenden Stelle. Sind die Adoptiveltern bzw. die Adoptivfamilie in der Zwischenzeit umgezogen, ist deren aktuelle Adresse über die Meldebehörde, die für den letzten bekannten Aufenthalt zuständig ist, mit dem Hinweis auf die gesetzliche Hinweispflicht zu erfragen. Leben die Adoptiveltern inzwischen getrennt, erhalten beide Elternteile das Hinweisschreiben.

⁴⁵ Vgl. Musteranschreiben Anhang 9

Bis zur Volljährigkeit des Adoptivkindes ist die Akteneinsicht der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter gestattet.

Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung durch eine Fachkraft. Die Herausgabe der Akte an die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte (z. B. Rechtsanwalt, kommerzieller Suchdienst) ist nicht vorgesehen. Soweit ein Einsichtsrecht in die Adoptionsakten besteht, können Kopien (ggf. pseudonymisiert) angefertigt und ausgehändigt werden.

Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte des oder der Adoptierten selbst betreffen. Daten, die darüber hinaus zusätzlich oder ausschließlich andere Personen betreffen (z. B. Adresse der leiblichen Mutter, Name angeblicher leiblicher Väter) dürfen dagegen nicht eingesehen werden, wenn die fraglichen Personen ein berechtigtes Interesse auf Geheimhaltung haben, welches das Interesse des Suchenden an der Kenntnis der Daten überwiegt. Vor der Einsichtnahme in personenbezogene Daten und der Übermittlung an Dritte sind diese und die bzw. der Betroffene zu informieren, über entgegenstehende Interessen zu befragen und die entsprechenden Erklärungen gem. DSGVO beizubringen. Eine Einsicht mit Einverständnis der Betroffenen ist stets möglich. Dieses sollte aktenkundig gemacht werden. Kann die Adresse der gesuchten Person vom Jugendamt nicht ermittelt werden und ergeben sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf entgegenstehende Interessen, so dürfen die entsprechenden Informationen vom Adoptierten bzw. von der Adoptierten eingesehen werden.

Führt die Interessenabwägung zu der Überzeugung, dass nach § 9c Abs. 2 AdVerMiG eine Akteneinsicht nur zum Teil zu gewähren ist, soll so offen wie möglich über die Natur der nicht zur Kenntnis gegebenen Dokumente informiert werden. Während der Einsichtnahme können in der Akte für herausgenommene Seiten leere Blätter mit Hinweis auf den Charakter der entnommenen Unterlagen eingefügt werden. Allgemeine Hinweise sind stets möglich, sofern sie einer konkreten Person nicht zugeordnet werden können.

Andere Personen, wie z. B. leibliche Eltern⁴⁶, Großeltern⁴⁷ oder leibliche Geschwister, haben grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Familienmitglieder, die zur Adoption gegeben wurden. Hier stellt sich den Adoptionsfachkräften die Aufgabe, Adoptierte über Informations- und/oder Kontaktwünsche zu informieren, um ihnen eigene Entscheidungen zu ermöglichen. Die Einwilligung der Betroffenen in die Weitergabe von Informationen soll auch für einen späteren Nachweis stets schriftlich oder elektronisch erfolgen (vgl. § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X).

⁴⁶ VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 02.10.2015 – 4 K 292/15, NW

⁴⁷ VG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2015 – K 803/14

10.4.2 Unterstützung bei der Suche von und nach Adoptierten

Die Suche von und nach Adoptierten ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG, die von den Jugendämtern für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen ist (§ 9a AdVermiG). Sie setzt eine äußerst sensible Vorgehensweise und Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen voraus. Die (gegenseitige) Suche nach leiblichen Verwandten ist ein berechtigtes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten, sowohl der unmittelbar Betroffenen als auch anderer Angehöriger der Herkunftsfamilie. Es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen, nicht gelebten und nicht bewusst erfahrenen (Familien-)Geschichte. Alle Adoptivkinder sind während des gesamten Prozesses der Recherche zur Lebensgeschichte und zur Wurzelsuche sensibel zu unterstützen, damit es ihnen gelingt, das Adoptiertsein in ihre Persönlichkeit zu integrieren. Die Adoptionsfachkräfte sind verpflichtet, den Adoptivkindern im Bedarfsfall bei den Nachforschungen begleitend zur Seite zu stehen. Die Suche des Kindes nach seiner Herkunftsfamilie schließt auch die Suche nach Großeltern und Geschwistern ein. In diesem Zusammenhang ist die Begleitung von Kontakten zwischen der Herkunftsfamilie und dem Adoptivkind ein weiterer Aspekt.

Die Entwicklung im Adoptionsgeschehen hat deutlich gemacht, dass mehr Offenheit im Interesse aller Beteiligten liegt und konkretes Wissen über die eigene Herkunft essentiell ist. Die Beratung und Unterstützung von Beteiligten bei der Suche stellt einen umfangreichen und zeitintensiven Arbeitsbereich dar.

Auslöser und Zeitpunkt für Suchanfragen können sehr unterschiedlich sein und sind in genauer Absprache und unter Berücksichtigung der Anliegen von Suchenden zu bearbeiten. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann ihre Tätigkeit jeweils nur mit Einverständnis aller Beteiligten wahrnehmen. Suchanfragen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes des § 1758 BGB zu bearbeiten. Mit der zunehmenden Offenheit in Adoptionsverfahren werden Fragen der Herkunft schon früher relevant bzw. durch Kontakt und Informationsaustausch werden viele heute noch bestehenden Fragen erwachsener Adoptierter zeitnah beantwortet, wenn sie auftreten.

Informationen, die die Lebensgeschichte der oder des Suchenden betreffen, können anonymisiert weitergegeben werden.

Die Suchenden werden mündlich oder schriftlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und erhalten Hilfe bei den von ihnen gewünschten Recherchen sowie ggf. der Übermittlung von Informationen und der Anbahnung und Begleitung von Kontakten. Die Fachkraft kann unter Wahrung des Inkognitos sowie des Datenschutzes gesuchte Informationen einholen und klären, ob und in welcher Weise Interesse und Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme oder Informationsübermittlung besteht. Um für alle Beteiligten eine angemessene Lösung zu finden, ist durch die Fachkraft eine individuelle Beratung zu gewährleisten.

Die Beratung umfasst den Hinweis, dass bei einer öffentlichen Suche von und nach Adoptierten z. B. in sozialen Netzwerken (Internetforen, Personensuchpools etc.) Zurückhaltung geboten ist. Die Offenbarung der Adoption, verbunden mit der Nennung von persönlichen Daten (Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Fotos) stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und kann einen Schadenersatzanspruch auslösen. Wird bei der Suche ein Bild des Beteiligten ohne seine Einwilligung veröffentlicht, verletzt dies sein Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴⁸

Zu Fragen des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, des Datenschutzes und des Ausforschungs- und Offenbarungsverbots (§ 1758 BGB) wird auf Ziffer 4. verwiesen.

Liegt eine vertrauliche Geburt vor, hat die bzw. der Adoptierte ab ihrem / seinem 16. Geburtstag die Möglichkeit, Einsicht in den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis zu nehmen, soweit nicht Belange der Kindesmutter diesem Einsichtsrecht entgegenstehen (vgl. § 31 Abs. 2 SchKG). Die Adoptionsfachkraft begleitet die Adoptierten bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 AdVermiG). Die Begleitung des vertraulich geborenen Kindes gewährleistet, dass das Adoptivkind unter fachlich versierter Anleitung die notwendigen Informationen für die Suche nach der Herkunft bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erhält und die Prüfung der aktuellen Belange und Interessen aller Beteiligten erfolgen kann. Durch die Begleitung des vertraulich geborenen Kindes wird eine Gleichstellung mit Adoptivkindern außerhalb der Verfahren zur vertraulichen Geburt erreicht.

⁴⁸ vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2010 – 20 U 151/09

III. DAS GERICHTLICHE ADOPTIONSVERFAHREN

11. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Eine Adoption ist wirksam, wenn ein Gericht diese in einem Beschluss ausspricht und dieser den Beteiligten zugestellt wurde.

11.1 Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit umfasst folgende Angelegenheiten:

- Ausspruch der Annahme (§ 1752 Abs. 1 BGB)
- Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB)
- Erteilung einer Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft (§ 190 FamFG)
- Ausspruch über die Namens- und Vornamensänderung (§ 1757 BGB)
- Anordnung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 Abs. 2 Satz 2 BGB)
- Aufhebung der Adoption von Amts wegen oder auf Antrag (§§ 1760, 1763 BGB)
- Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB

11.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Alle Entscheidungen, welche die Annahme als Kind betreffen, sind dem Amtsgericht als Familiengericht zugeordnet (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG, §§ 1, 101, 105 f., 111 Nr. 4, 186 ff. FamFG). Für den Ausspruch der Adoption ist dies ausdrücklich in § 1752 Abs. 1 BGB vorgesehen. Alle wichtigen Entscheidungen sind dem /der Richter:in vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 15 und 16 RPflG).

11.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den gewöhnlichen Aufenthalt einer / eines der Beteiligten an (§ 187 Abs. 1 bis 3 FamFG). Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder eine andere Erklärung (z. B. die elterliche Einwilligung) beim Familiengericht eingereicht wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die gesamte Dauer des Annahmeverfahrens bestehen; ein zwischenzeitlicher Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes ist unerheblich (§ 2 Abs. 2 FamFG). Das Gericht kann jedoch das Verfahren aus wichtigen Gründen an ein anderes Familiengericht abgeben (§ 4 FamFG).

11.1.3 Internationale Zuständigkeit

Sofern die/der Annehmende, einer der annehmenden Eheleute oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 101 Nr. 1, §§ 105 f. FamFG) oder ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 101 Nr. 2 FamFG), sind die deutschen Gerichte zuständig (vgl. 12.2.1). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der / des Annehmenden oder der / des Anzunehmenden im Ausland liegt oder die / der Anzunehmende in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

Hier ist jedoch ausschließlich das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts (Konzentrationsgericht) zuständig (§§ 187 Abs. 4 FamFG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AdWirkG).

Lebt / leben der / die Annehmende:n nicht in Deutschland, hat aber mindestens einer von ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 187 Abs. 5 FamFG). Das Familiengericht wendet stets deutsches Verfahrensrecht und deutsche Sachvorschriften an (Art 22 EGBGB).

11.2 Annahmeantrag

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der / des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Abs. 1 BGB).

11.2.1 Zeitpunkt und Wirksamkeit

Der Annahmeantrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB). Er wird wirksam, wenn dem Familiengericht eine Ausfertigung der Urschrift (vgl. §§ 47 ff. BeurkG) zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift / Kopie reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärungen des Kindes und seiner Eltern. Damit die Adoption auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden könnte (§ 1753 Abs. 2 BGB), ist darauf zu achten, dass der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Familiengericht eingereicht wird. Mit der Einreichung können der / die Notar:in betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

11.2.2 Rücknahme des Annahmeantrages

Der Adoptionsantrag wird durch einfache Willenserklärung der Adoptionsbewerber:innen gegenüber dem Familiengericht zurückgenommen. Die Rücknahme ist jederzeit bis zum Ausspruch der Annahme möglich (§ 1750 Abs. 4 Satz 1 BGB).

11.3 Einwilligung der Eltern

Sobald ein Elternteil wirksam in die Annahme eingewilligt hat, ruht dessen elterliche Sorge. Gleichzeitig verliert er grundsätzlich seine Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind (§ 1751 Abs. 1 BGB).

11.3.1 Einwilligungserklärungen der Eltern

Nach § 1747 BGB haben die Eltern in die Annahme des Kindes einzuwilligen. Diese Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Einwilligung kann gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Eine Inpflegegabe des Kindes ist jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt möglich (vgl. 9.5.1).

Die Annehmenden müssen bei Abgabe der Einwilligung gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB feststehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Ausreichend ist aber die Erklärung der Einwilligung zugunsten von Annehmenden, die z. B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Liste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber:innen für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung auf bestimmbare Bewerber:innen bezieht und hilfsweise für die jeweils nachfolgend Genannten erteilt wird (Alternativeinwilligung), sofern die Adoption durch die jeweils Vorgenannten nicht zustande kommt (z. B. wenn nicht Bewerber:in A, dann Bewerber:in B usw.).

Die Einwilligung wird erst mit Zugang beim Familiengericht wirksam (§ 1750 Abs. 1 Satz 3 BGB). Sie darf mit keiner Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden (§ 1750 Abs. 2 BGB). Sie ist höchstpersönlich abzugeben (§ 1750 Abs. 3 Satz 1 BGB), d. h. es ist keine Stellvertretung bei Abgabe der Erklärung möglich. Die Erklärung darf jedoch durch eine andere Person, in der Regel den / die Notar:in, dem Familiengericht zugänglich gemacht werden. Es ist auch möglich, dass der / die Notar:in die Erklärung der Adoptionsvermittlungsstelle zustellt und diese dann die Übermittlung an das Gericht übernimmt. Bis zum Zeitpunkt des Zugangs bei Gericht kann die Einwilligung widerrufen werden, da sie erst dann wirksam wird (§ 1750 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Wirksamkeit der Erklärung ist auch gegeben, wenn noch kein Adoptionsantrag gestellt wurde.

Ist der erklärende Elternteil in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt – z. B. wegen Minderjährigkeit – benötigt er für seine Einwilligung nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1750 Abs. 3 BGB).

Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn

- der Antrag zurückgenommen wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 1. Alt. BGB)
- die Annahme versagt wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. BGB) oder

- seit Wirksamwerden der Einwilligung (Zugang beim Familiengericht) mehr als drei Jahre ohne Ausspruch der Annahme verstrichen sind (§ 1750 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Vorliegende Einwilligungserklärungen sollten möglichst unverzüglich beim Familiengericht eingereicht werden, damit sie rechtsverbindlich und unwiderruflich werden. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob mit dem Zugang der Einwilligung noch gewartet werden sollte, z. B., wenn nur die Einwilligung der Mutter vorliegt, aber noch unsicher ist, ob der einwilligungsberechtigte Vater seine Einwilligung erteilen wird. Da mit Abgabe der Einwilligung der Mutter deren elterliche Sorge ruht (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB), wird der Vater des Kindes (§ 1592 BGB) alleiniger Sorgerechtsinhaber, sofern er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war bzw. eine entsprechende Sorgeerklärung abgegeben wurde. Dies gilt sogar dann, wenn er möglicherweise gegenwärtig nicht auffindbar ist, sich im Ausland aufhält oder von der Geburt des Kindes keine Kenntnis hat.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, dass ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB, der vorrangigen Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern ab dem Zeitpunkt der wirksamen elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Erforderlich ist immer die Einwilligung der Mutter (das ist die Frau, die das Kind geboren hat, § 1591 BGB), sofern diese nicht nach § 1747 Abs. 4 oder durch Ersetzung nach § 1748 BGB entbehrlich ist (zur vertraulichen Geburt siehe 11.3.2). Überlässt eine Ersatzmutter (beachte aber das Verbot der Ersatzmuttervermittlung in § 13c AdVermiG) ihr Kind Dritten zur Adoption, ist ihre Einwilligung gemäß § 1747 i. V. m. § 1591 BGB erforderlich; ist sie verheiratet, so ist die Einwilligung des Ehemannes Voraussetzung für die Adoption.

11.3.1.1 Einwilligung des Vaters, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet und haben sie keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, dann ist bereits eine vorgeburtliche Einwilligung des rechtlichen Vaters i. S. d. § 1592 BGB möglich (§ 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Hat der Vater einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts (§ 1671 Abs. 2 oder nach § 1626a Abs. 2 BGB) gestellt, ist über diesen vor Ausspruch der Adoption zu entscheiden (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB).

Der Vater kann auf den Antrag auf Sorgerechtsübertragung verzichten (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Diese Erklärung muss öffentlich oder notariell beurkundet werden, z. B. durch die Urkundsperson des Jugendamtes (§ 59 SGB VIII). Der Verzicht wird mit dem Zugang der Ausfertigung der Urschrift bei dem nach § 187 FamFG zuständigen Familiengericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht. Über damit zusammenhängende Fragestellungen hat das Jugendamt gemäß § 51 Abs. 3 SGB VIII zu beraten.

11.3.1.2 Einwilligung des Samenspenders

Bei der anonymen Samenspende werden die personenbezogenen Daten des Samenspenders und der Empfängerin im Zusammenhang mit ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen zum Zweck der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung 110 Jahre lang im bundesweiten Samenspender-Register gespeichert. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres haben auf diese Weise ab Juli 2018 gezeugte Kinder einen Anspruch darauf, bei einer zentralen Stelle erfahren, wessen Samen bei der künstlichen Befruchtung verwendet worden ist.

Der anonyme Samenspender muss und kann nicht in die Adoption einwilligen.

Handelt es sich hingegen um einen privaten Spender, so ist dieser am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Gibt die Mutter die Identität des Samenspenders dem Gericht nicht bekannt, hat das Gericht im Wege der Amtsermittlung zu versuchen, den Vater zu ermitteln, damit er von seinem Recht aus § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB Gebrauch machen kann. Kennt die Mutter den Namen des Samenspenders und verweigert dessen Angabe, so ist die Adoption nicht durchzuführen, es sei denn, es wird nachvollziehbar dargelegt, dass der Samenspender nicht am Verfahren beteiligt werden will.⁴⁹

11.3.1.3 Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten

Wenn kein anderer Mann als Vater im Sinne des § 1592 BGB anzusehen ist, kann ein Mann seine „mögliche“ Vaterschaft im gerichtlichen Adoptionsverfahren behaupten. Er kann sie, z. B. durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Familiengericht, glaubhaft machen (§ 1600d Abs. 2 BGB). Folge ist dann, dass die Einwilligung dieses Mannes erforderlich ist.

11.3.1.4 Einwilligung des Scheinvaters

Ein Scheinvater ist rechtlicher Vater (i. S. v. § 1592 Nr. 1 und 2 BGB), jedoch nicht leiblicher Vater des Kindes. Er ist am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Die grundsätzlich anzustrebende Anfechtung der Vaterschaft ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger:in oder Vormund:in) zu erörtern. Zu beachten ist, dass für die Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600b Abs. 1 BGB eine Zwei-Jahres-Frist gilt, die beginnt, wenn dem bzw. der Anfechtungsberechtigten Umstände bekannt werden, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

Ist davon auszugehen, dass die Anfechtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgreich sein wird, ist die Einwilligung des als Vater geltenden (ggf. ehemaligen) Ehemannes der Mutter oder des Mannes, der die Vaterschaft anerkannt

⁴⁹ BGH, Beschluss vom 18.02.2015 - XII ZB 473/13

hat, erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und lässt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, besteht die Möglichkeit eines Ersetzungsverfahrens nach § 1748 BGB.

11.3.2 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Unter bestimmten Umständen kann von der Einwilligung eines leiblichen Elternteils nach § 1747 Abs. 4 BGB abgesehen werden. Dies ist etwa der Fall bei einem „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ des Elternteils. Um einen solchen nachweisen zu können, sind angemessene Nachforschungen nach der betreffenden Person erforderlich, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z. B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Heimatstaat). Nach etwa sechsmonatigen behördlichen Ermittlungen, die in den Akten dokumentiert sein müssen, kann im Regelfall von einem „dauernd unbekanntem Aufenthalt“ ausgegangen werden.

Der Aufenthalt der Mutter eines nach § 25 Abs. 1 SchKG vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt. Nachforschungen finden in diesem Fall nicht statt. Wenn die Mutter gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht (§ 1747 Abs. 4 Satz 2 BGB), ist für den Anspruch der Adoption ihre Einwilligung erforderlich.

Wird ein Kind vertraulich geboren, kann der vermeintliche Erzeuger keine Feststellung der Vaterschaft beantragen, sofern die Identität des Kindes nicht bekannt ist und auch nicht feststellbar ist (vgl. 6.6.2).

Der mutmaßliche biologische Vater hat auch keinen Anspruch gegenüber der Kindesmutter auf Auskunft bzgl. Name, Geburtsdatum oder des Geburtsorts des vertraulich geborenen Kindes. Es existiert insgesamt keine Anspruchsgrundlage, aufgrund derer die Kindesmutter gegenüber dem vermeintlichen biologischen Vater zur Auskunft verpflichtet werden kann, Informationen preiszugeben, die einer Identifizierung des Kindes dienen; eine solche lässt sich insbesondere auch aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht herleiten.⁵⁰

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung, ob die betreffende Einwilligung für das Adoptionsverfahren nicht erforderlich ist, obliegen dem Gericht. In der Praxis werden die erforderlichen Ermittlungen von demjenigen zu belegen sein, der die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB behauptet. Das Jugendamt kann dabei durch eigene Nachforschungen unterstützend tätig werden.

Die Einwilligung ist nach § 1747 Abs. 4 BGB auch entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist (z. B. bei Geschäftsunfähigkeit oder

⁵⁰ OLG München, Beschluss vom 03.03.2017 – 30 UF 1413/16

Bewusstlosigkeit über einen längeren Zeitraum und wenn eine Änderung dieses Zustandes nicht zu erwarten ist). Für den Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist vom Familiengericht ggf. ein fachärztliches Gutachten einzuholen.

Ist die Mutter nicht bereit den Namen des leiblichen Vaters zu offenbaren, da sie eine erhebliche Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit ernsthaft befürchtet, kann seine Einwilligung in entsprechender Anwendung des § 1747 Abs. 4 Satz 1 BGB ebenfalls entbehrlich sein.⁵¹

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Familiengericht in die Lage versetzt wird, im Wege der Güterabwägung zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, dass es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, dass das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, dass für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht⁵², oder dass der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör, den Interessen der Frau an der Geheimhaltung und den Interessen des Kindes an der Adoption ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

11.3.3 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Die Einwilligung eines bzw. beider Elternteile kann ersetzt werden. § 1748 BGB beinhaltet sowohl verschiedene Ersetzungsgründe, als auch Einschränkungen und Erweiterungen der Möglichkeiten der Ersetzung bei besonderen Fallkonstellationen. Es handelt sich um ein eigenständiges Verfahren, zu dem das Jugendamt eine eigene Stellungnahme abzugeben hat.

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muss sich dafür einsetzen, dass bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z. B. im Fall schwerer Kindesmisshandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Das Ersetzungsverfahren sollte frühzeitig durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. (ab dessen 14. Lebensjahr) durch das Kind selbst bei dem nach § 187 FamFG zuständigen Familiengericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

In einem Ersetzungsverfahren wegen Gleichgültigkeit ist eine frühzeitige förmliche Beratung und Belehrung (§ 1748 Abs. 2 BGB, § 51 Abs. 1 SGB VIII) – möglichst

⁵¹ OLG Dresden, Beschluss vom 24.09.2020 – 21 UF 385/20

⁵² AG Kirchhain, Beschluss vom 17.10.2012 – 35 F 945/11

durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle – sicherzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung und frühestens fünf Monate nach der Geburt ersetzen darf. Gleichzeitig hat die Beratung nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 SGB VIII zu erfolgen.

Bei unbekanntem, aber (im Gegensatz zu § 1747 Abs. 4 BGB) noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt, ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 2 BGB zu erwägen. Bei der Ersetzung wegen Gleichgültigkeit, die auf einen unbekanntem Aufenthalt gestützt wird, wird die Ersetzungsentscheidung dem Elternteil öffentlich zugestellt. D. h., hier sind die Zustellungs- und Rechtsmittelfristen abzuwarten, bis über den Antrag auf Annahme entschieden werden kann.

11.4 Einwilligung des Kindes

Die Einwilligung des Kindes in seine Adoption ist erforderlich. Wie die Einwilligung abzugeben ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes.

11.4.1 Persönliche Einwilligung des Kindes

Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, muss es in notariell beurkundeter Form selbst in die Adoption einwilligen (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einwilligung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BGB). Diese Zustimmung bedarf nicht der notariellen Beurkundung.

Gemäß § 1746 Abs. 2 BGB kann ein Kind über 14 Jahre seine Einwilligung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters widerrufen. Dieser Widerruf kann bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Adoption gegenüber dem Familiengericht erfolgen. Er muss öffentlich oder notariell beurkundet werden und bewirkt, dass die Adoption nicht zustande kommt.

11.4.2 Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter

Sofern das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, muss der gesetzliche Vertreter die erforderliche Einwilligungserklärung in notariell beurkundeter Form abgeben. Die Fachkräfte haben zu beachten, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt.

Eine Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes ist dann nicht erforderlich, wenn diese schon wirksam nach § 1747 BGB in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 BGB durch das Familiengericht ersetzt wurde.

Die Einwilligung der Vormundin bzw. des Vormundes oder der Pflegerin bzw. des Pflegers kann unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden (vgl. § 1746 Abs. 3 BGB). Wurde das Jugendamt erst mit der Einwilligung eines Elternteils gemäß §

1751 Abs. 1 Satz 2 BGB Vormund, so bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung dieser Vormundin bzw. dieses Vormundes, da in diesem Fall bereits die Eltern als gesetzliche Vertreter eingewilligt haben.

Eine Namensänderung für ein Kind, das noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, setzt einen wirksamen Antrag auf Änderung des Vornamens voraus. Im Fall einer bereits vorliegenden Einwilligung der Herkunftseltern bedarf es einer Einwilligung in die beantragte Namensänderung durch die / den (nunmehr eingesetzte:n) Vormundin / Vormund. Hierfür genügt eine öffentliche Beglaubigung.

11.5 Einwilligung der Ehegattin / des Ehegatten der / des Annehmenden

Bei der Stiefkindadoption in ehelichen Familien muss der verbleibende Elternteil in Form einer notariell beurkundeten Einwilligung auch als Ehegattin bzw. Ehegatte in die Annahme einwilligen (§ 1749 BGB). Für die Stiefkindadoption trifft § 1751 Abs. 2 BGB zudem die Sonderregelung, dass die elterlichen Rechte der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Elternteil des anzunehmenden Kindes ist, nicht ruhen, obwohl sie bzw. er in die Annahme – als Elternteil – eingewilligt hat.

Das Familiengericht kann die Einwilligung der Ehegattin bzw. des Ehegatten auf Antrag des / der Annehmenden ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des / der anderen und der Familie der Annahme entgegenstehen (§ 1749 Abs. 1 BGB).

Bei der Annahme eines Stiefkindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss zusätzlich der / die Ehepartner:in des / der Annehmenden als Dritte in die Annahme einwilligen (§ 1766a Abs. 3 Satz 2 BGB), sofern der seltene Fall vorliegt, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft des / der Annehmenden und des verbleibenden Elternteils vorliegt, obwohl der / die Annehmende noch mit einer dritten Person verheiratet ist.

11.6 Einwilligung der / des eingetragenen Lebenspartnerin bzw. -partners

Für Personen gleichen Geschlechts besteht die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Neue Lebenspartnerschaften können nicht mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften können als solche fortgeführt oder in eine Ehe umgewandelt werden. Während für die Ehe die allgemeinen Regelungen gelten, sind für eingetragene Lebenspartnerschaften die Regelungen des LPartG bestimmend.

11.6.1 Fremdadoption durch die / den Lebenspartner:in

Lebenspartner:innen können nicht gemeinsam, sondern nur als Einzelpersonen adoptieren (§ 1741 Abs. 2 BGB). Nach § 9 Abs. 6 LPartG ist die Einwilligung der anderen Lebenspartnerin bzw. des anderen Lebenspartners erforderlich. Die Einwilligung kann ggf. wie die einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten (vgl. 11.5) nach § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ersetzt werden.

11.6.2 Stiefkindadoption durch die / den Lebenspartner:in

Ein:e Lebenspartner:in kann das Kind ihrer Lebenspartnerin bzw. seines Lebenspartners adoptieren. Das gilt gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG sowohl für das leibliche als auch für das von einer Lebenspartnerin bzw. einem Lebenspartner allein adoptierte Kind (sog. Sukzessivadoption). Für die Adoption des leiblichen Kindes der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sind die Einwilligungen dieser Person als Elternteil (§ 1747 Abs. 1 BGB) und als Lebenspartner:in (§ 9 Abs. 6 LPartG) sowie die Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils (§ 1747 Abs. 1 BGB) erforderlich. Bei der Sukzessivadoption müssen die Herkunftseltern nicht mehr zustimmen, da bereits durch die erste Adoption das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erloschen ist, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 BGB).

Das Kind erhält durch die Stiefkindadoption die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner:innen (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG i. V. m. § 1754 Abs. 1 BGB). Beiden steht nach der Annahme die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu. Auch bei der Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften finden die §§ 1751 Abs. 2, 1755 Abs. 2 BGB Anwendung, so dass die Rechte der Lebenspartner:in, der leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes ist, bestehen bleiben.

11.7 Bescheinigung über die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen

Bei Stiefkindadoptionen darf eine Beurkundung des Antrags auf Adoption und der Einwilligung erst vorgenommen werden, wenn die Eltern des Kindes, der Annehmende und das Kind (gemäß § 8 SGB VIII) von der Adoptionsvermittlungsstelle nach § 9a AdVermiG i. V. m. § 9 AdVermiG verpflichtend beraten wurden. Für jeden der Beratenen ist eine eigene Bescheinigung über die Beratung auszustellen (Mustervorlage siehe Anhang 7). Es empfiehlt sich, den Beratenen die Bescheinigung mit dem Hinweis auszuhändigen, diese dem / der Notar:in beim Beurkundungstermin vorzulegen und nach der Beurkundung an das Familiengericht zu übermitteln. Die festgelegte Reihenfolge ist zwingend (§ 9a Abs. 1 Satz 1 AdVermiG).⁵³ Zu den Ausnahmen von der Beratungspflicht vgl. 8.2.4.

⁵³ OLG Brandenburg, Beschluss vom 03.01.2022 – 9 UF 206/21

Das Familiengericht hat den Adoptionsantrag in den Fällen zurückzuweisen, in denen die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorliegen (§ 196a FamFG).

11.8 Verfahrensbeistand

Wenn es zur Wahrung der Interessen einer / eines minderjährigen Beteiligten in Adoptionsachen erforderlich ist, hat das Gericht ihr / ihm von Amts wegen (§ 191 FamFG) so früh wie möglich (§ 158 Abs. 1 FamFG) einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

Der Verfahrensbeistand soll z. B. durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern und anderen Bezugspersonen (§ 158b Abs. 2 FamFG) die Interessen des Kindes feststellen und ihnen im gerichtlichen Verfahren Beachtung verschaffen. Eine Verfahrensbeistandschaft ist in der Regel erforderlich bei sich widersprechenden Interessen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters oder wenn das Kind von Personen getrennt werden soll, bei denen es lebt (§ 158 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2 FamFG). Mit der Bestellung wird der Verfahrensbeistand Beteiligter und kann zur Wahrung der Belange des Kindes auch Rechtsmittel einlegen.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes ist mit der Verfahrensbeistandschaft nicht verbunden (§ 158b Abs. 3 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes kann insbesondere bei Stiefkindadoptionen von Bedeutung sein.

11.9 Beteiligte

Gemäß § 7 FamFG ist Beteiligte:r, wessen Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist, sowie wer von Gesetzes, von Amts wegen oder auf seinen Antrag hin als Beteiligte:r hinzuzuziehen ist. § 188 FamFG bestimmt diejenigen Personen, die als Beteiligte im Adoptionsverfahren hinzuzuziehen sind. Die formale Verfahrensbeteiligung eröffnet der / dem Beteiligten das Recht, Akteneinsicht zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und über alle Verfahrensschritte informiert zu werden, ggf. ergänzende Schriftsätze einzureichen oder mündlich im Verfahren vorzutragen.

11.9.1 Herkunftseltern als Beteiligte

Durch eine Adoption erlöschen die Rechte der Herkunftseltern, ihre Rechte sind somit unmittelbar betroffen. Herkunftseltern sind Beteiligte gemäß § 188 Abs. 1 Nr. 1b) FamFG und über das Annahmeverfahren in Kenntnis zu setzen. Nicht beteiligt werden die Herkunftseltern bei einer Minderjährigenadoption in zwei Fällen:

- bei der Inkognitoadoption gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB
- wenn nach § 1747 Abs. 4 BGB die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich ist, weil er zur Abgabe der Erklärung dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist bzw. als unbekannt gilt.

Sind die Herkunftseltern nicht Beteiligte, da ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegt, sind sie auch nicht im Rahmen des § 192 FamFG anzuhören. Grundsätzlich entscheidet aber das Gericht über Art und Umfang der Ermittlungen.

Sind sie Beteiligte, so sollen sie nach § 192 Abs. 2 FamFG angehört werden. Eine ausreichende Anhörung der Herkunftseltern erfolgt in der Regel über die Erteilung ihrer Einwilligung in die Adoption. Reicht dies dem Gericht nicht aus, so kann die Anhörung (im Gegensatz zur zwingend erforderlichen persönlichen Anhörung des Annehmenden und des Kindes i. S. d. Abs. 1) nach Abs. 2 ausreichen, wenn diese schriftlich erfolgt.

11.9.2 Jugendamt bzw. Landesjugendamt als Beteiligte

Die bloße Anhörung des Jugendamtes oder dessen fachliche Äußerung bringt dieses noch nicht in die formale Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Hierzu ist ein Antrag nach § 188 Abs. 2 FamFG erforderlich. Das Gericht ist gemäß § 7 Abs. 4 FamFG verpflichtet, das Jugendamt über die Einleitung eines Adoptionsverfahrens zu informieren und über das Antragsrecht zu belehren. Das Familiengericht hat, sobald das Jugendamt den ausdrücklichen Antrag gestellt hat, diesem die Stellung eines Verfahrensbeteiligten einzuräumen, wodurch es alle Rechte eines Beteiligten erhält.

Das Jugendamt sollte seine Rolle nutzen, um in komplizierten und streitigen Verfahren zu jedem Zeitpunkt fachlich Einfluss nehmen zu können. Die Auferlegung von Kosten gemäß § 81 FamFG tritt bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung nicht ein, sondern nur, wenn ein Verschulden des Beteiligten vorliegt. Die gleichen Beteiligungsrechte stehen dem Landesjugendamt zu.

11.10 Anhörungsrechte

Gemäß § 192 Abs. 1 FamFG hat das Gericht die Annehmende bzw. den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören. Im Übrigen sollen die beteiligten Personen vom Familiengericht angehört werden (§ 192 Abs. 2 FamFG).

11.10.1 Anhörung nach dem FamFG

Im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen (§ 26 FamFG) muss gemäß § 192 Abs. 1 FamFG das minderjährige Kind durch das Familiengericht persönlich angehört werden. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, den Willen, die Neigungen und Bindungen des Kindes kennenzulernen und sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn für das Kind Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wegen des geringen Alters von einer Anhörung keine Aufklärung zu erwarten ist (§ 192 Abs. 3 FamFG).

Die Anhörung ist z. B.

- einzeln
- zusammen mit Eltern, Annehmenden oder Geschwistern
- im Gericht oder in häuslicher Umgebung
- unter Hinzuziehung von Sachverständigen
- einmal oder mehrfach

möglich. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sollten aufgrund ihrer Kenntnis über das Kind dem Gericht entsprechende Vorschläge unterbreiten. Das Familiengericht kann weitere Familienangehörige, Verwandte oder mit den Verhältnissen des Kindes vertraute Personen anhören. Auch die künftigen Großeltern des Kindes können einbezogen werden.

Von der Anhörung einer bzw. eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden (§ 192 Abs. 3 FamFG). Auch Kinder der bzw. des Annehmenden und der bzw. des Anzunehmenden müssen angehört werden, obwohl sie keine Beteiligtenstellung haben (§ 193 Satz 1 FamFG). Davon darf nur abgesehen werden, wenn sich Nachteile für diese Kinder ergeben oder wenn wegen des geringen Alters keine Aufklärung zu erwarten ist (§§ 193 Satz 2 i. V. m. 192 Abs. 3 FamFG).

Nach § 194 Abs. 1 FamFG ist das Jugendamt vor Ausspruch der Annahme zu hören, sofern nicht bereits die Adoptionsvermittlungsstelle des / eines Jugendamtes eine fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG abgegeben hat und sofern die bzw. der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist (vgl. 11.11.1). Eine Anhörung des Jugendamtes ist auch für Verfahren auf Ersetzung der elterlichen Einwilligung oder der Aufhebung einer Adoption vorgesehen.

11.10.2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, Art. 103 Abs. 1 GG) steht grundsätzlich jeder Person zu, die durch eine gerichtliche Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, selbst wenn diese nicht zu den förmlich am Verfahren Beteiligten gehört. Auch bei einer Minderjährigenadoption ist die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren nach dem FamFG von Amts wegen sicherzustellen.

Rechtliches Gehör ist insbesondere dem leiblichen Vater des Kindes zu gewähren⁵⁴, wenn er nicht bereits als gesetzlicher Vater (§ 1592 BGB) zu beteiligen ist. Zudem steht es den Eltern der bzw. des Anzunehmenden im Fall der Adoption einer bzw. eines Volljährigen mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption zu, da deren Interesse gemäß § 1772 Abs. 1 Satz 2 BGB zu berücksichtigen ist.

Bei Eltern und anderen Verwandten der bzw. des Annehmenden sowie den Großeltern und anderen Verwandten des Kindes wird nur im Einzelfall zu prüfen sein, ob deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt würde.

⁵⁴ BGH, Beschluss vom 18.02.2015 zur Beteiligung – XII ZB 473/13

Unterbleibt die Gewährung rechtlichen Gehörs, so könnte die Adoption im Wege der Verfassungsbeschwerde (§ 95 Abs. 2 BVerfGG) rückwirkend aufgehoben werden. Im Interesse der Rechtswirksamkeit einer Adoption und einer umfassenden Rechtssicherheit für die Beteiligten haben die Fachkräfte daher darauf hinzuwirken, dass der Kreis der in Frage kommenden Personen umfassend ermittelt und diesen vom Familiengericht Gelegenheit gegeben wird, sich im Adoptionsverfahren zu äußern.

11.11 Fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht

Durch die fachliche Äußerung erhält das Gericht eine Einschätzung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. des Jugendamtes, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind (§ 189 Abs. 1 FamFG). Die fachliche Äußerung ermöglicht dem Gericht, pädagogische Gesichtspunkte und die besondere Sachkenntnis der Vermittlungsstelle bzw. des Jugendamtes bei der Kindeswohlprüfung in seine Entscheidung einzubeziehen.

11.11.1 Fachliche Äußerung bei der Adoption von Minderjährigen

Gemäß § 189 Abs. 2 Satz 1 FamFG hat sich die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat oder den Beratungsschein nach § 9a AdVermiG bei einer Stiefkindadoption ausgestellt hat, in einer fachlichen Stellungnahme unentgeltlich zu äußern. Wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt waren, kann das Familiengericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen. Haben mehrere Adoptionsvermittlungsstellen Beratungsscheine ausgestellt, soll die fachliche Äußerung von der Stelle abgegeben werden, die den Beratungsschein für die Annehmende bzw. den Annehmenden ausgestellt hat. Eine interne Abstimmung der beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen ist jedoch möglich.

Für die Erstellung der fachlichen Äußerung ist diejenige Vermittlungsstelle am besten geeignet, die die Familie während der Adoptionspflege beraten und betreut hat, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehung aus eigener Anschauung berichten kann. Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG ab, ist zusätzlich das Jugendamt nach § 194 Abs. 1 FamFG anzuhören.

Vom Jugendamt ist die fachliche Äußerung abzugeben, wenn keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist (§ 189 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Dies ist bei Stiefkindadoptionen der Fall, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder in verfestigter Lebensgemeinschaft lebt, z. B. bei Frauenpaaren, in deren Beziehung ein Kind hineingeboren wird. Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so gilt diese Ausnahme nicht. Damit muss in Fällen von Leihmutterschaft wiederum die Adoptionsvermittlungsstelle die fachliche Äußerung abgeben.

Es ist zu empfehlen, dass die fachliche Äußerung des Jugendamtes ebenfalls von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle abgegeben wird.

Wenn das Gericht eine Weitergabe der Stellungnahme an die Annehmenden und die Eltern in Betracht ziehen sollte, so sind datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten, da die fachliche Äußerung in der Regel höchst sensible Daten und Informationen über persönliche Verhältnisse (z. B. unerfüllter Kinderwunsch, Wohnort, Einkommen, Arbeitgeber) enthält, die nicht allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Das Gericht hat den Stellen, die eine fachliche Äußerung abgegeben haben oder angehört wurden, seine Entscheidung mitzuteilen (§ 189 Abs. 4, § 194 Abs. 2 Satz 1 FamFG, § 195 Abs. 2 FamFG).

11.11.2 Fachliche Äußerung bei der Adoption von Volljährigen

Fachliche Äußerungen der Adoptionsvermittlungsstellen bzw. des Jugendamtes gemäß § 189 FamFG oder § 194 FamFG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Familiengerichts um eine fachliche Äußerung zu einer Erwachsenenadoption kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Amtshilfe (ergänzende Hilfe, §§ 3 bis 7 SGB X) entsprochen werden. Dabei können konkrete Fragen zu bestimmten Sachverhalten erwartet werden. Die fachliche Äußerung zu einer Volljährigenadoption bietet sich an, wenn ein Antrag gemäß § 1772 BGB gestellt worden ist, noch minderjährige Kinder in der Familie leben oder die Adoption eines langjährigen Pflegekindes nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Datenschutzvorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

11.12 Rechtsmittel

Nach § 194 Abs. 2 Satz 2 FamFG kann das Jugendamt, das angehört wurde oder eine fachliche Äußerung abgegeben hat, grundsätzlich Beschwerde gegen einen Beschluss des Familiengerichts einlegen, auch ohne Verfahrensbeteiligter zu sein. Der Beschluss über eine Annahme als Kind ist allerdings nach § 197 Abs. 3 FamFG nicht anfechtbar. Möglich ist die Wahrnehmung des Beschwerderechts im Fall der Ablehnung der Annahme sowie im Ersetzungs- und Aufhebungsverfahren, die gemäß § 198 FamFG erst mit Rechtskraft wirksam werden.

11.13 Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges, natürliches und rechtliches Interesse daran, zu wissen, wer seine Eltern sind. Die Adoptionsvermittlung sollte aber nicht deshalb aufge-

schoben werden, weil zunächst die Vaterschaft festgestellt werden soll. Eine Vaterschaftsfeststellung kann auch während der Adoptionspflege betrieben werden.⁵⁵ Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle streben das Einvernehmen aller Beteiligten an, dass dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat nur dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (z. B., weil der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Ist die Vaterschaftsfeststellung zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen. Soll das Inkognito gewahrt werden, müsste für das Kind ein:e Ergänzungspfleger:in bestellt werden.

Gemäß § 81 Abs. 3 FamFG können in Kindschaftssachen einer oder einem minderjährigen Beteiligten die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden. Demgegenüber kann in einem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft auch das Kind Kostenschuldner sein und das Gericht in diesem Fall von den Adoptiveltern im Rahmen ihrer vorrangigen Unterhaltspflicht (gemäß § 1751 Abs. 4 BGB) einen Gerichtskostenvorschuss verlangen.

⁵⁵ Siehe auch Artikel 16 des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern: „Im Fall eines anhängigen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder, wenn es ein solches Verfahren gibt, zur Feststellung der Mutterschaft, das von dem mutmaßlichen biologischen Vater oder der mutmaßlichen biologischen Mutter eingeleitet worden ist, ist das Adoptionsverfahren, soweit angebracht, auszusetzen, um die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Die zuständigen Behörden führen solche Verfahren zur Feststellung der Elternschaft mit der gebotenen Eile.“

IV. ADOPTIONEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG UND INTERNATIONALE ADOPTIONEN

12. Adoptionen mit Auslandsberührung

Eine Adoption mit Auslandsberührung liegt vor, wenn ein / eine Adoptionsbewerber:in oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist oder wenn ein /eine Adoptionsbewerber:in oder das Kind seinen / ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG).

12.1 Besonderheiten

Bei Adoptionen mit Auslandsberührung ist nicht automatisch ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren durchzuführen, sondern nur dann, wenn das Kind den Aufenthaltsstaat im Zusammenhang mit einer Adoption wechselt bzw. wechseln soll (§ 2a Abs. 1 AdVermiG). Andernfalls handelt es sich um ein nationales Verfahren.

Sobald die Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis von einer geplanten Adoption mit Auslandsberührung erhält, informiert sie unverzüglich die für ihren Sitz zuständige zentrale Adoptionsstelle und falls diese nicht auch für die Annehmenden zuständig ist, die zentrale Adoptionsstelle, in dessen Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das weitere Verfahren stimmt sie mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle bzw. den zuständigen zentralen Adoptionsstellen ab (§ 11 Abs. 2 AdVermiG).

Bei einer Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls sollte die Adoption in dem Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen.

Bei binationalen Ehen ist daher möglichst vor der Inpflegegabe eines Kindes zur Vermeidung einer „hinkenden Adoption“⁵⁶ (in Abstimmung mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle) zu klären, ob

- der / die ausländische Bewerber:in nach seinem / ihrem Heimatrecht adoptieren darf
- ein internationales Vermittlungsverfahren erforderlich ist
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält und
- die Anerkennung der von einem deutschen Gericht ausgesprochenen Adoption in einem förmlichen Verfahren erfolgen muss oder eine formlose Anerkennung möglich ist.

⁵⁶ D. h. (Voll-)Adoptionen, die in einem Staat als bestehend, in einem anderen Staat als nicht bestehend angesehen werden

12.2 Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung

Liegt eine Auslandsberührung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG vor, kommen besondere Vorschriften zur Anwendung. Insbesondere ist die zentrale Adoptionsstelle am gerichtlichen Adoptionsverfahren beteiligt.

12.2.1 Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist für Adoptionsangelegenheiten in § 101 FamFG geregelt (vgl. 11.1.3). Sie ist auch gegeben, wenn alle Beteiligten ausländische Staatsangehörige sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht ausschließlich, d. h. das Verfahren kann auch vor den zuständigen Gerichten eines anderen Staates durchgeführt werden, wenn die Rechtsordnung dieses Staates deren internationale Zuständigkeit bejaht.

Die sachliche Zuständigkeit für Adoptionssachen liegt bei den Amtsgerichten als Familiengericht (vgl. 11.1.1).

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der bzw. die Annehmende oder eine bzw. einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1 FamFG), hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 2 FamFG).

In bestimmten Fällen tritt die besondere Zuständigkeit der Familiengerichte ein, die auch für Verfahren nach dem AdWirkG zuständig sind (Familiengericht, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat). Dies ist gemäß § 187 Abs. 4 FamFG i. V. m. § 6 Abs. 1 und 2 AdWirkG der Fall, wenn

- der gewöhnliche Aufenthalt des bzw. der Annehmenden und des Anzunehmenden im Ausland liegt oder
- der Anzunehmende in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung beim deutschen Gericht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

Ist keiner der Fälle des § 187 Abs. 1 bis 4 FamFG gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für die Adoption örtlich zuständig (§ 187 Abs. 5 FamFG). Dieses kann die Zuständigkeit aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben. In der Regel ist dies das Amtsgericht am letzten deutschen Wohnsitz der Antragsteller. Aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist das Jugendamt am ehemaligen Wohnsitz nicht für die Abgabe einer fachlichen Äußerung zuständig. Es empfiehlt sich jedoch, den Bewerberinnen und Bewerbern eine Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle anzubieten.

12.2.2 Anwendbares Recht

Die Adoptionsbewerber:innen sind von den Fachkräften auch hinsichtlich des erforderlichen gerichtlichen Adoptionsverfahrens zu beraten und bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen. Die Beratung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Adoptionsstelle, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat als auch mit der zentralen Adoptionsstelle, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 11 Abs. 2 AdVerMiG).

12.2.2.1 Adoptionsstatut

Die Annahme als Kind im Inland, d. h. vor einem deutschen Gericht, unterliegt dem deutschen Recht, Art. 22 EGBGB. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes sind keine zusätzlichen Zustimmungserfordernisse seines Heimatrechts zu beachten.⁵⁷

12.2.2.2 Inhalt und Form der Einwilligungen

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die Einwilligungen in der Form vorliegen, die das Recht des Landes vorschreibt, in dem sie abgegeben wurden (Art. 11 EGBGB, Ortsrecht). Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Form der Einwilligung und nicht auf deren Inhalt. Eine entsprechende ausländische Urkunde muss in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. § 47 ff. BeurkG). Vorzulegen sind die Originale oder eine Ausfertigung sowie die Übersetzung durch eine:n öffentlich vereidigte:n⁵⁸ Übersetzer:in. Da eine beglaubigte Übersetzung ggf. nicht ausreicht, ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu empfehlen, im Ausland hinsichtlich des Originals oder der Ausfertigung der ausländischen Urkunde eine Apostille bzw. die Legalisation zu erwirken.

Die für das Rechtsgeschäft erforderliche Form im Herkunftsland kommt jedoch nur in Betracht, wenn das Ortsrecht das entsprechende Rechtsgeschäft kennt. Ist dies nicht der Fall, geht die Verweisung auf die Ortsform ins Leere. Das Rechtsgeschäft bedarf dann der in Deutschland für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form (Art. 11 Abs. 1 EGBGB).

Für ein Verfahren, in dem deutsches Recht das Adoptionsstatut bildet, müssen die Einwilligungen inhaltlich den Erfordernissen des deutschen BGB entsprechen (§§ 1746, 1747, 1749 BGB) und erkennen lassen, dass den Einwilligungsberechtigten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bekannt und von diesen gewollt sind (Voll-

⁵⁷ Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (in Kraft seit 31.03.2020): Wegfall der Worte „Annahme als Kind“ in Art. 23 EGBGB

⁵⁸ Tätig werden muss ein:e (öffentlich) vereidigte:r / beeidigte:r / bestellte:r / ermächtigte:r Übersetzer:in. Die Bezeichnungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

adoption, Beendigung der verwandtschaftlichen Beziehung, Unauflösbarkeit der Entscheidung). Die elterliche Einwilligung genügt z. B. dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht. Gleiches gilt, soweit sich die Einwilligung nicht auf bereits feststehende Annehmende (Blanko-Einwilligung) bezieht.

12.2.2.3 Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes

Es sollte beachtet werden, dass Staaten, wie z. B. die früheren Unionsrepubliken der UdSSR, die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig machen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Zustimmungserfordernis für das gerichtliche Adoptionsverfahren vor einem deutschen Familiengericht, sodass die Adoption auch ohne diese Genehmigung ausgesprochen werden kann. Es bleibt den Beteiligten überlassen, ob sie für eine umfassende Rechtssicherheit diese Genehmigung einholen und damit die Anerkennung der Adoption durch die ausländischen Behörden erreichen. Hierauf sollten die/der Annehmende:n im Beratungsprozess hingewiesen werden. Auch sollte darauf in der Stellungnahme gemäß § 195 FamFG durch die zentrale Adoptionsstelle eingegangen werden.

12.2.3 Anhörung des Landesjugendamtes

Gemäß § 195 Abs. 1 FamFG hat das Familiengericht vor dem Ausspruch der Annahme neben dem Jugendamt auch die zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, anzuhören. Alle Entscheidungen, zu denen diese anzuhören war, sind der zentralen Adoptionsstelle mitzuteilen.

Die Pflicht zur Anhörung des Landesjugendamtes begründet für sich allein genommen noch keine Beteiligung am Verfahren. Das Landesjugendamt hat aber – wie auch das Jugendamt – nach § 188 Abs. 2 FamFG die Möglichkeit, eine Beteiligung in Adoptionssachen (§ 186 FamFG) zu beantragen. Das Gericht hat das Jugendamt und das Landesjugendamt von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 4 FamFG zu benachrichtigen.

13. Internationale Adoptionen

Ein internationales Adoptionsverfahren ist ein Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, d. h. entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, zur Durchführung der Adoption im Inland oder zur Erfüllung der Voraussetzungen der ausländischen Rechtsvorschriften für die Adoption im Heimatstaat. Dies gilt auch, wenn die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Kind innerhalb von zwei Jahren nach Stellung des Antrags auf Adoption im Inland oder im Heimatstaat

ins Inland gebracht worden ist (§ 2a Abs. 1 AdVermiG). Unerheblich ist dabei die Staatsangehörigkeit der Bewerber:innen und des Kindes.

In jedem beabsichtigten Adoptionsverfahren ist zu klären, ob es sich um eine internationale Adoptionsvermittlung handelt (s. u.), wenn ja, welche Vermittlungsstelle zur Durchführung des Verfahrens berechtigt ist (§ 2a Abs. 4 Nr. 1 und 2 AdVermiG, § 1 Abs. 4 AdÜbAG; vgl. 13.1) und welche Verfahrensmodalitäten anzuwenden sind (vgl. 13.2).

13.1 Grundsätze der internationalen Adoption

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens. Seit dem 01.03.2003 sind die Regelungen des HAÜ im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des HAÜ sind neben den Bestimmungen des AdVermiG die besonderen Vorschriften des HAÜ und des AdÜbAG vorrangig zu beachten. Soweit dort keine Regelungen enthalten sind, wird auf das AdVermiG zurückgegriffen.

Bei Nichtvertragsstaaten verbleibt es bei den Regelungen des § 2c AdVermiG.

13.1.1 Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption – Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)

Mit dem HAÜ hat sich eine Reihe von Staaten auf verbindliche Vorgaben im Bereich der internationalen Adoption verständigt. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht.

Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel. Zu diesem Zweck enthält das HAÜ Schutzvorschriften zum Wohl des Kindes. Tragender Gedanke ist das Prinzip der Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlungen ins Ausland (Subsidiaritätsprinzip), wie es u. a. auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist. Es sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Verbleib des Kindes in seinem Heimatstaat und Kulturkreis möglich zu machen. Erst wenn innerhalb des Heimatstaates des Kindes keine geeignete Familie gefunden werden kann, dürfen internationale Vermittlungen in Erwägung gezogen werden.

Das HAÜ regelt die Zusammenarbeit Zentraler Behörden im Herkunfts- und Aufnahmeland, um einen geordneten Verfahrensablauf sicherzustellen. Adoptionsentscheidungen eines Vertragsstaates werden in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde ordnungsgemäß bescheinigt, dass sie unter Beachtung des HAÜ zustande gekommen sind (Art. 23 HAÜ).

Zwischen Vertragsstaaten des HAÜ darf das Verfahren ausschließlich durch die jeweiligen Zentralen Behörden und zugelassenen Organisationen nach Art. 6 ff. HAÜ abgewickelt werden. Zentrale Behörden im Sinne des HAÜ sind in Deutschland

- die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) – (diese ist selbst keine Adoptionsvermittlungsstelle) und
- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter.

Bestimmte Aufgaben der Zentralen Behörden können im Bereich der Auslandsvermittlung auch durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft in Bezug auf Staaten, für die sie die besondere Zulassung erhalten haben, wahrgenommen werden.

13.1.2 Übernahme der Schutzstandards des HAÜ in das AdVermiG

Die Schutzstandards des HAÜ, wie sie insbesondere in Art 4 HAÜ zum Ausdruck kommen, haben Aufnahme in das AdVermiG gefunden (vgl. § 2c Abs. 3 AdVermiG). Damit gelten die Standards des HAÜ zum Schutz der Kinder im Rahmen von internationalen Adoptionen unmittelbar auch im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten des HAÜ. Demnach kann eine internationale Adoptionsvermittlung nur erfolgen, wenn die Auslandsvermittlungsstelle sich vergewissert hat, dass

- im Heimatstaat des Kindes eine für die Adoptionsvermittlung zuständige und zur Zusammenarbeit bereite Fachstelle vorhanden und die Adoption im Heimatstaat des Kindes gesetzlich zugelassen ist,
- die Adoption dem Wohl des Kindes dient,
- das Kind adoptiert werden kann und nach Prüfung durch die Fachstelle des Heimatstaates keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geeignete Unterbringung des Kindes im Heimatstaat möglich ist,
- die Herkunftseltern und andere Personen, Behörden und Institutionen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurden und freiwillig sowie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption des Kindes zugestimmt haben und sie ihre Zustimmung nicht widerrufen haben,
- das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurde, seine Wünsche berücksichtigt wurden und es – soweit erforderlich – freiwillig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption zugestimmt hat,
- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung der Herkunftseltern bzw. des Kindes durch eine Geldzahlung oder eine andere Gegenleistung herbeigeführt wurden.

Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob es sich um eine Fremd-, -Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen handelt.

Während bei Fremdadoptionen die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit und der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Heimatstaat des Kindes bereits stattfinden, be-

vor eine Adoptionsvermittlung ansteht, kann bei Verwandtenadoptionen die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes und das Fehlen anderer geeigneter Verwandter erst geprüft werden, wenn der / die Bewerber:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ihre Adoptionsabsicht bekundet haben. Die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland muss sich bei Verwandtenadoptionen davon überzeugen, dass das Kind in seinem Heimatstaat keine zu seiner Aufnahme geeigneten Angehörigen hat und die Adoption durch die in Deutschland lebenden Verwandten somit die einzige Lösung für das Kind ist und seinem Wohl dient. Die Vermittlungsstelle kann sich nicht allein auf die Angaben der Bewerber:innen hinsichtlich der Situation des Kindes verlassen.

Bei Verwandtenadoptionen ist es für die Feststellung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes unabdingbar, dass der Auslandsvermittlungsstelle ein entsprechender Bericht der Zentralen bzw. zuständigen Behörde im Heimatstaat des Kindes über dessen aktuelle Situation vorgelegt wird. Die zuständige Behörde im Heimatstaat des Kindes sollte vor Übersendung der Bewerbungsunterlagen um Erstellung und Übermittlung des Kinderberichtes gebeten werden. Damit kann die Zentrale bzw. zuständige Behörde im Herkunftsland des Kindes die Adoptionsbedürftigkeit gemäß Art. 4 HAÜ prüfen. Gegebenenfalls kann für die Erstellung des Berichts über die Situation des Kindes eine unabhängige Stelle (z. B. der Internationale Sozialdienst, ISD) eingeschaltet werden.

13.1.3 Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland

In Deutschland ist stets eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Auslandsvermittlungsstelle (vgl. 13.2.1) einzuschalten (§ 2a Abs. 2 AdVermiG). Ein internationales Adoptionsverfahren ohne Vermittlung durch eine befugte Auslandsvermittlungsstelle ist gemäß § 2b AdVermiG ausdrücklich untersagt. Zusätzlich sind auch die für das Kind verantwortlichen ausländischen Fachstellen am Verfahren zu beteiligen. Zu den zu beteiligenden Stellen im Ausland, den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahrensablauf geben die Auslandsvermittlungsstellen nähere Informationen.

13.1.3.1 Vermittlungsgebot, Untersagung unbegleitete Adoptionen, Verpflichtendes Anerkennungsverfahren

Internationale Adoptionsverfahren im Sinne des § 2a Abs. 1 AdVermiG müssen zwingend durch eine dafür befugte Auslandsvermittlungsstelle begleitet werden (Vermittlungsgebot, § 2a Abs. 2 AdVermiG). Nach § 2b AdVermiG sind Verfahren, die ohne die Begleitung durch eine solche Stelle durchgeführt werden sollen, ausdrücklich untersagt. Unbegleitete Auslandsadoptionen sind damit verboten.

Alle ausländischen Adoptionsentscheidungen, die im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens im Sinne des § 2a Abs. 1 AdVermiG ergangen und nicht nach Art. 23 HAÜ kraft Gesetzes anzuerkennen sind, bedürfen einer gerichtlichen Anerkennung durch das Familiengericht. Der Antrag auf Anerkennung der ausländischen

Entscheidung ist unverzüglich nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung von den Adoptiveltern zu stellen und kann nicht zurückgenommen werden. Mit der Frage der Anerkennung hat das Gericht auch festzustellen, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern mit der ausländischen Entscheidung vollständig erloschen ist oder aber Rechtsbeziehungen fortbestehen. Das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind am Anerkennungsverfahren vom Gericht zu beteiligen (vgl. 14.2).

Ausländische Adoptionsentscheidungen, die im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens entgegen dem Vermittlungsgebot ohne Begleitung durch eine dazu befugte Auslandsvermittlungsstelle erfolgt sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AdWirkG). Nur wenn es aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist, ist ausnahmsweise eine Anerkennung möglich.

13.1.3.2 Umgang mit unbegleiteten Adoptionen

Werden Kinder aus dem Ausland ohne die fachliche Vermittlung einer dazu befugten Adoptionsvermittlungsstelle nach Deutschland gebracht, hat das Jugendamt zu versuchen, die Identität und die Situation des Kindes zu ermitteln, seine Dokumente zu prüfen und erforderliche Maßnahmen in die Wege zu leiten bzw. anzuregen.

Als solche kommen je nach Sachlage u. a. in Betracht:

- Maßnahmen zum Schutz des Kindes,
- Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Aufenthalt des Kindes,
- Prüfung des Erfordernisses einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII),
- Einschaltung der zuständigen Behörden bei unerlaubter Vermittlung oder Kinderhandel (vgl. 5.),
- Unterrichtung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle und der Ausländerbehörde,
- Unterrichtung der Zentralen Behörde des Herkunftslandes des Kindes,
- Unterrichtung der Auslandsvertretung des Herkunftslandes des Kindes.

Von den annahmewilligen Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ist unverzüglich nach dem Erlass der ausländischen Entscheidung ein Antrag auf Anerkennungsfeststellung beim zuständigen Familiengericht zu stellen. Das Jugendamt ist in diesem Verfahren beteiligt (vgl. 14.4).

13.2 Internationale Adoptionsvermittlungsverfahren

Internationale Adoptionsvermittlungsverfahren dürfen nur durch dazu befugte Fachstellen durchgeführt werden.

13.2.1 Befugte Fachstellen

Nach § 2a Abs. 4 AdVermiG dürfen auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich folgende Stellen tätig werden:

- die zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder
- eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers im Rahmen der ihm erteilten Zulassung.

13.2.1.1 Zentrale Adoptionsstellen

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind zur internationalen Adoptionsvermittlung kraft Gesetzes berechtigt.

Bei Vertragsstaaten des HAÜ besteht für die zentralen Adoptionsstellen eine Verpflichtung, im Einzelfall tätig zu werden, soweit keine andere Auslandsvermittlungsstelle diese Aufgabe wahrnimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AdÜbAG).

Bei Nichtvertragsstaaten steht in Anlehnung an die Standards des § 2c AdVermiG die Übernahme der Vermittlung im pflichtgemäßen Ermessen der zentralen Adoptionsstelle. Insofern ist von Bedeutung, ob

- eine Fachstelle im Herkunftsland des Kindes existiert,
- diese zu einer Kooperation bereit ist,
- die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates die Adoption zulassen,
- sichergestellt ist, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes im Heimatland überprüft wird,
- das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird,
- im Heimatland sichergestellt ist, dass die Eltern und andere zustimmungspflichtige Personen, Behörden und Institutionen über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt werden und freiwillig in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption zustimmen,
- eine alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung des Kindes sichergestellt wird,
- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmungen zur Adoption durch eine Geldzahlung oder eine andere Gegenleistung herbeigeführt werden,
- das Matching den Fachstellen vorbehalten bleibt und
- sichergestellt ist, dass Kindervorschläge vor der Eröffnung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung übersandt werden.

13.2.1.2 Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die besondere Zulassung einer bereits anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle bei einem freien Träger zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung ist nur für einen oder mehrere bestimmte Staaten vorgesehen und an besonders strenge, über

die genannten Kriterien hinausgehende Voraussetzungen geknüpft (§ 4 Abs. 2 AdVermiG). Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen zentralen Adoptionsstelle. Der / die Antragsteller:in ist für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen darlegungs- und nachweispflichtig.

Insbesondere sind bei der besonderen Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung die Besonderheiten des Verfahrens im Ausland, die dortigen Kooperationspartner und die konkret im Ausland anfallenden Kosten von erheblicher Bedeutung, um die strengen Vorgaben des HAÜ und des AdVermiG gegen Kinderhandel und unlautere Bereicherungen im Zusammenhang mit Vermittlungen umzusetzen. In der Regel wird zu prüfen sein, ob die besondere Zulassung für einen bestimmten Staat zeitlich zu befristen ist.

Die Details der Antragstellung auf besondere Zulassung von Auslandsvermittlungsstellen sind in der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) geregelt.

Die zentrale Adoptionsstelle hat weitgehende Befugnisse, um ihre Aufsichtsfunktion effektiv wahrnehmen zu können (§ 4 Abs. 4 AdVermiG). Insbesondere können in den Anerkennungs- bzw. Zulassungsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung bzw. Zulassung sind möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung (§ 4 Abs. 5 AdVermiG).

13.3 Verfahrensablauf

Regelungen zum Verfahrensablauf eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens finden sich insbesondere in §§ 2c, 7b, 7c und 9 AdVermiG. Für Vermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ gelten vorrangig die Regelungen der §§ 4 bis 7 AdÜbAG und die Regelungen des AdVermiG nur insoweit als das AdÜbAG keine Sonderregelungen trifft.

Die beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen informieren sich gegenseitig über den Sachstand im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft unterrichten sowohl die zentrale Adoptionsstelle am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Bewerber:innen als auch die für die Zulassung und Aufsicht des Trägers zuständige zentrale Adoptionsstelle von Beginn an gemäß § 11 Abs. 2 AdVermiG.

13.3.1 Beratung und Bewerbung

Im Rahmen der Adoptionsbegleitung haben Bewerber:innen gegenüber den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter einen Anspruch unter anderem auf allgemeine Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit der Adoption (§ 9b i. V. m. §

9 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter informieren über die in Deutschland zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Auslandsvermittlungsstellen. Über das konkrete Vermittlungsverfahren in dem betreffenden Land, über kulturelle, rechtliche und tatsächliche Adoptionshindernisse sowie die erforderlichen Unterlagen etc. berät die Auslandsvermittlungsstelle, die das Verfahren durchführt.

Es ist sicherzustellen, dass Bewerber:innen über die besonderen Anforderungen einer Auslandsadoption beraten und vorbereitet werden.

Der Antrag auf Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens ist an eine Auslandsvermittlungsstelle zu richten (vgl. 13.2.1). Mehrfachbewerbungen für das Ausland sind ausgeschlossen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist eine entsprechende Erklärung zu fordern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AdÜbAG). Die gleichzeitige Bewerbung in Deutschland und im Ausland sollte nach Versendung der Bewerbungsunterlagen in das Ausland grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Eine direkte Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Heimatland eines Kindes, ist aufgrund des Verbots von unbegleiteten Adoptionen nicht möglich (vgl. 13.1.3.1). Gleiches gilt für Bewerbungen über ein Drittland. Adoptionsentscheidungen, die in einem internationalen Adoptionsverfahren ohne Begleitung durch eine deutsche Auslandsvermittlungsstelle zustande gekommen sind, wird in Deutschland grundsätzlich die Anerkennung versagt.

13.3.2 Eignungsprüfung

Bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren erfolgt eine zweigeteilte Eignungsprüfung. Bei der Eignungsprüfung ist eine frühzeitige gegenseitige Abstimmung und enge Zusammenarbeit der Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers (Inland) erforderlich.

13.3.2.1 Allgemeine Eignungsfeststellung und Bericht

Aus § 7b AdVermiG ergibt sich ein Rechtsanspruch für Bewerber:innen gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auf (allgemeine) Eignungsüberprüfung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht isoliert, sondern nur im Rahmen eines internationalen Vermittlungsverfahrens, das von den in beiden beteiligten Ländern hierzu befugten Fachstellen durchgeführt wird.⁵⁹ Außerhalb eines solchen Verfahrens kann ein Eignungsbericht nicht erstellt werden.

⁵⁹ Dies hat das OVG Hamburg mit Beschluss vom 18.06.2012 ausdrücklich bestätigt – 4 Bf 135/10 (vorhergehend VG Hamburg, Urteil vom 04.03.2010 – 13 K 2959/09)

Auch eine für die Inlandsadoption anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft kann die allgemeine Eignungsprüfung durchführen, wenn sie nicht zugleich die von den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern benannte Auslandsvermittlungsstelle ist (§ 7b Abs. 3 AdVermiG). Ihr gegenüber besteht jedoch kein Rechtsanspruch der Bewerber:innen auf Eignungsüberprüfung.

Inhaltlich umfasst die allgemeine Eignungsprüfung insbesondere

- die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber:innen,
- ihren Gesundheitszustand,
- ihr soziales Umfeld,
- die Beweggründe für die Adoption sowie
- die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen sie fähig und bereit sind (vgl. 8.).

Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Bericht erstellt. Er darf ausschließlich an die zuständige Auslandsvermittlungsstelle weitergeleitet werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Die Aushändigung eines positiven Eignungsberichts an die Adoptionsbewerber:innen, bevollmächtigte Personen oder sonstige Stellen ist gemäß § 7b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG nicht zulässig und auch mit Art. 15 HAÜ nicht vereinbar.⁶⁰

13.3.2.2 Länderspezifische Eignungsfeststellung und Bericht

Wenn das Ergebnis der allgemeinen Eignungsprüfung gemäß § 7b AdVermiG positiv festgestellt oder zu erwarten ist, wird die länderspezifische Eignungsprüfung durch die von den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern benannte Auslandsvermittlungsstelle durchgeführt, § 7c AdVermiG.

Die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstelle haben sich in eigener Verantwortung von der länderspezifischen Eignung der Bewerber:innen für eine Auslandsadoption zu überzeugen.

Gemäß § 7c Abs. 2 AdVermiG sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- das Wissen und die Auseinandersetzung der Adoptionsbewerber mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes
- die Bereitschaft der Adoptionsbewerber:innen, die Herkunft des Kindes in das zukünftige Familienleben zu integrieren
- die Bereitschaft der Adoptionsbewerber:innen, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes aufgrund seiner Herkunft und aufgrund des Wechsels des Kulturkreises einzulassen.

⁶⁰ Es ist sicherzustellen, dass der Eignungsbericht nur in den Verfügungsbereich einer Fachstelle gelangt, die für das weitere Vermittlungsverfahren Verantwortung übernimmt, vgl. BT-Drs. 14/6011, S. 53; s.a. OVG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2012 – 4 Bf 135/10, (13 K 2959/09), Rn 37 (zitiert nach juris)

Zusätzlich sollten noch folgende zentrale Aspekte in die Prüfung mit aufgenommen werden:

- Erfüllung der rechtlichen Adoptionsvoraussetzungen nach dem Recht des Heimatstaates des Kindes
- Vorbereitung auf das Leben als multikulturelle Familie
- Ausbildung einer eigenen Identität vor dem Hintergrund zweier Kulturen
- Belastbarkeit des familialen Systems vor dem Hintergrund, dass Kinder bei Auslandsadoptionen häufig besondere Fürsorgebedürfnisse mitbringen, die Adoptiveltern häufig vor besondere Herausforderungen stellen
- Einschätzung eventuell gegebener Schwierigkeiten bei der Suche nach der Herkunft.

Ist das Ergebnis der länderspezifischen Eignungsprüfung positiv, erstellt die Auslandsvermittlungsstelle hierüber einen Bericht. Mit diesem ergänzt sie den Bericht über die allgemeine Eignungsüberprüfung und versieht ihn mit einem zusammenfassenden Zuleitungsschreiben (§ 7c Abs. 2 Satz 2 AdVermiG).⁶¹

Im Rahmen des Kooperationsgebots gemäß § 2 Abs. 4 und 5 AdVermiG haben sich die für die allgemeine und die für die länderspezifische Eignungsprüfung zuständigen Vermittlungsstellen umfassend hinsichtlich der Einschätzung über die Eignung der Bewerber:innen auszutauschen. Der länderspezifische Eignungsbericht sollte der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis gegeben werden. Spätestens im Zuge der Abstimmung über einen Kindervorschlag muss die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers (Inland) sowie den beteiligten zentralen Adoptionsstellen eine Kopie des Gesamtberichts zur Verfügung gestellt werden.

13.3.2.3 Versand ins Ausland

Die Auslandsvermittlungsstelle, die den Dokumentenverbund aus den Berichten über die allgemeine und länderspezifische Eignungsprüfung mit Zusammenfassung sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen in den Heimatstaat des Kindes übersendet, trägt Sorge dafür, dass die Dokumente den Formerfordernissen des Heimatstaates entsprechen. Es ist abzuklären, ob Dokumente beglaubigt werden müssen und ob eine Apostille bzw. Legalisierung erforderlich ist. Entsprechende Hinweise und Informationen dazu finden sich in Abschnitt A5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29.03.2010. Die Apostillestaaten sind auf der Homepage der Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter Konvention Nr. 12 vom 05.10.1961 nachzulesen.⁶²

⁶¹ Ein mögliches Aufbauschema für die Berichte über die allgemeine und länderspezifische Eignungsprüfung finden sich im Anhang. Manche Herkunftsstaaten haben eigene Anforderungen an den Aufbau, Form und die Inhalte des Berichts.

⁶² www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=41

Der Heimatstaat gibt vor, in welcher Sprache der Schriftwechsel mit ihm geführt werden soll. Im Zweifel ist die Amtssprache des Heimatstaates zu wählen. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst die erforderlichen Übersetzungen auf Kosten der Bewerber:innen (vgl. 13.4). Die Zustellung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des Berichts über das Ergebnis der Eignungsprüfung und der länderspezifischen Eignung erfolgt direkt an die ausländische Fachstelle (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG, § 7c Abs. 3 AdVermiG). Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

13.3.3 Kindervorschlag / Kinderbericht

Bei allen internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren ist sicherzustellen, dass im Heimatstaat des Kindes eine für die Adoptionsvermittlung zuständige und zur Zusammenarbeit bereite Fachstelle vorhanden ist, die zusichert, den Kindervorschlag direkt an die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland zu versenden (vgl. § 2c Abs. 2 AdVermiG).

Steht das Kind, auf das sich die Bewerbung bezieht, schon von Anfang an fest (z. B. bei einem verwandten Kind), muss die zuständige Auslandsvermittlungsstelle einen detaillierten Kinderbericht anfordern. Sie muss auch für die Einhaltung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte Sorge tragen.

§ 2c AdVermiG gibt den Auslandsvermittlungsstellen vor, zu welchen Aspekten sie sich bei der Prüfung eines Kindervorschlags zu vergewissern haben.⁶³ Hieraus lassen sich unmittelbare Vorgaben zum Inhalt eines Kindervorschlags bzw. -berichts ableiten.

13.3.3.1 Notwendige Informationen

Um sicherzustellen, dass eine sachgerechte Platzierungsentscheidung ermöglicht wird und die Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung bei der Prüfung eines Kindervorschlags nach § 2c Abs. 3 AdVermiG Berücksichtigung finden, muss der Kindervorschlag nachvollziehbare Angaben dazu enthalten, dass

- die Adoption dem Kindeswohl dient,
- das Kind adoptiert werden kann und die ausländische Fachstelle das Subsidiaritätsprinzip beachtet hat,
- der Nachweis oder plausible Angaben in Bezug auf die abgebenden Eltern oder andere zustimmungspflichtige Personen, Behörden und Institutionen vorliegen, hinsichtlich
 - der Aufklärung über die Wirkungen der Adoption,

⁶³ Die Aufzählung der Standards in § 2c Abs. 3 Nr. 1 bis 5 AdVermiG enthält unterschiedliche Anforderungen an das Vergewissern. Während grundsätzlich die genannten Standards im Sinne einer positiven Feststellung zu prüfen sind, ist es hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips (§ 2c Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG) und hinsichtlich der Frage von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen (§ 2c Abs. 3 Nr. 5 AdVermiG) ausreichend, dass keine Anhaltspunkte für diesbezügliche Verstöße vorliegen (negative Prüfung).

- der nicht widerrufenen Zustimmungen in der vorgeschriebenen Form des Landes,
- der unentgeltlich und ohne Gegenleistung abgegebenen Zustimmungen,
- der Nachweis oder plausible Angaben in Bezug auf das Kind vorliegen, hinsichtlich
 - der Aufklärung zu den Wirkungen einer Adoption entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes,
 - die altersangemessene Beteiligung und der Berücksichtigung seiner Wünsche,
 - der Freiwilligkeit seiner Zustimmung.

Grundsätzlich soll der Kindervorschlag

- die Situation des Kindes darstellen,
- umfassende Informationen über dessen gesundheitliche und psychische Entwicklung, Herkunft und Abstammung enthalten,
- die Situation der Eltern beschreiben,
- die Gründe für die Freigabe des Kindes zur Adoption nennen.

Bereits bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen sollen diese Angaben vom Herkunftsland angefordert werden. Eine Übersicht über die in der Regel erforderlichen Inhalte eines Kinderberichtes findet sich im Anhang 3 zu diesen Empfehlungen.

Bei unzureichenden oder missverständlichen Informationen ist, etwa durch Rückfragen oder die Bitte um Ergänzungen des Kindervorschlags bzw. -berichts, unbedingt Sorge für eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu tragen. Vollständige Angaben sind erforderlich, um den Kindervorschlag billigen zu können.

Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen setzt sich die Auslandsvermittlungsstelle im Zuge der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig ins Benehmen (§ 2 Abs. 4 AdVermiG für Nicht-Vertragsstaaten bzw. § 5 Abs. 4 AdÜbAG bei Vertragsstaaten). Gleichzeitig übersenden anerkannte Auslandsvermittlungsstellen den Kindervorschlag sowie den Gesamtbericht nach § 7c Abs. 3 AdVermiG über die Eignung der Bewerber:innen sowohl an die zentrale Adoptionsstelle, in deren Bereich sie ihren Sitz haben, als auch an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der / des Annehmenden zuständige zentrale Adoptionsstelle (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG).

Die beiden beteiligten zentralen Adoptionsstellen stimmen sich hinsichtlich der Rückmeldung an die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft in allen Fällen im Vorfeld ab. Die abgestimmte Rückmeldung erfolgt durch jede beteiligte zentrale Adoptionsstelle gesondert.

Die Auslandsvermittlungsstelle hält das Ergebnis der Prüfung des Kindervorschlags schriftlich fest und nimmt es zu der Vermittlungsakte (§ 2c Abs. 3 Satz 4 AdVermiG).

13.3.3.2 Billigung

Die Auslandsvermittlungsstelle kann den Kindervorschlag nur billigen, wenn folgende Punkte positiv festgestellt sind:

- das Ergebnis der Eignungsprüfung einschließlich der länderspezifischen Eignung,
- die Prüfung der Grundsätze des § 2c Abs. 3 Nr. 1 bis 5 AdVermiG und
- dass der / die Adoptionsbewerber:innen geeignet ist / sind, für das vorgeschlagene Kind zu sorgen.

Ziel ist eine abgestimmte und von allen beteiligten Fachstellen mitgetragene Platzierungsentscheidung. Hierfür ist nicht ausreichend, wenn die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Vermittlungsstelle lediglich die Annahme des Kindervorschlags bekannt gibt und sie damit vor vollendete Tatsachen stellt. Allerdings obliegen das Matching und die endgültige Entscheidung über die Eröffnung des Kindervorschlags der Auslandsvermittlungsstelle. Sie billigt den Vermittlungsvorschlag erst, nachdem sie von der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle und den zentralen Adoptionsstellen jeweils eine Rückmeldung erhalten und diese erwogen hat.

13.3.3.3 Eröffnung des Kindervorschlags und Beratung der Bewerber:innen

Voraussetzung für die Eröffnung des Kindervorschlags ist die Billigung durch die Auslandsvermittlungsstelle. Grundsätzlich eröffnet diese den Kindervorschlag und berät die Bewerber:innen über dessen Annahme (§ 2c Abs. 5 Satz 1 AdVermiG bzw. § 5 Abs. 2 AdÜbAG). Eine ausnahmsweise Eröffnung und Beratung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle muss im Vorfeld zwischen den beiden Stellen abgestimmt werden.

13.3.3.4 Annahme

Nehmen die Adoptionsbewerber:innen den Vermittlungsvorschlag an, teilen sie ihre Entscheidung der Auslandsvermittlungsstelle mit. Die Mitteilung sollte in schriftlicher Form erfolgen. Sobald diese vorliegt, gibt die Auslandsvermittlungsstelle gegenüber der ausländischen Fachstelle eine Erklärung ab, dass sie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt (§ 2c Abs. 5 Satz 2 AdVermiG bzw. Art. 17 lit. c HAÜ).

Bei Vermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ fordert die Auslandsvermittlungsstelle die Bewerber:innen auf, innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist eine Erklärung nach § 7 AdÜbAG gegenüber dem zuständigen Jugendamt abzugeben, dass er / sie zur Annahme des vorgeschlagenen Kindes bereit ist / sind. Die Frist ist so festzusetzen, dass auch etwaige Fristen der Herkunftsländer eingehalten werden können. Das Jugendamt oder ein:e Notar:in beurkundet diese Erklärung. Auf Grund der Erklärung ist / sind der / die Adoptionsbewerber:innen gesamtschuldnerisch verpflichtet, öffentliche Mittel zu erstatten, die vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an

für die Dauer von sechs Jahren für den gesamten Lebensunterhalt des Kindes aufgewendet werden (§ 7 Abs. 2 AdÜbAG). Die Verpflichtung endet mit dem Ausspruch der Adoption. Das Jugendamt bzw. der/die Notar:in leitet eine beglaubigte Abschrift der Erklärung der Auslandsvermittlungsstelle zu (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AdÜbAG i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Diese stimmt daraufhin dem Fortgang des Verfahrens im Heimatstaat zu.

Über die Abgabe der Erklärung zur Fortführung des Verfahrens nach § 2c Abs. 5 Satz 2 AdVermiG unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die zu beteiligenden zentralen Adoptionsstellen (§ 2c Abs. 6 Satz 1 AdVermiG) in allen Verfahren mit Nicht-Vertragsstaaten.

Bei Vermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle über die Abgabe der Erklärung zur Fortsetzung des Verfahrens (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AdÜbAG). Dies empfiehlt sich auch in Bezug auf die beteiligten zentralen Adoptionsstellen.

Nach Annahme des Kindervorschlags können der / die Bewerber:innen das Kind kennenlernen und das ggf. im Ausland erforderliche gerichtliche bzw. behördliche Adoptionsverfahren einleiten und durchführen.

13.3.4 Abschluss der Adoption

Der Abschluss des Adoptionsvermittlungsverfahrens kann je nach Vorgaben des Heimatstaates des Kindes in diesem oder in Deutschland erfolgen.

13.3.4.1 Adoptionsausspruch im Herkunftsland des Kindes

Wird die Adoption im Heimatstaat des Kindes durchgeführt, ist die Frage der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für den deutschen Rechtsbereich zu klären.

Vertragsstaat des HAÜ

Handelt es sich um eine Adoptionsentscheidung eines Vertragsstaates des HAÜ, wird diese kraft Gesetzes anerkannt, wenn eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden kann, die ausweist, dass die Adoption nach dem Adoptionsübereinkommen zustande gekommen ist. Die Auslandsvermittlungsstelle hat darauf zu achten, dass eine solche Bescheinigung frühzeitig bei der zuständigen Fachbehörde des Staates beantragt wird, in dem die Adoptionsentscheidung ergangen ist.

Die BZAA prüft und bestätigt auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat (dies sind zunächst die an einer Adoption beteiligten Personen, wie die Adoptiveltern, das Kind, aber auch die / der Vormund:in, das Standesamt, die Auslandsvermittlungsstelle, das Jugendamt) die Echtheit dieser Bescheinigung (§ 9 AdÜbAG).

Nichtvertragsstaat des HAÜ

Erfolgt die Adoption in einem Nichtvertragsstaat oder kann bei einer Adoption aus einem Vertragsstaat keine gültige Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden, bedarf die ausländische Adoptionsentscheidung zwingend einer Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht (§ 1 Abs. 2 AdWirkG). Der Antrag auf Anerkennungsfeststellung ist unverzüglich nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung von den Adoptiveltern zu stellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG). Die Auslandsvermittlungsstelle informiert diese über das Verfahren nach dem AdWirkG in Bezug auf die Anerkennung und Feststellung der sich aus der Adoption entfaltenden Wirkungen (§ 2 AdWirkG, vgl. 14.2) sowie die ggf. erforderliche Umwandlung der im Ausland durchgeführten Adoption in eine Adoption mit den Wirkungen des deutschen Rechts (§ 3 AdWirkG, vgl. 15.).

13.3.4.2 Adoptionsausspruch in Deutschland

Wird die Adoption von einem deutschen Gericht ausgesprochen, bedarf es keiner gesonderten Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung. Sofern die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat erst in Deutschland abgeschlossen wird, stellt die zentrale Adoptionsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption gemäß Art. 23 HAÜ aus (§ 8 AdÜbAG).

13.3.5 Weiterer Ablauf nach dem Adoptionsausspruch

Damit das Kind nach Deutschland einreisen kann, sind nach dem Ausspruch der Adoption weitere Schritte notwendig.

13.3.5.1 Bescheinigung über die vorläufige Anerkennung

Haben die Adoptiveltern eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung beantragt und wurde die Erklärung zur Fortsetzung des Verfahrens gem. § 2c Abs. 5 AdVermiG ausgestellt, so hat die vermittelnde Auslandsvermittlungsstelle den Adoptiveltern eine Bescheinigung (Musterbescheinigung siehe Anhang 8) darüber auszustellen, dass die Vermittlung über die Vermittlungsstelle stattgefunden hat (§ 2d AdVermiG).

Die Auslandsvermittlungsstellen haben den Annehmenden eine solche Bescheinigung auszustellen, wenn

- die Bewerber:innen den Kindervorschlag angenommen haben und die Auslandsvermittlungsstelle eine entsprechende Erklärung zur Fortführung des Verfahrens nach § 2c Abs. 5 AdVermiG gegenüber der ausländischen Fachstelle abgegeben hat und
- die Bewerber:innen ein Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach § 1 Abs. 2 AdWirkG beantragt haben.

In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung nach § 2c Absatz 1 bis 3 AdVermiG im Vermittlungsverfahren eingehalten wurden. Das Datum der Erklärung zur Fortführung des Verfahrens gegenüber der Fachstelle des Heimatstaats des Kindes muss angegeben werden. Im Verhältnis zu einem Vertragsstaat des HAÜ kann dies das Datum der Erklärung nach Art. 17 lit. c) HAÜ sein, da eine zusätzliche Erklärung nach § 2c Abs. 5 AdVermiG in diesen Vermittlungsverfahren nicht abzugeben ist.

Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei deutschen Behörden, die die Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung zu beurteilen haben (z. B. Deutsche Auslandsvertretung, Kindergeldstelle, Erziehungsgeldstelle etc.). Mit der Bescheinigung gilt die ausländische Adoptionsentscheidung bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens als vorläufig anerkannt, sofern Anerkennungshindernisse nach § 109 Abs. 1 FamFG nicht entgegenstehen. Auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des adoptierten Kindes hat die Bescheinigung jedoch keine Auswirkungen (vgl. § 7 Satz 2 AdWirkG). Diese wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitgesetzes erst mit Abschluss des gerichtlichen Anerkennungsverfahrens erworben.

Die Geltungsdauer der Bescheinigung beträgt zwei Jahre. Sie ist auf Antrag der Annehmenden um ein Jahr zu verlängern. Die Geltung der Bescheinigung erlischt, wenn eine Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ergangen ist (§ 2d Abs. 3 Satz 3 AdVermiG).

Die Bescheinigung stellt eine Urkunde im Rechtsverkehr dar, die weitreichende Wirkungen hat. Sie ist daher auf dem Briefbogen der Auslandsvermittlungsstelle auszustellen und mit Unterschrift und Stempel zu versehen. Sie darf als Original nur einmal für die Adoptiveltern ausgestellt werden. Eine Kopie der Bescheinigung ist zur Vermittlungsakte zu nehmen. Es empfiehlt sich, in der Auslandsvermittlungsstelle ein Register oder eine Tabelle anzulegen, in der alle ausgestellten Bescheinigungen mit allen erforderlichen Daten eingetragen werden.

13.3.5.2 Einreise des Kindes nach Deutschland

In Ländern mit unsicherer Urkundenlage ist damit zu rechnen, dass zunächst ein Urkundenüberprüfungsverfahren durchgeführt werden muss, um die Identität des Kindes zweifelsfrei zu klären.

Bei fachlich vermittelten Adoptionen (auch begleitete Adoptionen genannt) aus Vertragsstaaten, die bereits im Ausland durchgeführt wurden, wird nach Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ von der deutschen Auslandsvertretung grundsätzlich ein deutscher Kinderreisepass ausgestellt, so dass kein Visum notwendig ist (vgl. 13.3.5.3).

Gibt es keine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ, benötigen ausländische Kinder zur Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum (Sichtvermerk). Zuständig für die Ausstellung ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatstaat des Kindes. Hierzu

ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Heimatstaates des Kindes die Vorlage der Bescheinigung gemäß § 2d AdVermiG sowie eine Vorabzustimmung der für den Wohnort des bzw. der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.

Die Vorabzustimmung zur Einreise des Kindes sowie das Visum zur Einreise aus einem Vertragsstaat des HAÜ werden auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle durch die Ausländerbehörde bzw. das deutsche Konsulat / die deutsche Botschaft erteilt (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG): Dabei unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die Ausländerbehörde über das Vorliegen der Bereiterklärung zur Adoption (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG). Bei Nichtvertragsstaaten wird die Vorabzustimmung nach § 31 AufenthV erteilt.

Falls im Ausland keine Adoptionsentscheidung ergeht und die angestrebte Annahme als Kind in Deutschland nach der Einreise nicht realisiert werden kann, erhält das Kind zu seiner Absicherung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (i. d. R. jeweils befristet), solange nicht die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst ist.

Bei begleiteten Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten gibt / geben der / die Bewerber:innen eine schriftliche Erklärung gemäß § 68 AufenthG gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab. Die Auslandsvermittlungsstelle erstellt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Ausländerbehörde, aus der die Ordnungsmäßigkeit des Vermittlungsverfahrens und die persönlichen Angaben des zu adoptierenden Kindes hervorgehen. Blankobescheinigungen, aus denen der Name und das Geburtsdatum eines bestimmten Kindes nicht hervorgehen, dürfen nicht ausgestellt werden. Eine allgemeine Rechtsauskunft über Einreisemodalitäten und Folgen einer anerken- nungsfähigen Adoption ist jedoch möglich und wird häufig schon bei Einreichen der Bewerbung im Ausland benötigt.

Die Auslandsvermittlungsstelle hat im Rahmen der Begleitung des Adoptionsvermittlungsverfahrens mit der Ausländerbehörde zu kooperieren (§ 2 Abs. 5 AdVermiG).

Bei unbegleiteten Adoptionen wird keine Bescheinigung nach § 2d AdVermiG ausgestellt. Daher ist eine Visumserteilung in diesem Zusammenhang nicht möglich.

13.3.5.3 Staatsangehörigkeit des Kindes; Ausstellen eines deutschen Kinderreisepasses

Bei Adoptionen aus Vertragsstaaten, bei denen die Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ ordnungsgemäß ausgestellt wurde, wird die Adoption kraft Gesetzes anerkannt.

Wenn durch die Adoption das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen Herkunftseltern erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, erwirbt das Kind die deut-

sche Staatsangehörigkeit, sofern eine:r der Annehmenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 StAG). Anderenfalls ist eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG erforderlich, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen (§ 6 Satz 4 StAG)

Bei Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten erwirbt das Kind bei einer Adoption, durch die das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen Herkunftseltern erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, mit dem Anerkennungsbeschluss die deutsche Staatsangehörigkeit. Anderenfalls wird die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit dem zusätzlichen Umwandlungsbeschluss erworben, sofern eine:r der Annehmenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 StAG).

Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wird grundsätzlich ein Kinderreisepass ausgestellt. Wenn sich das Kind zu dem Zeitpunkt noch im Ausland aufhält, ist hierfür die deutsche Auslandsvertretung vor Ort zuständig.

Bei Staaten mit unsicherer Urkundenlage wird dem jedoch in der Regel ein Urkundenüberprüfungsverfahren im Heimatstaat des Kindes oder ein Anerkennungsbeschluss des zuständigen deutschen Familiengerichts vorausgehen müssen.

13.3.5.4 Name des Kindes

Das Kind erhält in der Regel den Familiennamen des / der Annehmenden zumeist aufgrund der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung oder durch die Entscheidung des deutschen Familiengerichts im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 3 AdWirkG (vgl. 15.).

Ergeht eine Adoptionsentscheidung nach deutschem Sachrecht, erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des / der Annehmenden. Gleichzeitig kann mit der Adoption eine Namensänderung beantragt werden (§ 1757 Abs. 2 bis 3 BGB), wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht bzw. wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (zum Vornamen vgl. 8.4.3).

Schließlich kann eine Namensänderung auch nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) durchgeführt werden, an das in der Praxis allerdings strengere Voraussetzungen geknüpft werden als bei der Namensänderung im Rahmen eines Adoptions- oder Umwandlungsverfahrens.

13.3.5.5 Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte

Die Nachbetreuung ist unverzichtbarer Bestandteil der Adoptionsvermittlung. Sie knüpft an die Vorbereitung der Bewerber:innen an und dient dem Zusammenwachsen der Familie. Die zuständige örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes und die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes, welche die internationale Adoption durchgeführt hat, sind gemäß § 9 Abs. 2 AdVermiG verpflichtet, die Beteiligten während der Eingewöhnungszeit des Kindes, aber auch darüber

hinaus, zu beraten und zu begleiten. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen sind berechtigt, die nachgehende Begleitung vorzunehmen, § 9 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG. Die nachgehende Adoptionsbegleitung umfasst in Fällen internationaler Adoptionsvermittlung insbesondere:

- die bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern
- die Unterstützung der Adoptiveltern bei der altersentsprechenden Aufklärung des Kindes über seine Herkunft
- die Begleitung des Kindes bei der Suche nach der Herkunft, ggf. unter Einschaltung der ausländischen Fachstelle.

Sowohl die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bzw. die am Adoptionsvermittlungsverfahren beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (Inland) als auch die am Verfahren beteiligten Auslandsvermittlungsstellen (zentrale Adoptionsstellen bzw. anerkannte Auslandsvermittlungsstellen) sind verpflichtet, bei Bedarf und mit Einverständnis der zu Beratenden im Rahmen der nachgehenden Begleitung Hilfen und Unterstützungsangebote durch andere Fachdienste aufzuzeigen und auf Wunsch auch den Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 AdVermiG).

Da der Beratungsanspruch gegenüber der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle eine Ergänzung zur länderspezifischen Beratung durch die Auslandsvermittlungsstelle darstellt, ist die frühzeitige Klärung zwischen allen Beteiligten (Bewerber:innen bzw. Adoptiveltern, Auslandsvermittlungsstelle und örtlicher Adoptionsvermittlungsstelle bzw. Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (Inland)) über Art und Form der Nachbetreuung erforderlich.

Sind nach der Adoption Entwicklungsberichte für den Heimatstaat des Kindes erforderlich, trägt die Auslandsvermittlungsstelle die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachberichterstattung in dem erforderlichen Zeitraum und die fristgerechte Weiterleitung der Berichte. Zu diesem Zweck schließt sie eine schriftliche Vereinbarung mit den Bewerberinnen und Bewerbern über die Berichterstattung (§ 9 Abs. 4 Satz 1 AdVermiG). Möglich ist auch, dass die Auslandsvermittlungsstelle mit einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (möglichst schriftlich) vereinbart, dass diese die erforderlichen Ermittlungen durchführt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse der Auslandsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Stellen zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4 Satz 2 AdVermiG). Bei Umzug der Adoptiveltern ist ggf. eine neue Vereinbarung zu schließen.

Im Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle ist die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich die Adoptivfamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Erstellung der noch ausstehenden Entwicklungsberichte und zur Übersendung an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Adoptivfamilie zuständige zentrale Adoptionsstelle verpflichtet (§ 4a Abs. 3 AdVermiG). Nach Erstellung des letzten Entwicklungsberichts sind die Vermittlungsakten an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dem die geschlossene Adoptionsvermittlungsstelle

ihren Sitz hatte, zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben (§ 4 Abs. 3 Satz 3 AdVer-miG).

Erstellen die Adoptiveltern den Bericht selbst, soll deren Beitrag über die Entwicklung ihres Kindes durch die Auslandsvermittlungsstelle bzw. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle fachlich ergänzt werden.

Bei der Übersendung von Entwicklungsberichten in den Heimatstaat des Kindes sind die dortigen Anforderungen an die Nachberichterstattung zu beachten (z. B. inhaltliche Vorgaben, Legalisierungserfordernisse). Die ins Ausland übermittelte Fassung der Berichte sollte den Adoptiveltern und mit deren Einverständnis an ggf. weitere Beteiligte (z. B. die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle) zur Kenntnis gegeben werden.

13.4 Gebühren und Auslagenersatz

Nach § 5 AdVermiStAnKoV sind für die internationale Adoptionsvermittlung durch öffentliche Adoptionsvermittlungsstellen Gebühren zu erheben. Für die allgemeine Eignungsprüfung fallen 1.300 EUR an, für die Erstellung der länderspezifischen Eignungsprüfung und die Durchführung des internationalen Vermittlungsverfahrens 1.200 EUR. Die Gebührenpflicht gilt auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen. Für die Fertigung von fachlichen Äußerungen nach dem FamFG (§ 189 Abs. 3 FamFG) und Entwicklungsberichten dürfen von öffentlichen Stellen keine Gebühren erhoben werden.

Darüber hinaus haben die Bewerber:innen sämtliche Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und Übersetzungen sowie die Vergütung von Sachverständigen zu tragen (§ 6 AdVermiStAnKoV).

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch Bescheid und richtet sich im Detail nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Danach kann die Gebühr auch schon zu Beginn der Vermittlungstätigkeit erhoben werden, ggf. als Vorschuss. Bei Antragsrücknahme oder sonstiger vorzeitiger Erledigung des Verfahrens hat möglicherweise je nach Landesrecht eine teilweise Gebührenrückerstattung zu erfolgen.

Die Kosten, die die Auslandsvermittlungsstellen freier Träger erheben, richten sich nicht nach der AdVermiStAnKoV, sondern unterliegen dem Vertragsrecht.

13.5 Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Nach § 9d AdVermiG i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 AdVermiG und der hierzu ergangenen Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AuslAdMV) sind der BZAA von der Auslandsvermittlungsstelle folgende Verfahrensschritte bei Vermittlungsverfahren aus Vertragsstaaten zu melden:

- Übersendung des Sozialberichtes an die zuständige ausländische Stelle,
- Zustimmung zum Kindervorschlag nach § 7 AdÜbAG und
- (vorläufiger) Abschluss des Vermittlungsverfahrens.

Bei Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten beschränkt sich die Meldepflicht auf eine Meldung über den Abschluss des Verfahrens. Die Meldungen sind der BZAA auf elektronischem Wege zu übermitteln.⁶⁴ Darüber hinaus ist der BZAA ein jährlicher Bericht über die Vermittlungstätigkeit vorzulegen (§ 2a Abs. 6 Nr. 2 AdVermiG).

Die Verpflichtung der Auslandsvermittlungsstellen zur Meldung zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 2.3.5) besteht zusätzlich zur Datenmeldung an die BZAA.

13.6 Vermittlung eines Kindes aus Deutschland zu Annehmenden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Zur Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland in das Ausland sind nur die zentralen Adoptionsstellen berechtigt (§ 2a Abs. 1 AdVermiG). Diese haben sich auf Antrag des Adoptionsbewerbers bzw. der Adoptionsbewerber:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, der ihnen über die dortige zuständige Stelle (bei Vertragsstaaten über die dortige Zentrale Behörde) weitergeleitet wurde, in jedem Fall zunächst von der Adoptionseignung des Bewerbers bzw. der Bewerber:innen auf Grundlage des Sozialberichtes einer ausländischen Vermittlungsstelle zu überzeugen. Ist die Adoptionseignung des Bewerbers bzw. der Bewerber:innen und der Bedarf für eine internationale Adoption des Kindes zu bejahen, wird der ausländischen Stelle ein ausführlicher Bericht über das Kind zur Verfügung gestellt, damit diese in die Länge versetzt wird, notwendige Zustimmungen zur Aufnahme des Kindes einzuholen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren. Die Kooperation hat sich nach den Maßstäben des § 2c AdVermiG zu richten.

13.7 Beendigung eines Adoptionspflegeverhältnisses nach internationaler Adoptionsvermittlung

Wird ein im Rahmen eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens begründetes Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Leistungen und Hilfen, die deutsches Recht vorsieht, in Anwendung der Brüssel IIb-Verordnung vom 25. Juni 2019⁶⁵, des

⁶⁴ www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Meldungen/Meldungen_node.html

⁶⁵ Am 1.8.2022 tritt die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen in Kraft. Bis 31.07.2022 gilt noch die Brüssel IIa-Verordnung vom 27. November 2003.

Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) vom 19. Oktober 1996, bzw. des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA) vom 05. Oktober 1961 zu gewährleisten. Die beteiligte Auslandsvermittlungsstelle prüft unter Beteiligung der im Ausland zuständigen Stelle sowie der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in seinen Heimatstaat zurückkehrt, wenn dies zur Sicherstellung des Wohls des Kindes erforderlich ist (vgl. Art. 21 Abs. 1c HAÜ).

13.8 Hinweis an Adoptiveltern bei Vollendung des 16. Lebensjahres der oder des Adoptierten

Nach Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens muss wie bei Inlandsverfahren die Vermittlungsstelle die Adoptiveltern auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes gemäß § 9c Absatz 2 AdVermiG hinweisen, sobald die / der Adoptierte das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 9c Abs. 3 AdVermiG; vgl. 10.4.1).

Dies soll mit einem Schreiben an die Adoptiveltern geschehen, in dem zugleich auf die Wichtigkeit der Kenntnis der Abstammung des Kindes hingewiesen und ein Beratungsangebot zur Unterstützung der Adoptiveltern bei der Information der oder des Adoptierten unterbreitet wird (Musteranschreiben Anhang 9).

Sind die Adoptiveltern bzw. ist die Adoptivfamilie in der Zwischenzeit umgezogen, ist deren aktuelle Adresse über die Meldebehörde, die für den letzten bekannten Aufenthalt zuständig ist, mit Hinweis auf die gesetzliche Hinweispflicht zu erfragen.

14. Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Ausländische Adoptionsentscheidungen werden im Gegensatz zu anderen Gerichtsentscheidungen in der Regel nicht automatisch anerkannt. Sie bedürfen, soweit sie nicht kraft Gesetzes anerkannt werden können, einer Anerkennungsfeststellung durch das deutsche Familiengericht (§ 1 Absatz 2 AdWirkG).

Wenn allerdings eine gültige Bescheinigung nach § 2d AdVermiG vorgelegt werden kann, und kein Anerkennungshindernis nach § 109 Absatz 1 FamFG besteht, gilt die ausländische Adoptionsentscheidung bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens als vorläufig anerkannt (§ 7 AdWirkG). Die vorläufige Anerkennung hat jedoch keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit (§ 7 Absatz 2 AdWirkG).

14.1 Anerkennung kraft Gesetzes

Minderjährigenadoptionen nach den Regeln des HAÜ werden in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt⁶⁶, sofern eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorliegt und die Adoption nicht gegen den deutschen ordre public verstößt (Art. 24 HAÜ). Auf Antrag bestätigt die BZAA gemäß § 9 AdÜbAG die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem Vertragsstaat vollzogene Annahme.

Adoptionsentscheidungen im Rahmen eines internationalen Verfahrens aus Nichtvertragsstaaten werden nicht automatisch anerkannt.

14.2 Anerkennung durch gerichtliche Entscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Ausländische Adoptionsentscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 AdWirkG müssen durch ein deutsches Familiengericht anerkannt werden, während andere ausländische familienrechtliche Entscheidungen gemäß § 108 FamFG grundsätzlich anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Das AdWirkG regelt die Anerkennung von Minderjährigenadoptionen, die im Ausland durchgeführt wurden, mit Bindungswirkung für alle deutschen Gerichte und Behörden. Das AdWirkG ist auch auf ausländische Adoptionen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten am 05.11.2001 ergangen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob in einem Vertragsstaat des HAÜ oder einem Nichtvertragsstaat adoptiert wurde.

Der Antrag auf Anerkennungsfeststellung muss unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung gestellt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG). Eine nicht nachvollziehbare Verzögerung kann negativ in die Gesamtbewertung durch das Familiengericht einfließen. Der einmal gestellte Antrag kann nicht zurückgenommen werden (§ 2 Abs. 2 AdWirkG). Damit wird verhindert, dass Antragssteller durch die Rücknahme ihres Antrags einen ablehnenden Beschluss vermeiden.

Zuständig für die Verfahren nach dem AdWirkG sind die Familiengerichte, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat („Konzentrationsgericht“; § 6 Abs. 1 AdWirkG). Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg (§ 6 Abs. 1 AdWirkG).

Auf formlosen Antrag der in § 5 Abs. Satz 1 Nr. 1 AdWirkG genannten Antragsberechtigten stellt das Familiengericht gemäß § 2 AdWirkG fest, ob die ausländische Adoption anzuerkennen ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Dem Antrag sollte die ausländische

⁶⁶ Mit den Wirkungen des ausländischen Rechts, deren Umfang nicht zwingend denen des deutschen Rechts entspricht.

Adoptionsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt sein, die ggf. bereits im Heimatstaat des Kindes mit der erforderlichen Beglaubigung versehen wurde. Weiterhin ist die für gerichtliche und behördliche Zwecke bestimmte Übersetzung einer / eines öffentlich vereidigten Übersetzerin bzw. Übersetzers ⁶⁷, vorzulegen. Erforderlich können weitere Dokumente sein, wie die vor Ausspruch und nach Ausspruch der Adoption ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes, eine evtl. vorliegende Adoptionsurkunde, Meldebescheinigungen, Kopien des Passes des Kindes etc. Es ist zudem anzugeben, über welche inländische Stelle vermittelt wurde bzw. welche Fachstelle die Adoptionseignung festgestellt hat. Wenn vorhanden, ist auch die Bescheinigung der Auslandsvermittlungsstelle gemäß § 2d AdVermiG vorzulegen.

Befugt zur Einleitung eines gerichtlichen Anerkennungsverfahrens ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1d AdWirkG auch die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte, die / der für die (Nach-)Beurkundung der Geburt im Geburtenregister oder für die Fortführung des Geburtenregisters des Kindes zuständig ist. Gerade wenn Kinder im Ausland auf nicht nachvollziehbaren oder gesetzeswidrigen Wegen adoptiert wurden und / oder nicht unverzüglich der Antrag auf Anerkennung von den Adoptiveltern gestellt wird, bietet es sich an, die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoption ggf. auch gegen den Willen der Adoptiveltern überprüfen zu lassen.

Die Anerkennung orientiert sich an den in § 109 FamFG festgeschriebenen Grundsätzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung ist der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (§ 4 Abs. 2 AdWirkG), nicht der Zeitpunkt der ausländischen Adoptionsentscheidung.

Stellt das Gericht fest, dass die Adoptionsentscheidung anzuerkennen ist, hat es zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, wenn die ausländische Adoption als Adoption mit starken Wirkungen zu qualifizieren ist. Die Wirkungen der ausländischen Adoption werden im Verfahren nach § 2 AdWirkG festgestellt, aber nicht geändert. Wenn die ausländische Adoption das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht beendet hat, wird das Annahmeverhältnis lediglich in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht der / des Annehmenden einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichgestellt.

Eine Feststellung nach § 2 AdWirkG wirkt für und gegen alle, nicht jedoch gegenüber den bisherigen Eltern, sofern diese nicht selbst das Verfahren eingeleitet haben oder an diesem beteiligt wurden (§ 5 Abs. 2 AdWirkG).

An dem Verfahren nach § 2 AdWirkG sind die BZAA, die zentrale Adoptionsstelle und das Jugendamt beteiligt (§ 6 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz AdWirkG). In diesem Verfahren sind auch Kindeswohlaspekte zu prüfen. Jedoch ist eine nachträgliche

⁶⁷ Handelt es sich um eine:n Übersetzer:in im Ausland, sollte sie / er von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt sein.

Eignungsüberprüfung oder Begutachtung der Familie im Gesetz nicht vorgesehen, da die Gerichte nicht anerkennungsfähige ausländische Entscheidungen im Wege des Verfahrens nach § 2 AdWirkG korrigieren können.⁶⁸

Das Gericht muss Anerkennungsverfahren in allen Rechtszügen vorrangig behandeln (§ 6 Abs. 4 AdWirkG). Gegen eine Entscheidung der ersten Instanz, mit der dem Antrag stattgegeben wurde, steht der BZAA die Möglichkeit der Beschwerde offen (§ 6 Abs. 6 AdWirkG).

14.3 Vorläufige Anerkennung

Eine im Ausland ergangene Adoptionsentscheidung, die nicht gemäß Artikel 23 HAÜ kraft Gesetzes anerkannt werden kann, wird gemäß § 7 AdWirkG vorläufig anerkannt, wenn die Auslandsvermittlungsstelle, die das internationale Adoptionsverfahren begleitet hat, bescheinigt, dass das internationale Vermittlungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde (§ 2d AdVermiG). Die vorläufige Anerkennung überbrückt den Zeitraum vom Ausspruch der Adoptionsentscheidung im Heimatstaat des Kindes bis zum Ergebnis des obligatorischen Anerkennungsverfahrens durch ein deutsches Familiengericht.

14.4 Unbegleitete Adoptionen

Nach § 4 Abs. 1 AdWirkG wird eine ausländische Adoptionsentscheidung nicht anerkannt, wenn sie ohne ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren gemäß § 2a AdVermiG durchgeführt wurde. Nur ausnahmsweise kann eine Anerkennung erfolgen, wenn das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 4 Absatz 2 AdWirkG, vgl. 13.1.3.2).

14.5 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

Andere ausländische Entscheidungen als Adoptionen (z. B. die Übertragung der Personensorge, die Inpfleggabe des Kindes zur Adoption in Deutschland, die Erklärung der Verlassenheit oder der Adoptierbarkeit eines Kindes) sind grundsätzlich in Deutschland anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 108, 109 FamFG bzw. gegebenenfalls des vorrangigen internationalen Rechts (z. B. Brüssel-IIb-Verordnung, Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) oder Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA vom 05.10.1961) vorliegen.

⁶⁸ Eine Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamtes für die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gem. § 2 AdWirkG befindet sich im Anhang 5.

15. Umwandlungsverfahren

Mit der Umwandlung nach § 3 AdWirkG erhält das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes. Der Umwandlungsausspruch ist auch in Fällen einer Volladoption möglich, wenn deren Wirkungen nach dem ausländischen Recht von den in deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren sind auch die namensrechtlichen Möglichkeiten nach § 1757 BGB eröffnet.

Das Umwandlungsverfahren setzt einen notariell beurkundeten Antrag voraus.⁶⁹ Daneben sind zusätzlich zu den für das Verfahren nach § 2 AdWirkG erforderlichen Dokumenten (vgl. 14.2) alle Unterlagen beizulegen, die für eine Adoption in Deutschland erforderlich wären (z. B. Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern in eine Volladoption, Einwilligung des Kindes, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, polizeiliche Führungszeugnisse). Darüber hinaus sind Angaben zu Geschwisterkindern erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AdWirkG). Bei einem Antrag auf Namensänderung des Kindes sind die Erklärungen gemäß § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB nachzuweisen.

Im Umwandlungsverfahren ist die Bestellung einer Ergänzungspflegerin bzw. eines Ergänzungspflegers in der Regel nicht erforderlich, da die Adoptiveltern als gesetzliche Vertreter des Kindes in dessen Namen in die Umwandlung einwilligen können.

Das örtliche Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind am Umwandlungsverfahren zu beteiligen (§ 6 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz AdWirkG).⁷⁰ Auf Antrag des Jugendamtes bzw. des Landesjugendamtes räumt das Gericht diesem die formale Rechtsstellung als Verfahrensbeteiligten ein (§ 188 Abs. 2 FamFG).

16. Nachadoption

Nur wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht kraft Gesetzes oder nach dem AdWirkG möglich ist, kann eine Nachadoption in Deutschland durchgeführt werden. Für diesen Fall müssen alle nach dem anzuwendenden Sachrecht vorgesehenen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sein (Wohl des Kindes, Eltern-Kind-Verhältnis, Adoptionspflegezeit, Einwilligungserfordernisse etc.). An die Prüfung des Kindeswohls ist mit der Anforderlichkeit ein erhöhter Maßstab anzulegen, da die unbegleitete Vermittlung eine gesetzeswidrige Verbringung des Kindes darstellt.

⁶⁹ Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3 AdWirkG i. V. m. § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB

⁷⁰ Eine Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamtes im Verfahren zur Umwandlung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gem. § 3 AdWirkG befindet sich im Anhang

V. AUFHEBUNG DER ADOPTION

17. Möglichkeit der Aufhebung

Grundsätzlich bezweckt die Adoption ein dauerhaftes, nicht rückgängig zu machen- des Rechtsverhältnis. Bei Auffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen sind wie bei Familien mit leiblichen Kindern Möglichkeiten zur Bewältigung der Probleme aufzu- zeigen.

Sollte gleichwohl unter den nachfolgend genannten strengen Voraussetzungen eine Aufhebung in Betracht kommen, sind Adoptiveltern und Kinder im Vorfeld und im Zu- sammenhang mit der Aufhebung der Adoption zu beraten. Die Beratungspflicht durch die Fachkraft auf Wunsch der an der Adoption Beteiligten ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AdVermiG. Den Bericht gemäß § 194 FamFG im Aufhebungsverfahren gegenüber dem Familiengericht erstattet das Jugendamt. Die rechtlichen Möglichkei- ten einer Aufhebung eines nach deutschem Sachrecht begründeten Annahmever- hältnisses sind in den §§ 1759 ff. BGB geregelt. Danach kann eine Adoption nur in den Fällen des § 1760 BGB oder des § 1763 BGB aufgehoben werden.

17.1 Aufhebung auf Antrag

Das Familiengericht kann eine Adoption aufheben, wenn sie ohne Antrag des bzw. der Annehmenden, ohne die wirksame Einwilligung des Kindes oder ohne die erfor- derliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist. Zu beachten sind die An- tragsberechtigung und die Fristen⁷¹, innerhalb derer eine Aufhebung noch in Betracht kommt (§ 1762 BGB). Wegen einer fehlenden Einwilligung kann eine Adoption nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung dieser Einwilli- gung vorgelegen haben oder vorliegen. Die Aufhebung ist auch ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1761 BGB).

17.2 Aufhebung von Amts wegen

Nach § 1763 BGB kann die Aufhebung einer Adoption auch von Amts wegen erfol- gen. Während der Minderjährigkeit⁷² des Kindes kann die Adoption aufgehoben wer- den, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Schwerwiegende Gründe können hier z. B. Straftaten der Adoptiveltern sein. Die Aufhebung von Amts wegen ist nicht möglich, wenn dies dem Interesse des Kindes am Erhalt der rechtlichen Beziehungen entgegensteht. So scheidet in der Regel eine Aufhebung wegen des bloßen Scheiterns der familiären Beziehungen zwischen An- nehmenden und Kind aus. Zudem bestimmt § 1763 Abs. 3 BGB, dass nur dann eine

⁷¹ BGH, Beschluss vom 06.12.2017 – XII ZB 371/17: Der Antrag auf Aufhebung einer Minderjährigen- adoption kann nur gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind.

⁷² BGH, Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 504/12: Bei einer Minderjährigenadoption kommt nach Eintritt der Volljährigkeit auch bei schwersten Verfehlungen der Adoptiveltern keine Aufhebung in Betracht

Aufhebung ausgesprochen werden kann, wenn feststeht, dass das Kind nach der Aufhebung in einer Familie (Herkunftsfamilie bzw. einem alleinigen Adoptivelternteil oder einer neuen Adoptivfamilie) leben kann.

17.3 Aufhebung einer Adoption mit schwachen Wirkungen

Für den Fall, dass eine Auslandsadoption von einem deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind, z. B. wegen nur schwacher Wirkungen der ausländischen Adoption, noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in seinen Heimatstaat zurückkehrt, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

ANHANG 1

Orientierungshilfe zum Aufbau eines Eignungsberichts (Inland)

Allgemeine Eignungsfeststellung gem. § 7 AdVermiG

1. Daten der Bewerber:innen

- Namen, Vornamen
- Geburtsdaten und -orte, Staatsangehörigkeit(en)
- Religionszugehörigkeit
- Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt)
- aktueller Familienstand Datum und Ort der Eheschließung / der Eintragung der Lebenspartnerschaft
- im Haushalt lebende Kinder

2. Informationsquellen

Angaben zu allen vorliegenden / vorgelegten aktuellen Unterlagen

- Auszüge aus den Geburtenregistern, hilfsweise Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteile
- ärztliche Bescheinigungen
- erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- erweiterte Meldebescheinigungen gemäß § 45 BMG
- Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweise (z. B. Grundbucheintrag des Amtsgerichts)
- Ausweisdokumente
- Aufenthaltsstatus bei ausländischer Staatsangehörigkeit
- ausführliche Lebensberichte
- Bewerberfragebogen
- ggf. psychologisches Gutachten

3. Methoden der Erkenntnisgewinnung

Beschreibung der Vorgehensweise und Chronologie des Bewerberverfahrens (auch Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Gesprächsteilnehmenden)

- Gespräche (Art des jeweiligen Gesprächs verdeutlichen, z. B. Erstgespräch, Biografiegespräche, Einzel- und / oder Paargespräche, Auswertungsgespräche)
- Hausbesuche
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren für Bewerber:innen, Veranstaltungen bzw. Seminaren zu adoptionsrelevanten Themen (möglichst einschließlich der Termine der Veranstaltungen)

4. Persönliche und familiäre Umstände der Bewerber:innen

4.1 Familiäre Situation:

- aktuelle Familiensituation
- Familienstand, Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens der Bewerber:innen, Datum und Ort der Eheschließung / der Eintragung der Lebenspartnerschaft
- weitere im Haushalt lebende Personen

4.2 Wohnsituation und Wohnumfeld:

- Wohnung oder Haus zur Miete oder als Eigentum (Gesamtwohnfläche, Anzahl der Zimmer)
- Lage (ländlich, städtisch, Stadtrand)
- kindgerechte Spielmöglichkeiten; sonstige Freizeitmöglichkeiten; im Umkreis von 5 km vorhanden:
 - Kindertagesbetreuung
 - Schulen (Schulformen)
 - Fördereinrichtungen
 - Besonderheiten (z. B. besonders ruhiges oder belastetes Umfeld)

4.3 Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse:

- Ausbildung / en
- tätig als, Arbeitgeber, selbstständig als, nicht erwerbstätig (ggf. zu erwartende oder bestehende Erwerbslosigkeit, Berentung oder Erwerbsunfähigkeit)
- monatliches Einkommen (netto), Vermögenswerte
- ggf. Mietkosten
- Schuldverpflichtungen / sonstige Belastungen
- Perspektive für die Berufstätigkeit nach der Aufnahme eines Kindes (Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Aufgabe der Berufstätigkeit)

4.4 Gesundheitszustand der Bewerber:innen

- Informationen aus ärztlichen Bescheinigungen / psychologischen Gutachten

4.5 Führungszeugnisse

- Informationen aus den erweiterten Führungszeugnissen

5. Profil und Lebenssituation der Bewerber:innen

Angaben zu *konkreten Gesprächsinhalten* (Einzel-, Paar-, Biografiegespräche etc.), zu *Inhalten von Veranstaltungen* (Seminar für Bewerber:innen etc.) und zu *eigenen Beobachtungen*

5.1 *Biografie und aktuelle Lebenssituation*

- kurze biografische Darstellung der Lebensläufe mit vorherigen Partnerschaften (zuerst getrennt, nach Beginn der Partnerschaft gemeinsam)
- aktuelle Lebenssituation
- kulturelle Besonderheiten (z. B. multinationale Paare, Bewerber:innen mit Migrationsvorgeschichte, berufliche / persönliche Auslandserfahrungen, Sprachkenntnisse)
- Lebensplanung und Lebenszufriedenheit (Zufriedenheit über bisherigen Lebensverlauf, weitere Lebensplanung)

5.2 *Partnerschaft und soziales Umfeld*

- Partnerschaft und soziale Beziehungen (Belastungs- und Entlastungsfaktoren durch das soziale Netzwerk; Reaktionen der Familie, Freundinnen und Freunde, Bekannten auf die Absicht der Bewerber:innen, ein fremdes / verwandtes / (Stief-) Kind bei sich aufzunehmen; Problemlösungsverhalten; Umgang mit Krisen; Kommunikation; Kontakte und Aktivitäten)

5.3 *Erziehungsleitende Aspekte*

- Erfahrungen mit Kindern
- Erziehungswissen / Erziehungserfahrung / Erziehungskompetenz
- Vorstellungen über persönlichen Erziehungsstil, individuelle Erziehungsziele, Möglichkeiten und Grenzen erzieherischen Handelns
- Kenntnisse der Bewerber:innen über Bindungs- und Integrationsprozesse fremdplatzierter Kinder
- Einstellung und Bereitschaft zur Annahme von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

5.4 *Beweggründe / Adoptionsmotivation*

- Motivation für die Adoption
- bei ungewollter Kinderlosigkeit: Umgang / Verarbeitung (Selbsteinschätzung, Bewältigungsmechanismen)
- alternative Lebensplanung, wenn es nicht zur Aufnahme eines Kindes kommt

5.5 *Beschreibung / eigene Beobachtungen*

- eigene Beobachtungen der Fachkraft zur Person der Bewerber:innen (Gesprächsverhalten, Auseinandersetzungsformen des Bewerberpaares, Auftreten gegenüber der Fachkraft, Umgang mit erlebten oder vorhandenen Gefühlen etc.)

Wichtig: Alle bis hier genannten Angaben sind im Bericht ausschließlich als Beschreibung oder Feststellungen zu behandeln. Es sind noch keine Interpretationen vorzunehmen und / oder Schlussfolgerungen zu ziehen.

6. Darstellung der spezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Adoptionsform

Welche persönlichen Voraussetzungen bringen die Bewerber:innen mit (einzeln für sich und als Paar), die sie zur Adoption eines (bereits feststehenden) Kindes (auch eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen) befähigen? Insbesondere Angaben zur Risikobereitschaft, Belastungsfähigkeit, Umgang mit schwierigen und langwierigen Verfahren etc.

Aufschlussreiche Feststellungen zu den Voraussetzungen ergeben sich u. a. aus Aussagen

- zum körperlichen Erscheinungsbild und Auftreten
- zu Fähigkeiten / Fertigkeiten
- zu Charakteristika
- zu Erfahrungen / Erlebnissen
- zu sozialen Beziehungen
- zu Aktivitäten
- zum sozialen Verhalten
- zum Kommunikationsverhalten
- zu Problemlösungsstrategien

Wichtig: In diesem Teil des Berichts geht es darum, ein konkretes Bild der Bewerber:innen zu erfassen und ihre persönlichen Voraussetzungen darzustellen; auch hier, ohne sie zu bewerten oder Aussagen zur Eignung zu treffen. Das Ziel ist, der oder dem Leser:in des Berichts einen lebendigen und aufschlussreichen Eindruck über die Bewerber:innen zu vermitteln.

7. Beurteilung

Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen der Bewerber:innen beruht auf fachlichen Standards und dem Erfahrungswissen der Fachkraft nach Würdigung der gewonnenen Fakten, dem Erzählten und Beobachteten. Dies geschieht unter Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse aus Fachwissenschaften (Pädagogik, Psychologie) zur Deutung und Erklärung bestimmter Verhaltensweisen und Phänomene.

8. Entscheidung / Kinderprofil

Zusammenfassendes konkretes Ergebnis zur Eignung der Bewerber:innen mit detaillierten Empfehlungen zum Profil eines Kindes (insbesondere Alter eines Kindes, gesundheitliche, geistige und psychische Verfassung, Entwicklungsstand, biografischer Hintergrund, daraus resultierende Bedürfnisse). Eine Geschwistervermittlung bedarf einer Begründung.

ANHANG 2

Orientierungshilfe zum Aufbau eines Eignungsberichts (Ausland)

I. Allgemeine Eignungsfeststellung gem. § 7b AdVermiG

1. Daten der Bewerber:innen

- Namen, Vornamen
- Geburtsdaten und -orte, Staatsangehörigkeit(en)
- Religionszugehörigkeit
- Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt)
- aktueller Familienstand, Datum und Ort der Eheschließung / der Eintragung der Lebenspartnerschaft
- im Haushalt lebende Kinder

2. Informationsquellen

Angaben zu allen vorliegenden/vorgelegten aktuellen Unterlagen

- Auszüge aus den Geburtenregistern, hilfsweise Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteile
- ärztliche Bescheinigungen
- erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- erweiterte Meldebescheinigungen nach § 45 BMG
- Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweise (z. B. Grundbucheintrag des Amtsgerichts)
- Ausweisdokumente
- Aufenthaltsstatus bei ausländischer Staatsangehörigkeit
- Ausführliche Lebensberichte
- Bewerberfragebogen
- ggf. psychologisches Gutachten

3. Methoden der Erkenntnisgewinnung

Beschreibung der Vorgehensweise und Chronologie des Bewerberverfahrens (auch Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Gesprächsteilnehmenden)

- Gespräche (Art des jeweiligen Gesprächs verdeutlichen, z. B. Erstgespräch, Biografiegespräche, Einzel- und / oder Paargespräche, Auswertungsgespräche)
- Hausbesuche
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren für Bewerber:innen, Veranstaltungen bzw. Seminaren adoptionsrelevanten Themen (möglichst einschließlich der Termine der Veranstaltungen)

4. Persönliche und familiäre Umstände der Bewerber:innen

4.1 Familiäre Situation:

- aktuelle Familiensituation
- aktueller Familienstand, Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens der Bewerber:innen, Datum und Ort der Eheschließung / der Eintragung der Lebenspartnerschaft
- weitere im Haushalt lebende Personen

4.2 Wohnsituation und Wohnumfeld:

- Wohnung oder Haus zur Miete oder als Eigentum (Gesamtwohnfläche, Anzahl der Zimmer)
- Lage (ländlich, städtisch, Stadtrand)
- kindgerechte Spielmöglichkeiten; sonstige Freizeitmöglichkeiten; im Umkreis von 5 km vorhanden:
 - Kindertagesbetreuung
 - Schulen (Schulformen)
 - Fördereinrichtungen
 - Besonderheiten (z. B. besonders ruhiges oder belastetes Umfeld)

4.3 Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse:

- Ausbildung / en
- tätig als, Arbeitgeber, selbstständig als, nicht erwerbstätig (ggf. zu erwartende oder bestehende Erwerbslosigkeit, Berentung oder Erwerbsunfähigkeit)
- monatliches Einkommen (netto), Vermögenswerte
- ggf. Mietkosten
- Schuldverpflichtungen / sonstige Belastungen
- Perspektive für die Berufstätigkeit nach der Aufnahme eines Kindes (Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Aufgabe der Berufstätigkeit)

4.4 Gesundheitszustand der Bewerber:innen

- Informationen aus ärztlichen Bescheinigungen / psychologischen Gutachten

4.5 Führungszeugnisse

- Informationen aus den erweiterten Führungszeugnissen

5. Profil und Lebenssituation der Bewerber:innen

Angaben zu *konkreten Gesprächsinhalten* (Einzel-, Paar-, Biografiegespräche etc.), zu *Inhalten von Veranstaltungen* (Seminar für Bewerber:innen etc.) und zu *eigenen Beobachtungen*

5.1 *Biografie und aktuelle Lebenssituation*

- kurze biografische Darstellung der Lebensläufe mit vorherigen Partnerschaften (zuerst getrennt, nach Beginn der Partnerschaft gemeinsam)
- aktuelle Lebenssituation
- kulturelle Besonderheiten (z. B. multiationale Paare, Bewerber:innen mit Migrationsvorgeschichte, berufliche / persönliche Auslandserfahrungen, Sprachkenntnisse)
- Lebensplanung und Lebenszufriedenheit (Zufriedenheit über bisherigen Lebensverlauf, weitere Lebensplanung)

5.2 *Partnerschaft und soziales Umfeld*

- Partnerschaft und soziale Beziehungen (Belastungs- und Entlastungsfaktoren durch das soziale Netzwerk; Reaktionen der Familie, Freundinnen und Freunde, Bekannten auf die Absicht der Bewerber:innen ein fremdes / verwandtes / (Stief-) Kind bei sich aufzunehmen; Problemlösungsverhalten; Umgang mit Krisen; Kommunikation; Kontakte und Aktivitäten)

5.3 *Erziehungsleitende Aspekte*

- Erfahrungen mit Kindern
- Erziehungswissen / Erziehungserfahrung / Erziehungskompetenz
- Vorstellungen über persönlichen Erziehungsstil, individuelle Erziehungsziele, Möglichkeiten und Grenzen erzieherischen Handelns
- Kenntnisse der Bewerber:innen über Bindungs- und Integrationsprozesse fremdplatzierter Kinder
- Einstellung und Bereitschaft zur Annahme von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

5.4 *Beweggründe/Adoptionsmotivation*

- Motivation für die Auslandsadoption
- bei ungewollter Kinderlosigkeit: Umgang / Verarbeitung (Selbsteinschätzung, Bewältigungsmechanismen)
- alternative Lebensplanung, wenn es nicht zur Aufnahme eines Kindes kommt

5.5 *Beschreibung/Eigene Beobachtungen*

- eigene Beobachtungen der Fachkraft zur Person der Bewerber:innen (Gesprächsverhalten, Auseinandersetzungsformen des Bewerberpaares, Auftreten gegenüber der Fachkraft, Umgang mit erlebten oder vorhandenen Gefühlen etc.)

Wichtig: Alle bis hier genannten Angaben sind im Bericht ausschließlich als Beschreibung oder Feststellungen zu behandeln. Es sind noch keine Interpretationen vorzunehmen und / oder Schlussfolgerungen zu ziehen.

6. Darstellung der spezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Adoptionsform

Welche persönlichen Voraussetzungen bringen die Bewerber:innen mit (einzeln für sich und als Paar), die sie zur Adoption eines (bereits feststehenden) Kindes (auch eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen) befähigen? Insbesondere Angaben zur Risikobereitschaft, Belastungsfähigkeit, Umgang mit schwierigen und langwierigen Verfahren im Ausland etc.

Aufschlussreiche Feststellungen zu den Voraussetzungen ergeben sich u. a. aus Aussagen

- zum körperlichen Erscheinungsbild und Auftreten
- zu Fähigkeiten / Fertigkeiten
- zu Charakteristika
- zu Erfahrungen / Erlebnissen
- zu sozialen Beziehungen
- zu Aktivitäten
- zum sozialen Verhalten
- zum Kommunikationsverhalten
- zu Problemlösungsstrategien

Wichtig: In diesem Teil des Berichts geht es darum, ein konkretes Bild der Bewerber:innen zu erfassen und ihre persönlichen Voraussetzungen darzustellen; auch hier ohne sie zu bewerten oder Aussagen zur Eignung zu treffen. Das Ziel ist, der Leserin bzw. dem Leser des Berichts einen lebendigen und aufschlussreichen Eindruck über die Bewerber:innen zu vermitteln.

7. Beurteilung

Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen der Bewerber:innen beruht auf fachlichen Standards und dem Erfahrungswissen der Fachkraft nach Würdigung der gewonnenen Fakten, dem Erzählten und Beobachteten. Dies geschieht unter Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse aus Fachwissenschaften (Pädagogik, Psychologie) zur Deutung und Erklärung bestimmter Verhaltensweisen und Phänomene.

8. Entscheidung/Kinderprofil

Zusammenfassendes konkretes Ergebnis zur Eignung der Bewerber:innen mit detaillierten Empfehlungen zum Profil eines Kindes (insbesondere Alter eines Kindes, gesundheitliche, geistige und psychische Verfassung, Entwicklungsstand, biografischer Hintergrund, daraus resultierende Bedürfnisse). Eine Geschwistervermittlung bedarf einer Begründung.

II. Länderspezifische Eignungsfeststellung (§ 7c AdVermiG)

1. Beweggründe/Adoptionsmotivation

- Motivation für die Adoption aus dem ausgewählten Land

2. Darstellung der spezifischen Voraussetzungen für die Auslandsadoption

Welche persönlichen Voraussetzungen bringen die Bewerber:innen mit (einzeln für sich und als Paar), die sie besonders für eine Auslandsadoption befähigen?

Aufschlussreiche Feststellungen zu den Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus den folgenden Punkten:

2.1 *Vorhandenes Wissen und Auseinandersetzung der Adoptionsbewerber:innen mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes*

- länderspezifische Kenntnisse
- eigene Erfahrungen durch Aufenthalte im Heimatstaat
- persönliche Erfahrungen und Kontakte zu Personen aus dem Heimatstaat (z. B. Au-pair, Einladungen)
- Kenntnisse über Sitten, Feste und Gebräuche im Heimatstaat

2.2 *Bereitschaft der Adoptionsbewerber:innen, die Herkunft des Kindes in das zukünftige Familienleben zu integrieren*

- Sprache
- Vernetzung mit Menschen aus dem Kulturkreis
- Bereitschaft in den Heimatstaat zur Herkunftssuche zu reisen
- Problemlagen bei der Herkunftssuche

2.3 *Bereitschaft der Adoptionsbewerber:innen, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes aufgrund seiner Herkunft und aufgrund des Wechsels des Kulturkreises einzulassen*

- traumapädagogisches Wissen
- Wissen über Bindungstheorie
- Kenntnisse über Situationen bestimmter Ethnien im Heimatstaat des Kindes
- Wissen über Fördermöglichkeiten bzw. regionale Netzwerke
- Vorbereitung und Einbeziehung der Familie und nahen Verwandten in die geplante Auslandsadoption / Überprüfung der Haltung gegenüber Kindern anderer Ethnien
- mögliche Schwierigkeiten aufgrund der Vorgeschichte des Kindes
- sich Einlassen auf landestypische Ernährungsgewohnheiten

2.4 *Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in internationalen Adoptionsverfahren*

- Vorbereitung auf spezielle Anforderungen, die auf Bewerber:innen bei einer Auslandsadoptionsvermittlung zukommt
- Vorbereitung auf die Anbahnung der Kontakte zum Kind im Heimatstaat
- Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren im In- oder Ausland
- verwaltungsrechtliche Schritte, Übersetzungsmodalitäten, Dokumentenanforderungen
- ggf. Pflicht zur Nachberichterstattung
- ggf. verpflichtendes Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren

3. Beurteilung

Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen der Bewerber:innen beruht auf fachlichen Standards und dem Erfahrungswissen der Fachkraft nach Würdigung der gewonnenen Fakten, dem Erzählten und Beobachteten. Dies geschieht unter Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse aus Fachwissenschaften (Pädagogik, Psychologie) zur Deutung und Erklärung bestimmter Verhaltensweisen und Phänomene.

4. Entscheidung / Kinderprofil

Zusammenfassendes konkretes Ergebnis zur Eignung der Bewerber:innen mit detaillierten Empfehlungen zum Profil eines Kindes (insbesondere Alter eines Kindes, gesundheitliche, geistige und psychische Verfassung, Entwicklungsstand, biografischer Hintergrund, daraus resultierende Bedürfnisse). Die Anforderungen des Heimatstaats sind zu berücksichtigen. Eine Geschwistervermittlung bedarf einer Begründung.

III. Fazit

In einem Fazit sollen die beiden Berichte über die allgemeine und die länderspezifische Eignung zusammengefasst werden. Dieser dreiteilige Bericht entspricht einem Eignungsbericht im Sinne des Art. 15 HAÜ.

Allgemeiner Hinweis

Wegen der erforderlichen Übersetzung in die jeweilige Landessprache ist auf eine einfache, verständliche und klare Darstellung des Eignungsberichts zu achten. Hilfreich sind kurze Sätze.

ANHANG 3

Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind⁷³

I. Informationen zur Person des Kindes

Name des Kindes: Vollbild des Kindes

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Ethnie:

Muttersprache

Religionszugehörigkeit:

Anschrift:

Derzeitiger Aufenthaltsort (falls abweichend):

Gesetzliche Vertreter:

II. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Leibliche Eltern

Name der leiblichen Mutter:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personenstand:

Beruf:

Anschrift:

Weitere Kinder:

⁷³ vgl.: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/intercountry-adoption>

Name des leiblichen Vaters:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personenstand:

Beruf:

Anschrift:

Weitere Kinder:

Schwangerschaftsverlauf (z. B. Medikamente, Suchtabhängigkeiten):

Krankheiten / Behinderungen der Mutter:

Krankheiten / Behinderungen des Vaters:

2. Gründe für die Adoption

Prüfung der Subsidiarität (Darlegung der Vermittlungsbemühungen im Heimatstaat):

Vorliegen elterlicher oder anderer Einwilligungserklärungen mit Angaben zur erfolgten Beratung über die Wirkungen der Adoption:

Status des Kindes (z. B. Findelkind, abgegeben, verlassen, ausgesetzt usw.):

3. Gründe der Fremdplatzierung

4. Vorherige Aufenthalte: (z. B. Pflegefamilien / Heim / Sonstiges)

- mit seiner Mutter / Vater, von...bis...
- mit Verwandten, von...bis...
- in der Klinik, von...bis...
- in der Einrichtung, von...bis...

III. GESUNDHEITZUSTAND BEIDER GEBURT

Art der Geburt (z. B. Frühgeburt, spontan, Kaiserschnitt):

Geburtswoche:

Geburtsgewicht:

Geburtsgröße:

Kopfumfang:

Apgar-Score / Wert:

Besondere Merkmale oder Beeinträchtigungen:

IV. GESUNDHEITLICHE ENTWICKLUNG

1. Datum :	Gewicht:	Größe:
Kopfumfang	Brustumfang	Zähne

2. Impfungen:

3. Tests oder Blutwerte:

4. Kinderkrankheiten (z. B. Keuchhusten, Masern, Windpocken, Röteln, Mumps):

5. Diagnosen:

6. Krankenhausaufenthalte:

7. Operationen / med. Behandlungen:

V. SOZIAL- und KONTAKTVERHALTEN

1. Reaktion auf fremde / bekannte Erwachsene:

2. Reaktion auf Kinder:

3. Zeigen von Gefühlen (z. B. Wut, Freude):

4. Gruppenverhalten:

5. Spielverhalten:
Aktivitäten mit Spielzeug:

VI. KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG

1. Nahrungsaufnahme:
2. Schlafverhalten:
3. Sauberkeitserziehung:
4. Reaktionen und Motorik (z. B. Sitzen, Treppe laufen, Fahrrad fahren):
5. Seh- und Hörvermögen:
6. Sprachvermögen: (z. B. Lautieren, Satz bilden, spricht in der Vergangenheitsform, liest einfache Worte):

VII. GEISTIGE ENTWICKLUNG, VERHALTEN IN KINDERGARTEN ODER SCHULE

Auffälligkeiten: Therapien / Förderbedarf:

VIII. SOZIALE ENTWICKLUNG UND PERSÖNLICHKEIT

z. B. Gestaltung des Kontaktes mit der Betreuungsperson und anderen Kindern, emotionale Stabilität, Interessen, Bedürfnisse, Aktivitäten

IX. BEMERKUNGEN DER SOZIALARBEITERIN ODER DES SOZIALARBEITERS

X. BEI ÄLTEREN KINDERN: VORBEREITUNG AUF DIE ADOPTION

ANHANG 4

Orientierungshilfe zum Aufbau einer fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle für die Annahme von Minderjährigen

I. SACHVERHALT UND ERKENNTNISQUELLEN

1. Angaben zu den Annehmenden und dem Kind (tabellarisch)

Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdaten und -orte, Staatsangehörigkeiten und ggf. konfessionelle Zugehörigkeit, Familienstand und ggf. Datum der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft oder -gemeinschaft, Berufsausbildung und derzeit ausgeübter Beruf, Studienabschlüsse, derzeitiger Wohnort, ggf. Angaben zu weiteren Kindern der Annehmenden und deren gesetzliche Vertretung

2. Aufzählung der Erkenntnisquellen

Notarieller Annahmeantrag, Gespräche (Benennung der Gesprächspartner), Hausbesuche, Lebensberichte, Fragebogen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren, ärztliche Atteste, Führungszeugnisse, Einkommensnachweise bzw. Steuerbescheinigungen

Aufzählung der eingesehenen Urkunden (z. B. Einwilligungserklärungen, Personenstandsunterlagen mit Erwähnung der Form und des Orts der Beurkundung). Bei den Erkenntnissen, die nicht durch die Vorlage von Urkunden o. ä. gewonnen wurden, sollten die Methoden der Erkenntnisgewinnung beschrieben werden, z. B. welche Arten von Gesprächen geführt wurden, und ob einzeln oder gemeinsam und zu welchen Themen

3. Vorgeschichte der Annehmenden und des Kindes

Zuerst kurze biografische Darstellung des jeweiligen Lebenslaufs mit der Beschreibung prägender Ereignisse (z. B. Migration, Karriere, Krankheiten), danach der partnerschaftliche Lebenslauf mit Hinweis auf die Dauer des Zusammenlebens. Kurze Darstellung des sozialen und familiären Hintergrunds des Kindes

4. Derzeitige Lebenssituation der Annehmenden

4.1 Wirtschaftliche Verhältnisse

Darstellung des derzeitigen Erwerbs- oder Transfereinkommens (netto) mit Benennung des für die Lebensführung zur Verfügung stehenden Betrags, grobe Übersicht über Vermögen (auch Grundbesitz) bzw. Rücklagen. Auflistung von Verpflichtungen aus Darlehen und sonstigen Schuldverhältnissen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen)

4.2 Wohnverhältnisse

Beschreibung der familiären Wohnsituation, der Wohnung oder des Hauses, insbesondere des Kinderzimmers sowie des Wohnumfelds (Möglichkeiten für kindgerechte Betätigung und Versorgung), Hinweis auf die Eigentumssituation

4.3 Persönlichkeitsprofil der Annehmenden und Gesundheitszustand

Herkunft der Annehmenden – auch Angaben zur Ethnie, Kultur und ggf. Religionszugehörigkeit, Einstellungen und Werte, Adoptionsmotivation, erziehungsleitende Vorstellungen und erzieherische Kompetenz, soziale und partnerschaftliche Kompetenz (insbes. partnerschaftliche Stabilität und soziale Einbindung), persönliche Ressourcen, Belastbarkeit (physisch und psychisch) sowie Krisenbewältigungsstrategien, Lebensplanung und Lebenszufriedenheit, Einbindung in soziales Umfeld, Berufstätigkeit, Alltagsbewältigung, Organisation des familiären Zusammenlebens, Bindungen zum Anzunehmenden, Eingehen auf die Inhalte von Führungszeugnissen und ärztlicher Atteste

5. Derzeitige Lebenssituation des Kindes, Persönlichkeitsprofil und Gesundheitszustand

Herkunft des Kindes – auch Angaben zur Ethnie, Kultur und ggf. Religionszugehörigkeit sowie die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, Gesundheitszustand der Herkunftsfamilie, soziales Umfeld, Angaben zu vorliegenden (Einwilligungs-)Erklärungen (vgl. I.2.) bzw. Darstellung der Gründe von Ersetzung(en)

Persönliche (auch gesundheitliche) Entwicklung des Kindes, besondere Bedürfnisse des Kindes (ggf. Förderbedarf), Beschreibung der Adoptionspflegezeit, Einbindung in die Pflegefamilie, Beschreibung der Beziehungen / Bindungen zu den Pflegepersonen und weiteren Bezugspersonen (auch leibliche Elternteile), ggf. schulische oder vor-schulische Situation mit Darstellung der Interaktion mit Gleichaltrigen, ggf. Darstellung des Vermittlungsprozesses, bei Stiefkindverfahren: Einschätzung der „äußeren“ und „inneren“ Beziehung zum leiblichen Elternteil

II. FACHLICHE BEURTEILUNG / ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

Ausführliche Darstellung, weshalb die Grundvoraussetzungen der Annahme in der Familie gegeben sind sowie Darstellung des Adoptionsbedürfnisses des Kindes:

Wohl des Kindes: Tatsachen, welche dafürsprechen, dass die Adoption des Kindes durch die Annehmenden dem Wohl des Kindes dient; Darstellung der Einzelgesichtspunkte (z. B. Bedürfniserfüllung) und des größeren Rahmens (z. B. Einbindung in den erweiterten Familienkreis und das soziale Umfeld der Annehmenden)

Eltern-Kind-Verhältnis: Darstellung der Elternrolle (auch aus der Sicht des Kindes), Übernahme von elterlicher Verantwortung, Prognose zur Festigung/Beibehaltung oder Entstehung kindeswohldienlicher Beziehungen

Angaben zu getroffenen Vereinbarungen (§§ 8a, 8b AdVermiG)

Zusammenfassung/Begründung des Entscheidungsvorschlags: Beurteilung des Vorliegens der Annahmeveraussetzungen sowohl aus rechtlicher als auch aus pädagogischer Sicht

ANHANG 5

Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamtes für die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG

Hinweis:

Die Beteiligung des Jugendamtes in gerichtlichen Anerkennungsverfahren ist regelmäßig gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4, 1. Alt. AdWirkG vorgesehen, da in diesen Verfahren verstärkt Kindeswohlaspekte in die Prüfung bei Anerkennungsfeststellungsverfahren einfließen. Das Jugendamt (bzw. aufgrund interner Organisationsentscheidung die Adoptionsvermittlungsstelle) soll vor diesem Hintergrund im Hinblick auf eine Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung Stellung nehmen.

I. SACHVERHALT UND ERKENNTNISQUELLEN

1. Angaben zu dem / der / den Annehmenden und dem Kind (tabellarisch)

2. Aufzählung der Erkenntnisquellen

3. Darstellung des ausländischen Adoptionsverfahrens

Begleitetes internationales Adoptionsverfahren, unbegleitete Auslandsadoption, nationales Adoptionsverfahren im Ausland

4. Derzeitige Lebenssituation des im Ausland adoptierten Kindes

4.1 Persönliche Entwicklung des Kindes seit dem Ausspruch der ausländischen Adoption

4.2 Integration in die Familie der / des Annehmenden

Beziehung zu den Annehmenden und weiteren Familienmitgliedern

4.3 Beziehung zu Freunden und dem Umfeld der Familie der / des Annehmenden

4.4 Noch vorhandene Beziehung zu den Herkunftseltern

II. FACHLICHE BEURTEILUNG / ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

Darstellung, weshalb die Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Adoption auch im deutschen Rechtskreis gegeben sind.

Wohl des Kindes: Ergebnis aus der Abwägung der unter 3 und 4 genannten Tatsachen, ob aus Kindeswohlgründen Anerkennungshindernisse vorliegen. Bei unbegleiteten Adoptionen ist zu beurteilen, ob eine Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung aus Kindeswohlgesichtspunkten erforderlich ist.

ANHANG 6

Orientierungshilfe zum Aufbau einer Stellungnahme des Jugendamts in Verfahren zur Umwandlung einer ausländischen Adoptionsentscheidung gemäß § 3 AdWirkG

Hinweis: Weichen die Wirkungen einer ausländischen Adoptionsentscheidung von denen nach den deutschen Sachvorschriften ab, kann die Umwandlung einer solchen Adoption beantragt werden mit der Folge, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält. Insbesondere werden mit einem Umwandlungsausspruch die verbliebenen Rechtsbeziehungen zur Herkunftsfamilie gänzlich beendet und das Kind im Verhältnis zu seinen Adoptiveltern hinsichtlich der Rechtsstellung einer deutschen Adoption gleichgestellt.

Das Jugendamt (bzw. aufgrund interner Organisationsentscheidung die Adoptionsvermittlungsstelle) ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4, 2. Alt. AdWirkG am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Es soll insbesondere dazu Stellung genommen werden, ob die Umwandlung

- dem Wohl des Kindes dient und
- überwiegende Interessen des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

I. SACHVERHALT UND ERKENNTNISQUELLEN

1. Angaben zu dem / der / den Annehmenden und dem Kind (tabellarisch)

2. Aufzählung der Erkenntnisquellen

3. Kurze Darstellung des ausländischen Adoptionsverfahrens

4. Derzeitige Lebenssituation des Adoptivkindes

4.1 Persönliche Entwicklung des Kindes seit dem Ausspruch der ausländischen Adoption

4.2 Integration in die Familie der / des Annehmenden einschließlich der Beziehungen zu weiteren Familienmitgliedern

4.3 Beziehung zu Freunden und dem Umfeld der Adoptivfamilie

4.4 Noch vorhandene Beziehung zu den Herkunftseltern

5. Ggf. bestehende entgegenstehende Interessen von Kindern des/der Annehmenden

II. FACHLICHE BEURTEILUNG/ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

Darstellung, weshalb die Voraussetzungen für die Umwandlung der Adoption in eine Adoption vorliegen, die in ihren rechtlichen Wirkungen einer deutschen Adoption entspricht.

Wohl des Kindes und ggf. entgegenstehende Interessen von Kindern des / der Annehmenden: Ergebnis der Abwägung der aus den in Nummer I genannten Punkte (insbesondere ob die Integration des Kindes in die neue Familie es rechtfertigt, die Restbeziehungen zu Herkunftsfamilie erlöschen zu lassen), das in einen Entscheidungsvorschlag mündet.

ANHANG 7

Bescheinigung über die Beratung bei Stiefkindadoption nach § 9a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

– zur Vorlage beim Familiengericht im Adoptionsverfahren –

Ausstellende Adoptionsvermittlungsstelle:

[Name der Adoptionsvermittlungsstelle, Adresse, Telefon, Bearbeiter der AVS]

Die Bescheinigung bezieht sich auf die folgende Person:

Familienname / ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Betrifft Adoption des Kindes: [Name, Geburtsdatum, Geburtsort]

durch die / den Annehmende:n: [Name, Geburtsdatum, Geburtsort]

Hiermit bescheinigt [Name der o.g. ausstellenden Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 9a Absatz 2 AdVermiG, dass die oben bezeichnete Person nach § 9a Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 AdVermiG als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- abgebender Elternteil**
- annehmender Elternteil**
- verbleibender Elternteil**
- Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand gemäß § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) am [Datum] beraten wurde.**

An der Beratung haben folgende weitere Personen teilgenommen [Name, ggf. Funktion (Bsp.: Dolmetscher:in)]:

Ort, Datum

Unterschrift der Fachkraft
Adoptionsvermittlungsstelle [Name]
Stempel Adoptionsvermittlungsstelle

ANHANG 8

Bescheinigung nach § 2d Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)⁷⁴

Ausstellende Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2a Abs. 4 Nr. 1 und 2 AdVermiG:
[Name, Adresse, Tel. Bearbeiter:in der AVS freier Träger / ZA]

Annehmende:r [Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse]:

Betr.: Adoption des Kindes [Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort] durch die / den oben genannte:n Annehmende:n [Namen] adoptiert mit Beschluss [Name des Gerichtes, vom Datum des Beschlusses, ggf. Nr. / Az. des Beschlusses]

Hiermit bescheinigt [AVS / ZA Name / Ort], dass in dem oben genannten internationalen Adoptionsverfahren eine Vermittlung nach § 2a Absatz 2 AdVermiG stattgefunden hat.

Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei deutschen Behörden bestimmt, die die Wirksamkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung vor der Entscheidung des Familiengerichts über deren Anerkennung im Inland zu beurteilen haben (§ 2d Absatz 2 Satz 2 AdVermiG, § 7 AdWirkG).

Die Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung gemäß § 2c Absatz 1 bis 3 AdVermiG wurden eingehalten:

1. Die AVS [Name / Ort] hat die allgemeine Eignung (§§ 7, 7b AdVermiG) des / der oben genannten Annehmenden [Name] festgestellt, die AVS / ZA [Name / Ort] (im Folgenden AVS / ZA) hat ihre länderspezifische Eignung (§ 7c AdVermiG) festgestellt (abschließender Eignungsbericht vom [Datum]).
2. Die AVS / ZA hat mit der zuständigen Fachstelle im Heimatstaat des Kindes [Name Fachstelle, Adresse] zusammengearbeitet. Adoptionen sind im Heimatstaat des Kindes gesetzlich zugelassen.
3. Die AVS / ZA hat sich bei der Prüfung des Kindervorschlags der Fachstelle des Heimatstaats vergewissert, dass
 - a. die Adoption dem Kindeswohl dient,
 - b. das Kind [Name] adoptiert werden kann und dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geeignete Unterbringung des Kindes im Heimatstaat nach Prüfung durch die Fachstelle des Heimatstaats möglich ist,

⁷⁴ Diese Bescheinigung wird nur in Fällen ausgestellt, in denen keine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt wird.

- c. die Eltern des Kindes [*Namen, jeweils Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort*]
 andere Personen, Behörden und Institutionen [*Name, ggf. Geburtsdatum, ggf. Geburtsort, Wohnort / Anschrift*], deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurden und freiwillig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption des Kindes zugestimmt haben und ihre Zustimmung nicht widerrufen haben,
- d. unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes das Kind [*Name*] über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurde, seine Wünsche berücksichtigt wurden und das Kind freiwillig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption zugestimmt hat [*Zustimmungserklärung des Kindes vom ...*] und
- e. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung zur Adoption weder der Eltern noch des Kindes [*Name*] durch eine Geldzahlung oder eine andere Gegenleistung herbeigeführt wurde.
4. Die AVS / ZA hat den Kindervorschlag der Fachstelle des Heimatstaats geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der / die Annehmende:n geeignet ist / sind, für das Kind zu sorgen.

Die Erklärung nach § 2c Absatz 5 Satz 2 AdVermiG wurde am [*Datum*] von der AVS / ZA abgegeben.

Die Erklärung wurde von der AVS / ZA an die Fachstelle des Heimatstaats [*Name, Ort*] am [*Datum*] weitergeleitet.

Der Antrag auf Anerkennung nach § 1 Absatz 2 AdWirkG wurde am [*Datum*] beim Familiengericht [*Ort*] gestellt.

Die Geltungsdauer der Bescheinigung beträgt zwei Jahre ab Ausstellungsdatum. Sie ist auf Antrag des / der Annehmenden um ein Jahr zu verlängern.

Die Geltung der Bescheinigung erlischt, wenn eine Entscheidung des Familiengerichts über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ergangen ist.

Ort, Datum, Unterschrift der Fachkraft
AVS / ZA
Stempel AVS / ZA

ANHANG 9

Musteranschreiben an Adoptiveltern zum 16. Geburtstag ihres Adoptivkindes gemäß § 9c Abs. 3 AdVermiG

Informationsschreiben zum Recht auf Akteneinsicht für Adoptierte

Sehr geehrte Familie,

mit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes am 1. April 2021 erhalten alle an einer Adoption Beteiligten mehr Beratung und Unterstützung. Als Adoptionsvermittlungsstelle sind wir auch verpflichtet, Sie als Adoptiveltern auf das Akteneinsichtsrecht Ihres Kindes hinzuweisen (§ 9c Abs. 3 AdVermiG).

Das Wissen um die eigene Herkunft ist für jeden Menschen wichtig. Deshalb gibt es ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und der Herkunftsgeschichte. Um jeder adoptierten Person den Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen, werden Adoptionsakten 100 Jahre aufbewahrt. Adoptierte erlangen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht.

Ihr Kind hat kürzlich das 16. Lebensjahr vollendet. Wir möchten Sie deshalb auf das Akteneinsichtsrecht Ihres Kindes hinweisen und Sie als Adoptiveltern ermutigen, dies offen und vertrauensvoll mit ihm zu thematisieren.

Akteneinsicht bedeutet, dass der / die Adoptierte durch eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle Informationen zu seiner / ihrer Herkunft und Lebensgeschichte erhält sowie Dokumente einsehen kann. Wenn Ihr Kind dies wünscht, können Sie es dabei gerne begleiten. Sofern der Wunsch besteht, unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle auch bei der Suche nach der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus haben Sie und Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung nach der Adoption (§ 9 Abs. 2 AdVermiG). Dazu gehört auch die Unterstützung, wenn Sie Ihr Kind über seine Herkunft aufklären oder auf die Akteneinsicht vorbereiten möchten. Gerne beraten wir Sie dazu.

Bei Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ggf. ergänzender Hinweis bei zwischenzeitlichem Umzug der Adoptivfamilie:

Es ist möglich, dass die begleitete Akteneinsicht bei der für Ihren Wohnort zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt. Wenn Sie dies wünschen, werden wir uns mit dem für Sie zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen.

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Dörr, Dorothea

Landesjugendamt Saarland, Zentrale Adoptionsstelle, Saarbrücken

Dost, Franka

Landesjugendamt Sachsen, Zentrale Adoptionsstelle, Chemnitz

Egger-Otholt, Iris

Landesjugendamt, Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Mainz

Flynn, Claudia

ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Zentrale Adoptionsstelle, München

Fuchs, Brita

Landesjugendamt Thüringen, Zentrale Adoptionsstelle, Erfurt

Kletschka, Beate

Landesjugendamt Sachsen-Anhalt, Zentrale Adoptionsstelle, Halle

Klipp, Beate

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hamburg

Köhler, Wolfgang

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Zentrale Adoptionsstelle, Köln

Nuñez, Thomas

KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg,
Zentrale Adoptionsstelle, Stuttgart

Otto, Kathrin

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, Potsdam

Schlieker, Simone

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern,
Zentrale Adoptionsstelle, Schwerin

Lehmkuhl, Matthias

LWL-Landesjugendamt Westfalen, Zentrale Adoptionsstelle, Münster